Die Finanzen des Kreiskommunalverbandes des Kreises Gelsenkirchen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

von

Aloys Wittstamm

aus Bottrop i. Westf.

Essen.
Druck von Fredebeul & Koenen.
1917.

Die Finanzen des Kreiskommunalverbandes des Kreises Gelsenkirchen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

von

Aloys Wittstamm
aus Bottrop i. Westf.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Essen.
Druck von Fredebeul & Koenen.
1917.

Referent:
Prof. Dr. Carl Johannes Fuchs.

Meiner treuen Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553607_0018

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort.
Einleitung.
Allgemeines. Seite
1. Kreisgebiet 9
2. Kreisbevölkerung 11
3. Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kreise 14
Kap. I. Das Verfassungs- und Finanzrecht der Kreise.
a) Das Verfassungsrecht 23
b) Das Finanzrecht 25
Kap. II. Die Ausgaben.
A. Die Aufgaben des Kreises im allgemeinen 27
B. Die Aufgaben des Kreises Gelsenkirchen im allgemeinen 30
C. Die Ausgaben im einzelnen.
1. Die Verwaltungskosten 33
2. Die Provinzialabgaben 40
3. Die Ausgaben für allgemein wirtschaftliche und Wohlfahrtszwecke 42
a) Die Ausgaben für das Wegewesen 45
b) Die Ausgaben für gewerbliche Unternehmungen und Beteiligungen 49
c) Die Ausgaben für das Armenwesen 57
d) Die Ausgaben für das Gesundheitswesen . . 65
e) Die Ausgaben für Bildungs- und Unterrichtszwecke 72
f) Sonstige Ausgaben 74
4. Verschiedene Ausgaben 75
Kap. III. Die Einnahmen
1. Eigene Einnahmen 78
a) Die privatwirtschaftlichen Einnahmen 78
b) Die öffentlich-rechtlichen Einnahmen.
α) Gebühren 86
β) Steuern 87
2. Dotationen 97
3. Verschiedene Einnahmen 99
Kap. IV. Die außerordentlichen Deckungsmittel und das Schuldenwesen 101
Kap. V. Durchlaufende Posten 107
Schluß 115
Literatur 117

Vorwort.

Die Frage einer Neuabgrenzung bzw. Neuverteilung der Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltungskörper ist, wenn auch vielleicht in anderer Form als bisher, unter dem Einfluß der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse in verstärktem Maße wieder hervorgetreten; bei ihrer Lösung verdienen aber die Haushalte der betreffenden Verbände eine ernstliche Beachtung.

In der vorliegenden Arbeit wird nun der Versuch unternommen, durch die Darstellung der Finanzentwicklung eines Landkreises im Industriegebiet, die Klarlegung seiner historischen, sich immer wieder vermehrenden und verschiebenden Aufgaben, die Bedeutung der kommunalen Wirtschaft eines solchen unterstaatlichen Gemeinwesens übersehbar zu machen.

Der Landkreis Gelsenkirchen, dem Umfange nach der kleinste unter den preußischen Landkreisen, reicht in seiner verwaltungsrechtlichen Selbständigkeit kaum über die Einführung der modernen kreiskommunalen Selbstverwaltung in Westfalen hinaus. Der stürmische Aufschwung seines industriell-wirtschaftlichen Lebens, das durch die Schaffung des neuen Wasserweges von Herne zum Rhein einer weiteren reichen Entwicklung entgegensieht, und die beinahe amerikanische Zunahme der Bevölkerung und Bevölkerungsdichtigkeit haben aber auf allen Gebieten große Umgestaltungen hervorgerufen, unter deren Einfluß eine gewaltige Vermehrung der Anforderungen an die Finanzkräfte des Kreises naturgemäß eintreten mußte. Art, Umfang und Wirkungen dieser Leistungen und die Aufbringung der notwendigen Mittel, die von außen her nicht zu erkennen waren, aufzudecken, ist das Ziel unserer finanzwissenschaftlichen Arbeit.

Was das benutzte Material anbelangt, so standen wir vor der Wahl, unseren Untersuchungen Rechnungen oder Etats zugrunde zu legen. Wir konnten uns dabei um so leichter für letztere entscheiden, als der Zweck der Arbeit, die Hauptlinien der Gesamtentwicklung hervorzukehren, die bei der Zugrundelegung von Rechnungen sich nicht wesentlich anders hätten zeichnen lassen, so in gleichem Maße erfüllt war, zumal man sich nach der Aussage der Herren aus dem Verwaltungsdienste bei der Führung des Haushalts im allgemeinen an die Voranschläge hält. Da bei schwer festzusetzenden Positionen nach dem Durch-

schnitt der drei letzten Jahre verfahren wird, sind wesentliche Abweichungen wohl selten. Ist so im allgemeinen eine ziemlich genaue Etatisierung möglich, so haben wir den Zufälligkeiten, denen bei manchen Titeln die wirklich erforderlichen Mittel unterworfen sind, dadurch Rechnung getragen, daß in diesen Fällen die Rechnungsergebnisse der Kriegsjahre aus unserer Untersuchung von vornherein ausgeschaltet wurden.

Übrigens haben wir uns insofern nicht immer ganz eng auf unser Thema beschränkt, als wir auch die Kreisfinanzwirtschaft als solche nicht berührenden durchlaufenden Posten behandelten, die aber wegen ihrer hohen Summen Interesse erwecken dürften.

Es ist mir eine angenehme Pflicht an dieser Stelle dem Landrat des Kreises Gelsenkirchen, Herrn Polizeipräsidenten Dr. zur Nieden, für das äußerst bereitwillige und liebenswürdige Entgegenkommen bei der Beschaffung des Materials meinen herzlichen Dank auszusprechen.

Ganz besonders verpflichtet bin ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Carl Johannes Fuchs, der meiner Arbeit stets Interesse entgegengebracht und sie durch manche Ratschläge förderte.

Der Verfasser.

A. Einleitung.

Allgemeines.

1. Das Kreisgebiet.

Der preußische Landkreis Gelsenkirchen ist in der nordwestlichsten Ecke des Regierungsbezirks Arnsberg gelegen. Das Kreisgebiet hat eine sehr unregelmäßige Gestalt, seine nördliche und südliche Hälfte bilden ziemlich abgerundete Bezirke, deren Verbindung durch einen, in den Gemeinden Röhlinghausen und Günnigfeld auf $^3/_4$ km verengten, Streifen Landes hergestellt wird. Der Mittelpunkt des Nordbezirks ist der Bahnhof Wanne, der des Südbezirks das Dorf Westenfeld[1]. Begrenzt wird das Gebiet im Norden gegen den Kreis Recklinghausen durch die Emscher, im Süden durch den Kreis Hattingen, im Westen durch die Kreise Essen und Stadt Gelsenkirchen, im Osten durch den Kreis Bochum.

Der Boden des Kreises ist reich an Steinkohlenlagern. Diese treten im südlichen Teil des Kreises, der zur Ruhr neigt, an die Oberfläche, nach Norden setzen sie aber immer tiefer ein.

Die verwaltungsrechtliche Selbständigkeit des Kreises Gelsenkirchen ist erst neueren Datums. Das Kreisgebiet gehörte bis zum Jahre 1885 zum Landkreise Bochum.

Der rasche wirtschaftliche Aufschwung, den der Landkreis Bochum und insbesondere auch unser Gebiet seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts mit der Anlage der ersten Tiefbauzechen erlebte, und das immer stärkere Wachsen der Bevölkerung drängten von selbst auf den Plan, eine Teilung der sich häufenden Verwaltungsarbeit vorzunehmen, der denn auch durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. April 1885 verwirklicht wurde. Der Landkreis Bochum löste sich auf in die Kreise: Bochum, Hattingen und Gelsenkirchen.

Am 1. Juli 1885[2] trat der Kreis Gelsenkirchen ins Leben, mit einem Flächenraum von 7490 ha, auf dem eine Bevölkerung von 95 621 Seelen wohnte, die sich auf zwei Städte, fünf Aemter (einschließlich des am 1. Januar 1887 gebildeten Amtes Braubauerschaft später Bismarck) und 18 Landgemeinden verteilte.

[1] vgl. Darpe, Geschichtliche Nachrichten über den Landkreis Gelsenkirchen und seine Gemeinden in der Einleitung zum V. B. des Kreises vom Jahre 1907, S. 1.

[2] vgl. Verwaltungsberichte, st. 1887.

Der Kreis hat seither zweimal Gebietsveränderungen erfahren, indem Teile ausgegliedert und zu einem selbständigen Stadtkreise vereinigt wurden.

Der weitere günstige Gang des Wirtschaftslebens brachte schon bald nach dem zehnjährigen Bestehen des Kreises eine Umbildung in seiner verwaltungsrechtlichen Zusammensetzung. Am 1. April 1896 schied die Stadt Gelsenkirchen, die am 2. Dezember 1895 eine Bevölkerung von 31 572 Seelen aufzuweisen und damit nach § 4 der Kreis-Ordnung vom 31. Juli 1886 einen berechtigten Anspruch auf die Bildung eines eigenen Stadtkreises erlangt hatte, aus dem Kreisverbande aus. Das Kreisgebiet wurde dadurch um 261 ha reduziert. Einige Jahre später erfolgte eine weitere Einschränkung des Kreisgebietes zugunsten des ausgeschiedenen Stadtkreises, dem mit dem 1. April 1903 die Gemeinden Schalke, Heßler, Bismarck, Hüllen, Bulmke und Ueckendorf eingemeindet wurden, wodurch dem ohnehin schon in seiner Ausdehnung sehr beschränkten Kreise abermals 2540 ha an Flächenraum verloren gingen. Außer diesen, das Kreisgebiet wie auch die Kreisbevölkerung wesentlich reduzierenden Umgestaltungen seien auch die verwaltungsrechtlichen Aenderungen innerhalb des Kreises selbst erwähnt. Im Jahre 1892 trennten sich die Gemeinden Eickel und Holsterhausen von dem Amte Wanne und bildeten ein neues Amt Eickel. 1910 ging aus der Verschmelzung der beiden genannten Gemeinden die jetzige Gemeinde Eickel hervor.

Inzwischen war durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1906 die Vereinigung der Gemeinden Wanne und Crange zu einer Landgemeinde unter dem Namen Wanne vollzogen worden. Die Vereinigung der beiden Gemeinden erfolgte unter dem Einfluß der bevorstehenden Erschließung des nördlichen Kreises durch den damals beschlossenen Bau des Rhein-Herne-Kanals. Der Kanal durchschneidet das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Crange in seiner ganzen Länge. Eine wirksame Ausnutzung der Vorteile der dadurch geschaffenen wirtschaftlichen Lage durch zweckentsprechende Maßnahmen wäre der kleinen Gemeinde Crange allein nicht möglich gewesen[1].

Der heutige Kreis umfaßt 3 Ämter und 11 Gemeinden. Was den kommunalrechtlichen Charakter der Gemeinden anbelangt, so sind von den 11 Gemeinden 10 Landgemeinden, nur eine ist Stadtgemeinde.

a) Stadtgemeinde:
Wattenscheid.

b) Ämter:
1. Eickel (Eickel),

[1] vgl. Verwaltungsbericht 1906, S. 1.

2. Wanne (Röhlinghausen und Wanne),
3. Wattenscheid (Eppendorf, Günnigfeld, Höntrop, Leithe, Munscheid, Sevinghausen, Westenfeld).

Der Anteil der Stadt Wattenscheid an der Kreisfläche beläuft sich auf 450,2 ha, der Anteil der Landgemeinden auf 4239,8 ha. Die Gesamtfläche des Landkreises beträgt nunmehr 4690 ha.

Eine besondere Kreisstadt hat der Landkreis Gelsenkirchen nicht. Der Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Gelsenkirchen.

2. Die Kreisbevölkerung.

Die sprunghafte Entwicklung, die das Wirtschaftsleben des rheinisch-westfälischen Industriebezirks wie auch des dazugehörigen Kreises Gelsenkirchen infolge des glänzenden Aufschwungs der Kohlen- und Eisenindustrie charakterisiert, konnte natürlich auf die Bevölkerung nicht ohne entscheidenden Einfluß bleiben. Eine ungewöhnliche Zunahme derselben sowohl in den Städten als auch auf dem platten Lande war die Folge des veränderten Wirtschaftslebens. Bis 1860 etwa war Gelsenkirchen noch ein vorwiegend landwirtschaftlicher Kreis mit einer zunächst ausschließlich natürlichen Bevölkerungsbewegung, bis dann die moderne industrielle Entwicklung einsetzte und der Vermehrung der Bevölkerung fast amerikanische Formen verlieh. Die Gründung gewerblicher Unternehmungen schuf neue kleine Zentren, die schnell anwuchsen, an Ausdehnung gewannen und sich mit den älteren Wirtschaftsplätzen vermengten. Die ununterbrochene Steigerung der Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichtigkeit seit dem Bestehen des Kreises war eine derartige, daß sie selbst von dichtbesiedelten Städten nur selten erreicht oder übertroffen wird. Der Zeitraum von nicht einmal 30 Jahren genügte, den Unterschied zwischen Stadt und Land vollständig zu verwischen und dem ganzen Kreise ein anderes Gepräge zu geben. Aus früher kaum gekannten Ortschaften von untergeordneter Bedeutung wurden städtische Gebilde mit weitreichenden wirtschaftlichen, verwaltungsrechtlichen (-technischen) und sozialen Aufgaben, deren Fülle und Mannigfaltigkeit zu den eingangs geschilderten verwaltungsrechtlichen Umbildungen führten. War die Stadt Gelsenkirchen 1867 noch Landgemeinde eines fremden Amtes, so wurde sie 1876 Stadt und 1896 bereits eigener Stadtkreis. Die Bevölkerung des Stadt- und Landkreises Gelsenkirchen war von 95 621 Seelen im Jahre 1885 auf 330 986 Seelen im Jahre 1914 (Personenstandsaufnahme vom 15. Oktober) angewachsen. Das bedeutet für den Zeitraum von rund 30 Jahren eine Zunahme von 235 365 Menschen oder eine Zunahme von 246,1%.

Die folgenden Zahlen über die Entwicklung der Kreisbevölkerung sind so gewählt, daß der Einfluß des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Veränderung des Kreisumfanges in den

Jahren 1896 und 1903 zum Ausdruck kommt. Der Landkreis Gelsenkirchen hatte Einwohner:

	Einwohner		Steigerung
1885	95 621	=	100
1887	102 274		107
1890	126 542		132
1895	156 835		167
1896	129 384		135
1900	174 275		182
1902	194 445		203
1903	101 320		106

Das Ausscheiden der Stadt Gelsenkirchen aus dem Kreisverbande brachte dem Kreise einen Verlust von über 30 000 Seelen, der jedoch nach drei Jahren bereits mehr als ausgeglichen war. Bis 1902 hatte sich die Bevölkerungsziffer trotz des erwähnten Rückschlages gegen 1885 wie von 100 auf 203 erhöht oder sich verdoppelt. Im folgenden Jahre ging die Einwohnerzahl dann infolge der Erweiterung des Stadtkreises durch die bereits genannten 6 Gemeinden auf 101 320 zurück. Der Stand von 1902 ist bis zur Gegenwart nicht wieder erreicht worden.

Die Einwohnerzahl des Landkreises in seinem jetzigen Umfange nahm folgende Entwicklung:

Jahr	Bevölkerungsziffer	Zunahme absolut	Zunahme in Prozenten
1885	40 925	—	—
1890	50 937	10 012	24,5
1895	66 637	15 700	30,8
1900	95 850	29 213	43,8
1905	120 052	24 202	25,2
1910	143 399	23 990	19,9
1914	156 066	12 024	8,4

Danach erfuhr die Kreisbevölkerung von 1885—1914 einen Zuwachs von 115 141 Seelen oder von 281,3%. Für die einzelnen Zeiträume war die Zunahme absolut wie relativ großen Schwankungen unterworfen. Den Höhepunkt nimmt das Jahrfünft 1895—1900 ein mit 43,8% gegen eine Zunahme von 16,52% für die Provinz Westfalen. Die seitdem zu verzeichnende, absolut wie relativ sinkende Vermehrung der Bevölkerungsziffer weist auf die industrielle und populationistische Sättigung des kleinen Territoriums hin. Im Jahre 1895 kamen auf einen Quadratkilometer 870,7 Seelen, bis 1900 war die Zahl schon auf 2039,8 Seelen gestiegen. Immerhin waren auch in den Jahren bis 1908 noch beträchtliche Steigerungen zu verzeichnen. In letzterem Jahre hatte sich die Bevölkerung infolge der günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse gegen 1907 noch um 7536 Seelen vermehrt. Mit demselben Jahre setzte aber auch die wirtschaftliche Depression ein, deren Wirkung sich deutlich in dem Wachsen der Bevölkerung widerspiegelt, das 1909 mit der geringen Zahl

von 2148 Personen abschließt, die 1910 sogar auf 1183 zurückgeht, um dann mit der Besserung der Konjunktur 1913 wieder auf 4719 Seelen anzuwachsen. Der Bevölkerungsgewinn in den Jahren seit 1903 betrug:

Jahr	Einwohner	Gewinn
1903	107 320	100
1904	114 423	107
1905	120 052	112
1906	125 825	117
1907	133 175	124
1908	140 711	131
1909	142 859	133
1910	143 399	134
1911	146 782	137
1912	149 284	139
1913	154 003	143
1914	156 066	145

In sämtlichen Gemeinden war der Bevölkerungsstand gegen 1885 ein höherer. Einzelne Gemeinden hatten eine ungleich größere Zunahme als der Kreis aufzuweisen. Es war die Einwohnerzahl:

Gemeinden	1885	1914	absolute Zunahme	prozentuale Zunahme
Günnigfeld	2008	10 602	8 594	427,9
Wanne	5811	42 698	36 887	634,8

Mit diesem raschen Wachsen der einzelnen Orte stieg naturgemäß auch das Bestreben derselben, aus dem Kreisverbande auszuscheiden, während die Bemühungen der Kreisverwaltung dahin gingen, im Interesse der Erhaltung der Produktions- und Konsumtionsfähigkeit und damit der Sicherung der Finanzkraft den bisherigen Zustand zu erhalten.

Der ungewöhnliche Bevölkerungszuwachs, den der Landkreis Gelsenkirchen seit 1885, abgesehen von den letzten Jahren, aufzuweisen hatte, ist im wesentlichen das Ergebnis der starken Binnenwanderungen, die mit dem Aufblühen der Kohlen- und Eisenindustrie, der verlockenden Aussicht auf hohe Löhne infolge der starken Nachfrage nach Arbeitskräften, die durch die aus anderen Erwerbszweigen, besonders aus der Landwirtschaft, der Industrie zuströmende Arbeiterschaft nicht befriedigt werden konnte, nach Rheinland und Westfalen einsetzten. So war der Bevölkerungsgewinn durch Wanderungen zwischen den Volkszählungen von 1895 und 1900 im Tausend der Volkszahl von 1895 242 gegen 340 im Landkreise Dortmund und 208 im Landkreise Bochum[1]. Eine Folge dieser Verschiebungen von Osten nach dem Westen ist die erhebliche Durchsetzung der Bevölkerung mit polnischen Elementen. Unter den am 1. Dezember 1910 im

[1] Festschrift des Preuß. Stat. Bureaus, II. Teil, S. 28.

Kreise Gelsenkirchen lebenden Personen waren 25 383 oder rund 18% Polen bei 112 002 oder 78% Deutschen. Gegenüber den Polen treten die Reichsausländer, in der Hauptsache Holländer und Oesterreicher, erheblich zurück. Jedoch ist auch deren Zahl von 2059 im Jahre 1900 auf 4255 bis 1912 gestiegen, während in dem Verwaltungsbericht des Kreises 1913 nur noch 3064 Reichsausländer nachgewiesen werden. Die angegebenen Zahlen sind ein Beweis für den „Zug vom Osten nach dem Westen", für die Stärke der Konzentration in den Industriebezirken. Diese innerstaatlichen Verschiebungen in der Bevölkerung stellen die Vorbedingung des gewaltigen Aufschwungs im Kohlenrevier dar, bergen aber auch eine der Hauptquellen sozialer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten in sich, die die Finanzen der fraglichen Kommunalverbände wiederum wesentlich beeinflußen mußten. Bei einer Bevölkerung des Kreises von 156 066 Seelen im Jahre1914 kamen auf einen Quadratkilometer rund 3327 gegen 873 im Jahre 1885. Der Landkreis Gelsenkirchen ist damit nicht nur der kleinste, sondern auch einer der dichtbevölkertsten Kreise der ganzen Preußischen Monarchie.

3. Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kreise.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Landkreise Gelsenkirchen können wir kurz dadurch kennzeichnen, daß wir den Kreis als einen fast ausschließlich industriellen bezeichnen. Der überragende Einfluß der Industrie, die für die Bildung wie auch für die weitere Entwicklung des Kreises ganz einseitig maßgebend gewesen ist, hat sich seit ungefähr den letzten 50 Jahren, vornehmlich seit den siebziger Jahren, unter dem Einfluß der rastlos fortschreitenden Technik und der günstigen Entwicklung der Kohlen- und Eisenindustrie durchgerungen. Selbst die Krise von 1873 vermochte den Siegeslauf der Industrie nicht zu hemmen. Die Besserung auf dem Wirtschaftsmarkte mit den achtziger Jahren ließ die Bevölkernng des nachmaligen Kreises von 1880—1885 um mehr als 30% in die Höhe schnellen. Nach 1900 erfolgte dann ein allmähliches Abflauen, das besonders 1908 recht bedenklich wurde und eine Abwanderung aus dem Kreisgebiete zur Folge hatte. Seit 1910 ist dann wieder eine Besserung in den wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten. Infolge dieser Entwicklung auf industriellem Gebiete mußten die anderen Erwerbszweige zurücktreten. Die mit Viehzucht und kleinerem Ziegeleibetrieb verbundene Landwirtschaft hat immer mehr von ihrer früheren Bedeutung eingebüßt. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche wurde durch Eisenbahn- und Straßenbau, durch Werkanlagen und Häuser der Industrie stark eingeschränkt. Die landwirtschaftliche Bevölkerung hat an dem unerreichten Be-

völkerungszuwachs keinen Anteil gehabt. Sie macht heute nur mehr einen geringen Bruchteil im Kreise aus. Es dürfte von Interesse sein, zu erfahren, in welchem Verhältnis die landwirtschaftliche Bevölkerung zur Gesamt- und industriellen Bevölkerung steht. Die Berufszählungen geben uns hierüber Auskunft. Nach den Ergebnissen derselben von 1895 und 1907 kamen auf Hauptberufstätige, deren Angehörige und Dienende absolut und in Prozenten der Gesamtbevölkerung auf die Landwirtschaft in engerem Sinne:

Jahr	Erwerbstätige	Angehörige ohne Hauptberuf und Dienende	Insgesamt	In Proz. der Bevölkerung
[1])1895	1088	1344	2432	1,92
[2])1907	771	734	1505	1,13

Die landwirtschaftliche Bevölkerung ging danach von 1895 bis 1907 von 2432 auf 1505 Personen oder um 38,12% zurück, die Zahl der Erwerbstätigen allein hatte sich um 317 oder 29,12% verringert. Sie betrug 1907 nur mehr noch 0,6% der Gesamtbevölkerung, während sich der Anteil der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft in Preußen 1907 auf 28,59% stellte gegen 28,65% im Reiche.

Dem geringen Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegenüber entfielen auf die gewerbliche und handeltreibende Bevölkerung in Prozenten der Gesamtbevölkerung:

Jahr	Gewerbliche[3]) Bevölkerung	Handeltreibende[4]) Bevölkerung
1895	80,40	2,88
1907	78,24	9,91

Das Verhältnis der gewerblichen und handeltreibenden Bevölkerung zur gesamten Zahl der Kreisangehörigen hat sich demnach von 1895—1907 noch um 4,87% erhöht.

Dem Verlust der gewerblichen Bevölkerung von 2,16% entspricht beim Handel und Verkehr ein gleichzeitiger Gewinn von 7,03%.

Den verschiedenen Berufsabteilungen der Berufszählung vom Jahre 1907 gehörten an:[5]

---

[1] Festschrift des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus, 1905, II. Teil, S. 41, 42.
[2] Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 209, S. 333.
[3] Festschrift a. a. O., II. Teil, S. 41 42.
[4] Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 209, S. 333.
[5] ebenda, S. 334.

Berufsabteilung	Erwerbstät. im Hauptberuf	Angehörige ohne Hauptberuf u. Dienende	Zusamm.
A) Land- und Forstwirtschaft	866	845	1 711
B) Bergbau und Industrie	32 954	66 453	99 407
C) Handel und Verkehr . .	4 215	8 374	12 589
D) Häusl. Dienste u. Taglohn	307	112	419
E) Öffentliche Dienste u. freie Berufe	1 158	1 669	2 827
F) Ohne Beruf	4 812	5 294	10 106
Summe:	44 312	82 747	127 059

Stellen wir dieser Statistik die Ergebnisse der Berufszählung von 1895 gegenüber, so erhalten wir folgendes Bild[1]:

Berufsabteilung	Erwerbstät. im Hauptberuf	Angehörige ohne Hauptberuf u. Dienende	Zusamm.
A) Land- und Forstwirtschaft	1 166	1 459	2 625
B) Bergbau und Industrie .	34 530	67 550	102 080
C) Handel und Verkehr. . .	3 661	7 214	10 875
D) Häusl. Dienste u. Taglohn	299	358	657
E) Öffentliche Dienste u. freie Berufe	898	1 390	2 288
F) Ohne Beruf	2 577	5 870	8 447
Summa:	43 131	83 811	126 972

Zum Verständnis der beiden Tabellen ist vorauszuschicken, daß 1903 die Gemeinden Schalke, Heßler, Bismarck, Bulmke, Hüllen und Ueckendorf aus dem Kreisverbande ausgeschieden sind, deren Verhältnisse in der Tabelle von 1907 deshalb nicht mehr zum Ausdruck kommen. Die Zahl der Dienstboten und Tagelöhner im Kreise ist sehr gering. Bedeutend höher stellt sich schon der Anteil der Angehörigen der öffentlichen und freien Berufe, denen 1907 2,22% der Bevölkerung angehörten gegen 1,80% im Jahre 1895. Hervorzuheben ist die hohe Zahl der berufslosen Kreisangehörigen (Gruppe F in der Tabelle), deren Prozentsatz sich von 6,65% im Jahre 1895 auf 7,95% im Jahre 1907 erhöhte.

Die industrielle und handeltreibende Bevölkerung betrug 1895 insgesamt 112 955 Personen, 38 191 Erwerbstätige und 74 764 Angehörige und Dienende. Für 1907 sind die Zahlen 111 996 bzw. 37 169 und 74 827.

Setzen wir die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung gleich 100, so stellt sich die industrielle und handeltreibende auf 4303 im Jahre 1895 und auf 6546 im Jahre 1907.

Zur weiteren Orientierung über die gewerblichen Verhältnisse im Kreise bringen wir in der folgenden Tabelle die Verteilung der Kreisbevölkerung auf die verschiedenen Berufsgruppen im Jahre 1907[2].

[1] Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 109, S. 299.
[2] Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 209, S. 334.

Berufsgruppen	Erwerbstätige im Hauptberuf				Angehörige ohne Hauptberuf und Dienstboten der im Hauptberuf Erwerbstätigen	
	männlich		weiblich			
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht	476	1,22	386	7,25	831	1,00
2. Forstwirtschaft und Fischerei	4	0,01	—	—	14	0,02
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	24 568	63,01	5	0,09	57 011	68,89
4. Industrie der Steine und Erden	416	1,07	—	—	111	0,13
5. Metallverarbeitung	1 166	2,86	15	0,28	1 342	1,62
6. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	233	0,59	2	0,04	254	0,37
7. Chemische Industrie	59	0,15	3	0,06	98	0,12
8. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Fette, Öle, Seifen u. Leuchtstoffe	40	0,10	1	0,02	81	0,10
9. Textilindustrie	6	0,02	7	0,13	7	0,01
10. Papierindustrie	19	0,05	2	0,04	35	0,04
11. Lederindustrie u. Industrie lederartiger Stoffe	72	0,29	—	—	109	0,13
12. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	544	1,39	11	0,21	988	1,19
13. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	855	2,19	92	1,73	1 299	1,57
14. Bekleidungsgewerbe	668	1,71	514	9,66	1 080	1,31
15. Reinigungsgewerbe	157	0,50	54	1,01	221	0,27
16. Baugewerbe	3 351	8,59	10	0,19	3 735	4,51
17. Polygraphische Gewerbe	65	0,17	3	0,06	67	0,08
18. Künstlerische Gewerbe	6	0,02	—	—	3	0,00
19. Handelsgewerbe	1 008	2,59	678	12,74	2 150	2,58
20. Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen, deren nähere Erwerbstätigkeit zweifelhaft bleibt	10	0,03	—	—	12	0,01
21. Versicherungsgewerbe	48	0,12	1	0,02	48	0,05
22. Verkehrsgewerbe	1 936	4,96	15	0,28	5 256	6,34
23. Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe	294	0,75	235	4,41	920	1,11
24. Häusliche Dienste, auch Lohnarbeit wechselnder Art	60	0,15	247	4,64	112	0,14
25. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sog. freie Berufsarten	761	1,90	397	7,46	1 669	2,01
26. Ohne Beruf und ohne Berufsangabe	2 167	5,56	2 645	49,68	5 294	6,40
Summe	38 989	100,00	5 323	100,00	82 747	100,00

Gewerbliche Betriebe wurden 1907 im Kreise gezählt: Hauptbetriebe 2932, Nebenbetriebe 797. Von den 26 214 gewerbetätigen Personen waren 21 745 Arbeiter[1].

In einem ganz anderen Lichte als bisher erscheint uns die Landwirtschaft, wenn wir vom Boden und seiner Nutzung ausgehen. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Besitzgrößenverhältnisse tritt ein starkes Überwiegen der Landwirtschaftsbetriebe von 20—100 ha hervor, nicht der Zahl nach, aber unter dem Gesichtspunkt der benutzten Wirtschaftsfläche.

Von der 4700 ha großen Bodenfläche des Kreises entfielen auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche 1907 2561 ha[2] oder 54,49% der gesamten Kreisfläche.

Von 100 ha der Anbaufläche aller Hauptbetriebe entfielen auf:

Jahr	Betriebe unter 2 ha	Betriebe von 2—5 ha	Betr. v. 5—20 ha	Betr. v. 20—100 ha
[3]1895	21,23	4,12	37,25	57,40
[4]1907	26,20	8,67	28,90	36,23

Die in den Betrieben bis zu 5 ha bebaute Fläche hatte demnach seit 1895 um 9,52 % zugenommen, während die Wirtschaftsfläche der größeren Betriebe eine umgekehrte Tendenz zeigt.

Der Zahl nach überwiegen unter den landwirtschaftlichen Betrieben die Zwerg- und Parzellenbetriebe. Unter den 7017 landwirtschaftlichen Betrieben, die 1907 im Kreise gezählt wurden, waren:

Größenklasse der Betriebe	Zahl der Betriebe	In Proz. der Gesamtbetriebe im Kreise	in Preuß.	Anbaufl. ha	Durchschn. Größe eines Betriebes ha
Zwerg-u. Parzellenbetriebe unt. 2 h	6852	97,65	17	671	0,10
Kleinbäuerl. Betriebe v. 2-5 ha	70	0,99	222	27	3,17
Mittelbäuerl. Betriebe v. 5-20 ha	65	0,93	41	740	11,38
Großbäuerl. Betriebe von 20 bis 100 ha	30	0,43	13	928	30,92
Großbetriebe über 100 ha	—	—	2	—	—

Die hohe Zahl der Betriebe unter 2 ha mit 97,65 % aller Betriebe zeigt deutlich den Einfluß der Industrie und der durch

[1] Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 218, S. 419.
[2] Statistisches Jahrbuch für den Preuß. Staat, 1910, S. 64/65.
[3] Festschrift a. a. O., II. Teil, S. 65.
[4] Statistisches Jahrbuch für den Preuß. Staat, 1910, S. 64/65.

sie hervorgerufenen hohen Bodenpreise. Der Anteil dieser Betriebe an der gesamten Wirtschaftsfläche betrug jedoch 1907 nur 671 ha oder 26,20 %. Auf den einzelnen Betrieb kam durchschnittlich eine Fläche von 0,10 ha.

Der Schwerpunkt der Landwirtschaft ruht im Kreise Gelsenkirchen noch bei den Betrieben über 5 ha. Diesen Größenklassen gehörten 1907 95 Betriebe an mit einer Anbaufläche von 1368 ha oder 65,13% der Anbaufläche.

Die großbäuerlichen Betriebe von 20—100 ha nahmen im Kreise die größte Fläche ein. Von der Gesamtzahl der Betriebe entfielen auf sie 0,43%, von der gesamten Wirtschaftsfläche aber 928 ha oder 36,23%. Die durchschnittliche Größe der Anbaufläche dieser Betriebe war 30,93 ha gegen 11,38 ha bei den mittelbäuerlichen Betrieben.

Großbetriebe d. h. Betriebe von mehr als 100 ha waren im Kreise 1895 bereits nicht mehr vorhanden.

Das Verhältnis der Parzellenbetriebe zu den bäuerlichen Betrieben wird sich seither unter dem Einfluß der industriellen Entwicklung und ihrer Zerstückelung des Grund und Bodens, andererseits durch die Abgabe von Land zu den verschiedensten Anlagen, wie sie ein stark entwickeltes gewerbliches Leben erfordert, auf Kosten des bäuerlichen und großbäuerlichen Betriebes verändert haben. Diese Bewegung zugunsten der Parzellenbetriebe dürfte in dem industriereichen Kreise sogar zu begrüßen sein, da auf die Dauer doch die bäuerlichen Betriebe sich nicht mehr halten können und die Bauernhöfe über kurz oder lang ganz in die Hände des Kapitals übergegangen sein werden. Bietet doch der Besitz einer Parzelle dem Besitzer die Möglichkeit, selbst wenn sie ihn nicht zu ernähren vermag, seine freien Stunden zur Erwerbung eines wichtigen Teiles seines Lebensunterhaltes zu verwerten, von den sozialen und politischen Vorteilen, die dem Eigentum an Grund und Boden anhaften, gar nicht zu sprechen.

Der Stand der Anbaufläche und Ernteerträge der wichtigsten Fruchtarten in den Jahren 1908 und 1913 war:[1]

Fruchtarten	Anbaufläche in ha		Ertrag in 100 kg			
			1908		1913	
	1908	1913	im ganzen	v. ha	im ganzen	v. ha
Winterweizen . . .	345	346	8 211	23,8	7 274	21,0
Sommerweizen . .	2	—	—	—	—	—
Winterroggen . . .	617	571	14 808	24,0	11 340	19,9
Sommerroggen . .	—	1	—	—	—	—
Sommergerste . . .	9	2	—	—	32	16,0
Hafer	266	198	5 214	19,6	3 111	15,7
Kartoffeln	949	701	186 194	196,2	111 124	158,5
Klee	195	178	10 316	52,9	5 934	33,3
Wiesen	287	237	13 977	48,7	11 178	47,2

[1] Preuß. Statistik, Bde. 216, 240, Landkreis Gelsenkirchen.

Unter den Fruchtarten in unserem Kreise nimmt die Kartoffel die erste Stelle ein. Der reißende Absatz, den dieselbe bei der starken Konsumbevölkerung findet, läßt selbst die Hauptgetreideart, den Roggen, weit an Bedeutung hinter ihr zurück. Diese Verschiebung in dem Anbau landwirtschaftlicher Nutzpflanzen konnte natürlich auf den anderen Zweck landwirtschaftlicher Produktion, nämlich die Hervorbringung tierischer Produkte, nicht ohne entscheidenden Einfluß bleiben. Inwieweit hier Verschiebungen in der Viehzucht vorgekommen sind, zeigt folgende Statistik. Wir geben die Zahlen der wichtigsten Vieharten nach Ausschluß des Anteils des nunmehrigen Stadtbezirks Gelsenkirchen, um den Einfluß der Eingemeindungen auszuschalten.

Der Viehbestand in dem Kreise entwickelte sich unter Berücksichtigung dieser äußeren Einwirkungen folgendermaßen:[1]

Jahr	Zahl der				
	Pferde	des Rindviehs	Schafe	Schweine	Ziegen
1892	1325	1500	518	7022	3078
1900	2029	1498	742	9398	3403
1904	2121	1443	494	12 268	3205
1907	2027	1311	475	14 068	2554
1910	1819	1137	306	12 865	?
1912	1763	1089	890	11 517	1963
1913	1766	1118	612	13 398	1953

Die Zahl der Pferde, Schafe und Schweine hat also zugenommen, dagegen ist eine Abnahme des Rindviehs und der Ziegen eingetreten. Auf die Förderung der Ziegenzucht durch die Kreisverwaltung wird in unserer späteren finanziellen Darstellung noch zurückzukommen sein.

Zunehmende Intensität der landwirtschaftlichen Betriebe infolge weitgehender Parzellierung und besserer Ausnutzung des Bodens bei steigender Bevölkerung erklären uns die verhältnismäßig hohe Viehhaltung, die um so höher erscheinen muß, da doch die landwirtschaftlich benutzte Fläche abgenommen hat.

Die Schafe werden von der Bergarbeiterbevölkerung der Milch wegen gern gehalten, wodurch sich ihre Anzahl gegen 1892 noch erhöhen konnte. Die Gründe für die hohe Zahl der Pferde im Kreise sind nicht so sehr in den landwirtschaftlichen Betrieben selbst, als vielmehr in der Ausdehnung der Industrie und in dem durch den gesteigerten Verkehr erhöhten Bedarf zu suchen.

Wie bereits erwähnt, ist die leitende Rolle im Wirtschaftsleben des Kreises besonders seit den 70er Jahren immer mehr auf die Industrie übergegangen.

[1] Die Zahlen sind zusammengestellt aus den Angaben in den entsprechenden Verwaltungsberichten des Kreises.

Am meisten ausgedehnt ist der Bergbau, der das ganze Kreisgebiet mit seinen unterirdischen Gängen durchzogen hat. Seine Konjunktur ist für die Steuer- und Einwohnerverhältnisse des Kreises bestimmend, wie wir bei der Bevölkerungsbewegung gesehen haben.

Die Eisenindustrie hat für den Kreis seit dem Ausscheiden der sechs Gemeinden im Jahre 1903 keine große Bedeutung mehr.

Die zehn großen, mit allen Errungenschaften der modernen Technik ausgestatteten bergbaulichen Betriebe sind alle seit den 1860er Jahren entstanden. Ihre Zahl hat sich wegen der geringen Ausdehnung des Kreises lange nicht mehr vermehrt, jedoch haben sie durch Abteufung neuer Schächte mehrfach Erweiterungen erfahren, wodurch ihre Leistungsfähigkeit um ein bedeutendes gesteigert wurde.

Folgende Zahlen über Förderung und Belegschaft mögen uns die Bedeutung der Zechen des Landkreises veranschaulichen.

Namen der Zechen	Steinkohlenförderung in Tonnen		Belegschaft	
	1905	1913	1905	1913
Königsgrube	411 413	584 374	1407	1660
Pluto	1 015 643	1 251 140	4512	4623
Shamrock III und IV.	744 568	986 467	2674	3278
Unser Fritz	649 704	792 668	2241	2889
Hannover III	308 226	249 724	1259	4356
Hannibal II	232 462	982 734	954	3552
Zentrum I/III und II	847 992	948 482	3473	4060
Engelsburg	332 585	630 804	1287	2165
Fröhliche Morgensonne	457 385	566 866	1948	1932
Holland III/IV.	482 312	1 020 057	1985	4315
Summa	[1]5 482 290	[2]9 013 316	21740	32830

Die Gesamtproduktion an Steinkohlen betrug 1913
im Oberbergamtsbezirk Dortmund 110 765 495 t
in Preußen . . . . . 179 861 015 t[3]

Davon wurden in dem kleinen Kreise Gelsenkirchen also 9 013 316 t oder 8,14% bzw. 5,01% gefördert.

Hand in Hand mit der starken Entwicklung der Industrie ging der Ausbau der Verkehrswege, die für die Rentabilität sowohl der landwirtschaftlichen als auch der gewerblichen Betriebe von größtem Einfluß sind. Dem Entstehen neuer Kunststraßen folgte ein Eisenbahnnetz, das, wie ein Blick auf die Karte zeigt, zu den am stärksten ausgebauten gehört. Als bedeutsames Verkehrsmittel ist weiterhin die Straßenbahn zu nennen, die fast jeden Ort des Kreises berührt und den inneren Personenverkehr

[1] V. B. des Kreises vom Jahre 1907, S. 67.
[2] Nach Angaben der Handelskammer zu Bochum.
[3] Stat. Jahrbuch für den Preuß. Staat, 1914.

vermittelt. Neuerdings gewinnt dann der Wasserverkehr durch den weiteren Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals zum Rhein hin erhöhte Bedeutung, deren Förderung der Kreis Gelsenkirchen durch die Betreibung eines eigenen Hafenunternehmens sich angelegen sein läßt.

Der gewaltige Aufschwung des Kohlenbergbaus brachte auch eine sehr rege bauliche Tätigkeit zur Entfaltung, die in der Nähe mancher Zechenanlagen ganz neue Ortschaften entstehen ließ. Am 1. Dezember 1910 waren im Kreise Gelsenkirchen vorhanden: bewohnte Wohnhäuser 7305, unbewohnte 52 gegen 62 bzw. 6001 im Jahre 1905. Der Prozentsatz der leerstehenden Wohnhäuser von 1,02% aller Wohnhäuser hat sich demnach von 1902 bis 1910 auf 0,71% verringert.

Wie die wirtschaftliche Tätigkeit, so stiegen auch Wohlhabenheit und Steuerfähigkeit. Die Spareinlagen bei den vier öffentlichen Sparkassen im Kreise gingen von 14 980 906 ℳ im Jahre 1902 auf 51 177 114 ℳ im Jahre 1913 in die Höhe.

Daß den Provinzialabgaben zugrunde gelegte direkte Staatssteuersoll, in dem die Ergänzungs- und Hausiergewerbesteuern nicht einmal enthalten sind, betrug 1903 1 015 322 ℳ gegen 1 445 244 ℳ im Jahre 1914.

Bei dem außerordentlich raschen und starken Zuzuge großer Arbeitermassen in das Kreisgebiet blieb die Mittelstandsbildung im Verhältnis zur Seelenzahl noch zurück, zeigt aber seit 1903 eine günstige Entwickelung. Auf 1000 Einwohner kamen Steuerzahler mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk.:

1903 — 5,9	1909 — 7,3
1905 — 5,5	1911 — 7,9
1907 — 6,6	1913 — 7,7

1914 — 8,9.

Diese Angaben mögen genügen, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises Gelsenkirchen zu beleuchten, deren Entwicklung jedoch noch nicht zum Abschluß gelangt ist, wenn auch das Tempo derselben ein ruhigeres geworden ist.

Vielmehr geht der Kreis durch die 1914 erfolgte Eröffnung des Rhein-Herne-Kanals einer weiteren aussichtsreichen Zukunft entgegen.

Kap. I.
Das Verfassungs- und Finanzrecht der Kreise.

a) Das Verfassungsrecht.

Der Kreis ist eine Zusammenfassung einer Anzahl von Landgemeinden, Gutsbezirken und Städten zu einer kommunalen Einheit, einem Kommunalverbande[1]. Diese moderne verfassungsrechtliche Form der Kreisverbände ist das Produkt der Verwaltungsgesetzgebung der 1870er bzw. 1880er Jahre. Für die westfälischen Landkreise, zu denen Gelsenkirchen gehört, ist maßgebend das Gesetz vom 31. Juli 1886, das am 1. April 1887, also bald nach der Bildung unseres Kreises in Kraft getreten ist.

Mit der fortschreitenden sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung reichte die Tätigkeit des Staates, die nach Überwindung des liberalen Individualismus und seines engen Staatsbegriffs durch die sozial-politischen Ideen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf die Förderung von Kultur und Wohlfahrt hingelenkt war, zur Befriedigung der vervielfältigten, örtlich und territorial verschiedenen Bedürfnisse der Staatsangehörigen nicht mehr aus[2]. Zur Ergänzung derselben wurden neben den Gemeinden die Kommunalverbände höherer Ordnung, so in Preußen die Provinzen und Kreise, herangezogen, mit der Aufgabe, öffentliche und vom Staat anerkannte Aufgaben auf breiterer Grundlage als es den Gemeinden möglich ist, mittels eigener Verwaltungs- und Wirtschaftstätigkeit zu erfüllen.

Die neuen Aufgaben dieser Kommunalverbände erheischten eine feste Normierung ihrer Organisation, die für die Kreise in den obigen Kreisordnungen gefunden wurden. Durch diese Gesetze wurde den Kreisen die ständische Grundlage, auf der sie zunächst zu Wahlzwecken[3], dann aber auch zu weiteren steuerlichen und kommunalen Zwecken historisch erwachsen waren, genommen, die die Kreisordnungen von 1825—1827 (für Westfalen die Kreisordnung vom 13. Juli 1827) ihnen noch gelassen hatte.

---

[1] Kinne, Die Autonomie der Kommunalverbände in Preußen, Berlin 1908, S. 47 ff.

[2] Kaufmann, Die Kommunalfinanzen, I. Bd., Leipzig 1906, S. 1/2, 7.

[3] Rönne-Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen, Leipzig 1897, S. 361 ff.

Die Kreise wurden nunmehr Kommunalverbände mit weitgehender Selbstverwaltung. Wie die Einzelgemeinden haben auch sie die Rechte einer Korporation und bilden eine juristische Person auf dem Gebiete des öffentlichen und des privaten Rechtes. Die Aufgaben des ständischen Kreises waren in der Hauptsache auf kommunale Angelegenheiten beschränkt, während die Erledigung staatlicher Angelegenheiten für ihn nur vereinzelt und selten in Betracht kamen. Nunmehr wurden den Kreisen in Anbetracht ihrer Doppelstellung, einerseits als Verbände zur Erstellung eigener Aufgaben und Zwecke, andererseits mit Rücksicht auf ihre Stellung als staatliche Verwaltungsbezirke, auch staatliche Aufgaben, hauptsächlich auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung, übertragen[1]. Als Kommunalkörper sind die Kreise vom Staate organisch abhängig. Sie sind Gebietskörperschaften. Sie erfassen mit den ihnen zugebilligten Hoheitsrechten die innerhalb ihres Gebietes befindlichen Sachen wie die in demselben ansässigen und anwesenden Personen.

In allgemeinen Verwaltungsgesetzen oder speziellen gesetzlichen Maßnahmen ist den Kreisen die Erstellung bestimmter Leistungen und die Erfüllung besonderer Zwecke vorgeschrieben. Daneben haben die Kreise aber auch autonome Aufgaben.

Die Organe der kreiskommunalen Verwaltung sind folgende. Die ehemaligen Kreisstände sind durch eine Kreisvertretung ersetzt.

An der Spitze des Kreises steht der Landrat, ein unmittelbares, vom König ernanntes Staatsorgan. Er führt die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise, selbständig, unter voller persönlicher Verantwortung, ausschließlich der durch die Gesetze einer kollegialischen Behandlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Insbesondere steht ihm die Überwachung der gesamten Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Stadt- und Landgemeinden zu. Als Organ für die Kommunalverwaltung des Kreises kommt er als Leiter und Vorsitzender des Kreisausschusses, also nur als Mitglied der kollegialischen Kreisverwaltungsbehörde, in Betracht[2].

Im Mittelpunkt der Kreiskommunalverwaltung steht der Kreistag. Seine rechtliche Stellung ist dieselbe wie die der Gemeindevertretung. Der Kreistag ist das Organ für die Willensbildung im Kreise. Er ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Der Kreistag ist nur beschließendes Organ, jedoch sind seine Beschlüsse für die Exekutivorgane, Landrat und Kreisausschuß, bindend. Der Beschlußfassung des Kreistages unter-

[1] Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, I. Buch, Leipzig 1881, S. 436/37.

[2] Rönne, a. a. O., S. 405.

liegen alle Angelegenheiten der kreiskommunalen Verwaltung, soweit nicht in besonderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Mitgliederzahl des Kreistages ist in den einzelnen Provinzen und innerhalb dieser je nach der Bevölkerungszahl eine verschiedene.

Der Kreistag des Kreises Gelsenkirchen bestand 1887 aus 29 Mitgliedern, gegenwärtig sind es 34. Zum Zwecke der Wahl der Kreisvertretung aus der Zahl der Kreisangehörigen werden die Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Städte und der Amtsverbände gebildet, die sich je nach ihrer Bedeutung in die Zahl der Kreisvertreter teilen. Persönlich berechtigte Kreistagsmitglieder gibt es seit der Aufhebung der ständischen Kreisverfassung nicht mehr.

Das ausführende Organ der kreiskommunalen Selbstverwaltung ist der Kreisausschuß. Er besteht aus 6 vom Kreistag aus der Zahl der in den Kreistag wählbaren Kreisangehörigen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern unter dem Vorsitz des Landrats. Der Kreisausschuß ist vorbereitendes und ausführendes Organ für die Beschlüsse des Kreistages. Er ist jedoch nicht wie der Gemeindevorstand lediglich ein Organ der Selbstverwaltung, sondern auch unmittelbares Organ der Staatsverwaltung.

Die staatliche Aufsicht über die gesamte Verwaltung der Landkreise wird in erster Instanz vom Regierungspräsidenten ausgeübt. Die Übernahme der dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen wird erzwungen durch die Zwangsetatisierung. Dieselbe erfolgt unter Angabe der Gründe durch den Regierungspräsidenten, wenn die Kreisorgane sich weigern, Ausgaben für obligatorische Aufgaben in den Etat einzusetzen. Gegen diese Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise Klage beim Oberverwaltungsgericht zu. In zweiter und letzter Instanz wird die Aufsicht ausgeübt vom Oberpräsidenten. Beide Aufsichtsbehörden sind in weitem Umfange an die Mitwirkung des Bezirksausschusses und Provinzialrates gebunden.

b) Das Finanzrecht.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist dem Kreise vom Staate die Finanzgewalt über seine Angehörigen verliehen worden. Die Verwaltung des gesamten Kreisfinanzwesens erfolgt auf Grund eines Haushaltsetats.

Ein Steuerrecht war für die Kreise bereits in den Verordnungen der 1840er Jahre (für Westfalen die Verordnung vom 25. März 1841) gegeben[1], jedoch erstreckte sich dasselbe nur auf bestimmte Zwecksteuern. Wesentlich erweitert wurde dieses

[1] Rönne-Schön, a. a. O., S. 411—429.

Recht durch die Kreisordnungen von 1872 und 1886. Diese ermächtigen die Kreistage ausdrücklich, nicht nur „zur Erfüllung einer Verpflichtung", sondern auch „im Interesse des Kreises" Ausgaben zu machen und zu beschließen und zu diesem Behufe über das dem Kreise gehörige Vermögen zu verfügen und die Kreisangehörigen mit Abgaben zu belasten und Anleihen aufzunehmen. Das Besteuerungsrecht der Kreise blieb aber noch auf die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern beschränkt.

Durch das Gesetz betreffend Aufhebung staatlicher Steuern vom 14. Juli 1893 wurde den Kreisen die bisher für den Staat erhobene Betriebssteuer überwiesen. Das Kommunalabgabengesetz vom selben Tage gestattete den Kreisen die Einführung der ersten indirekten Steuer in Form der Hundesteuer.

Die in den §§ 91—93 des Kommunalabgabengesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Kreis- und Provinzialabgaben sind in dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 weiter ausgebaut worden. Die finanziellen Befugnisse der Kreise bezüglich der Errichtung und Nutzung gewerblicher Unternehmungen wurden neu kodifiziert. Den Kreisen wurde gleichzeitig ein öffentliches Gebühren- und Beitragsrecht verliehen. Auch gestattete dieses Gesetz die Ausbildung besonderer Kreiswertsteuern und als indirekte Steuern eine Umsatz- und Schankkonzessionssteuer. An die Stelle des Individualprinzips bei der Steuererhebung trat das Kontingentierungsprinzip.

Über alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des Kreises ist vom Kreisausschuß ein jährlicher Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Kreistag festgestellt wird und als Grundlage für die Führung der öffentlichen Wirtschaft des Kreises dient. Außeretatsmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

Die Kassenverwaltung ist Sache des Kreiskommunalkassenrendanten. Dieser hat innerhalb vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und dem Kreisausschuß einzureichen. Der Kreisausschuß revidiert die Rechnungen und legt sie mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistag zur Feststellung und Entlastung vor.

Die Kreisgemeinden sind zur Deckung ihrer Ausgaben angewiesen auf Einnahmen aus dem Vermögen, aus Gebühren und Beiträgen, aus indirekten und direkten Steuern und Anleihen.

Wir können hier darauf verzichten, auf weitere Einzelheiten des Kreisfinanzrechtes einzugehen, da wir im Laufe der Einzeldarstellung noch des öfteren dazu Gelegenheit haben werden.

Kap. II.
Die Ausgaben.

Innerhalb der Wirtschaft der öffentlich-rechtlichen Verbände stehen Ausgaben und Aufgaben in engster Wechselwirkung. Eine Änderung auf der einen Seite zieht gleichzeitig auf der anderen ein entsprechendes Steigen, ein Fallen oder einen Stillstand nach sich. Die Ausgaben bieten uns einen Maßstab für den Reichtum der öffentlichen Betätigung, während der Grad der letzteren wiederum für die Höhe der Ausgaben von grundlegender Bedeutung ist. Eine Untersuchung über die Finanzen eines Kreiskommunalverbandes wird infolgedessen zweckmäßig ihren Ausgangspunkt von einer Schilderung des Aufgabenkreises der Kreisgemeinden im allgemeinen nehmen, um das Maß und Wesen dieses Wirkungskreises festzustellen.

A. Die Aufgaben des Kreises im allgemeinen[1].

Die Frage, was alles als Aufgabe der Kreisverbände anzusehen ist, ist zu verschiedenen Zeiten, je nach der Auffassung von den öffentlichen Verbänden und ihres typischen Vertreters, des Staates, ganz verschieden beantwortet worden. Zwischen den Anfängen kreiskommunaler Betätigung und ihrer Vielgestaltigkeit in der Gegenwart liegt ein Unterschied, der für die Gestaltung der Ausgaben der Kreisgemeinden von weitestgehenden Folgen gewesen ist. Dabei weist die Entwicklung eine große Mannigfaltigkeit auf, je nach dem die jeweiligen Zustände im sozialen und wirtschaftlichen Leben innerhalb des einzelnen Kreises eine mehr passive oder aktive Stellungnahme der entsprechenden Kreisverwaltung erforderte.

Die Aufgaben der Kreisgemeinden wuchsen mit der langsamen Herausbildung der Formen und Entwicklung der Kreisorganisation selbst. In den Bestimmungen der Kreisordnungen von 1825 bis 1827 war den Kreisständen die Aufgabe zuerkannt worden, die Kreisverwaltung des Landrats in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu beschließen.

Erst mit der Heranreifung der Duplizität des Verwaltungsorganismus im Kreise in der Folgezeit ergab sich die Möglichkeit,

[1] Rönne-Schön, a. a. O., S. 408 ff.
Kaufmann, Die Kommunalfinanzen, I. Bd., S. 201 ff.

neben der allgemeinen Landesverwaltung des Landrats eigene kommunale Angelegenheiten selbst zu erledigen.

Eine Erweiterung der Kompetenz der Kreisverbände wurde in den Verordnungen von 1841—1845 gegeben, die den Kreisen allgemein Ausgaben für gemeinnützige Einrichtungen und Anlagen anheimstellten, bis dann die Entwicklung in den des öfteren erwähnten Kreisordnungen zu einem gewissen formellen Abschluß gelangte, während die Regelung der Aufgaben im einzelnen in ergänzenden, speziellen Verwaltungsgesetzen erfolgte.

Die Tätigkeit der Kreisgemeinden erstreckt sich auf das Gebiet der inneren Verwaltung, auf dem ihnen ein weites Feld offen steht, wenn auch mit der Schranke der Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung und solcher rein lokalen Charakters. Im übrigen kann die Kreisverwaltung alle Angelegenheiten, so weit sie über die Grenzen einer einzelnen Gemeinde und deren Leistungsfähigkeit hinausgehen, die nach ihrer Ansicht im öffentlichen Interesse eine Zusammenfassung im größeren Kreise als nötig oder nützlich erscheinen lassen, an sich ziehen. Einer Willkür in der Übernahme freiwilliger Aufgaben durch die Kreisverwaltung ist zur Verhinderung einer, auch für die staatlichen Finanzen, schädlichen Überlastung der Kreisangehörigen dadurch vorgebeugt, daß zu derartigen, den Kreis neu belastenden Ausgaben eine Zweidrittelmajorität im Kreistage erforderlich ist, und, falls die Wirkung der Aufwendungen sich über mehr als 5 Jahre erstreckt, vom Bezirksausschuß eine Genehmigung zu erteilen ist[1].

Zum Wirkungskreis der Kreiskommunalverbände gehören Aufgaben, zu deren Erfüllung sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind, und solche, die der freiwilligen Entschließung der Kreisbehörden überlassen sind[2]. Beide Arten von Ausgaben schließen sich aber nicht aus, da der Kreis jederzeit über das obligatorische Mindestmaß an Leistungen hinausgehen kann.

Unter den Aufgaben der Kreisverbände sei zunächst die Führung einer eigenen Finanzwirtschaft genannt. In dieser erscheint wiederum als nächste Aufgabe eine geordnete Verwaltung des Vermögens, da doch aus demselben sowohl die obligatorischen als auch die freiwilligen Ausgaben in erster Linie ihre Deckung finden sollen. Darüber hinaus haben die Kreisverwaltungen auch die sonstigen, zur Erfüllung ihrer Zwecke erforderlichen Mittel nicht nur aufzubringen, sondern auch für eine planmäßige Herbeischaffung und zweckentsprechende Verwendung derselben einzustehen.

[1] Kreisordnungen von 1872 und 1886, § 176, 6.
[2] Rönne-Schön, a. a. O., S. 408.

An der öffentlichen Armenpflege nehmen die Kreise in verschiedenem Umfange teil. Jedoch obliegt ihnen die Fürsorge für das Armenwesen soweit, als dieses für die Gemeinden außerordentliche Lasten mit sich bringt.

Dazu kommen dann die Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, wie die eigentliche Krankenpflege, die Errichtung von Kreiskrankenhäusern und namentlich die für die Kreisgemeinden obligatorische Regelung des Impfwesens.

Der weiteste Spielraum ist der kreiskommunalen Initiative hinsichtlich der Förderung der wirtschaftlichen Interessen gegeben. In erster Linie ist dabei die Sorge für den öffentlichen Verkehr durch Straßen- und Wegebau zu nennen, die zu den besonderen Aufgaben der Gesamtheit zu rechnen ist und nur durch diese erfüllt werden kann. Öffentlich interessierende Unternehmungen können die Kreisgemeinden ebensogut unterstützen, wie sie auch selbst derartige Unternehmungen gründen und betreiben können.

Alle diese Aufgaben, welche die Tätigkeit der Gemeinden zu ergänzen bestimmt sind, finden, so weit sie vom Kreise Gelsenkirchen übernommen worden sind, in unserer finanzwirtschaftlichen Darstellung unter dem Abschnitt „Ausgaben für allgemein wirtschaftliche und Wohlfahrtszwecke“ eine eingehende Würdigung.

Neben der Wahrnehmung dieser eigenen Interessen werden die Kreise aber auch zur Besorgung staatlicher Aufgaben herangezogen. An der staatlichen Finanzverwaltung sind die Kreisverbände durch die Wahl der Mitglieder verschiedener Veranlagungskommissionen beteiligt. Der Militärverwaltung gegenüber sind sie auch besonders als Lieferungsverbände zu gewissen materiellen Prästationen verpflichtet.

So hat sich denn mit der allgemein zu beobachtenden wachsenden Ausdehnung der öffentlichen Betätigung auch innerhalb der Aufgaben der Kreisverbände infolge des zunehmenden Umfanges der ihnen vom Staate gesetzten Aufgaben und der gesteigerten Anforderungen an die in ihrem eigensten Wirkungskreise gelegenen Tätigkeit eine große Wandlung vollzogen. Die Einnahmen und Ausgaben der Kreise haben damit eine immer mehr beachtenswertere Bedeutung gewonnen, wie uns die Schilderung des Aufgaben- und Einnahmewesens des Landkreises Gelsenkirchen, in die wir im folgenden, beginnend mit dem Ausgabewesen, eintreten wollen, zeigen wird.

Der Besprechung der Ausgaben im einzelnen, der Darstellung und Würdigung ihrer ganz verschiedenen Zwecke, schicken wir eine allgemeine Betrachtung der Ausgaben, ihrer Gesamthöhe und Entwicklung voraus.

B. Die Ausgaben des Kreises Gelsenkirchen im allgemeinen.

Bevor wir auf die zahlenmäßige Entwicklung eingehen, sei zunächst eine für die Deckung wichtige Scheidung des gesamten Bedarfs hervorgehoben.

Bei den Ausgaben der Kreisgemeinden haben wir, wie bei den Ausgaben der sonstigen öffentlichen Wirtschaften, zwei große Gruppen zu unterscheiden: ordentliche und außerordentliche Ausgaben. Ordentliche Ausgaben sind solche, die innerhalb einer Finanzperiode, die bei den Kreisen jedesmal vom 1. April bis zum 31. März dauert, regelmäßig vollständig für die Bedürfnisse des Kreises verbraucht werden. Als außerordentliche Ausgaben sind dagegen jene zu bezeichnen, die sich in ihren Wirkungen regelmäßig über mehrere Finanzperioden erstrecken[1].

Die außerordentlichen Ausgaben werden zusammen mit den Einnahmen in einem besonderen Abschnitt behandelt werden. Hier handelt es sich um die ordentlichen Ausgaben.

Wir gehen aus von dem Jahre 1887, dem Jahre des Inkrafttretens der Kreisordnung von 1886. Die beiden ersten Jahre des Bestehens unseres Kreises sind wegen ihrer außergewöhnlichen Verhältnisse und Bedürfnisse als Ausgangspunkte wenig geeignet. Auch bieten sie nichts Charakteristisches, so daß wir über sie hinweggehen können. Der regelmäßige Bedarf nahm in unserem Kommunalverbande eben erst mit der Erweiterung des Aufgabenkreises seit der Einführung der modernen Selbstverwaltung einen größeren Aufschwung. Zu den eigentlichen Verwaltungsausgaben traten in allmählicher Entwicklung die später getrennt zu behandelnden Zwecke, wie Provinzialabgaben, Gesundheitswesen, Armenwesen, Unterrichts- und Bildungswesen, Förderung der wirtschaftlichen Interessen und andere mehr.

Durch das Aufkommen dieser neuen und die Auffüllung der schon vorhandenen Titel hat die Finanzwirtschaft des Kreises rasch an Ausdehnung gewonnen. Diese Behauptung mag durch Angabe einiger Zahlen belegt werden. Zum Beweise ziehen wir die Jahre 1887 und 1914 heran. Der Haushaltsplan des Kreises schloß 1887 in Ausgabe und Einnahme ab mit einer Summe von im ganzen 25 000 ℳ, 1914 aber balanzierte er mit 868 000 ℳ. Unter letzterem Bedarf sind jedoch durchlaufende Posten von nicht weniger als 40% enthalten, die, da sie nicht zu den eigentlichen Bedürfnissen des Kommunalverbandes gehören und die steuerliche Belastung desselben nur in ein falsches Bild stellen würden, vorläufig aus dem Rahmen unserer Betrachtungen auszuschalten sind.

[1] Eheberg, Finanzwissenschaft, 13. verbess. Aufl., Leipzig 1915, S. 56.

Über die sonstigen ordentlichen Ausgaben unseres Kreises seit 1887 bietet folgende Aufstellung einen Anhaltspunkt.

Der Ausgabebedarf betrug:

		Steigerung
1887	25 000 ℳ	100
1890	79 000 „	316
1893	177 400 „	710
1896	163 800 „	655
1899	193 250 „	773
1902	337 850 „	1 351
1905	220 900 „	884
1908	359 100 „	1 436
1911	467 078 „	1 868
1914	514 200 „	2 057

Die Ausgaben des Kreises sind darnach mit Unterbrechung in den Jahren der Verengerung des Kreisgebietes (1896 und 1903) beständig gewachsen. Die Zunahme war allerdings in den einzelnen Jahren erheblichen Schwankungen unterworfen. Für die Zeit von 1887 bis 1914 ergibt sich für die Ausgaben eine Steigerung von 489 200 ℳ oder eine Verzwanzigfachung. Die absolut größte Steigerung der Ausgaben für die angeführten Jahre fällt in die Zeit 1899 bis 1902. Die Zunahme betrug in diesen drei Jahren nicht weniger als 144 600 ℳ oder 74,83%. In dem letzten Triennium erhöhte sich der Bedarf um 47 122 ℳ oder um 10,09%.

Betrachten wir nun zur Vervollständigung des durch die absoluten Ziffern ganz einseitig gezeichneten Bildes die den Ausgaben entsprechenden Kopfquoten, um das Wachsen der Ausgaben im Verhältnisse zu dem der Bevölkerung festzustellen.

Es kamen auf den Kopf der Bevölkerung an ordentlichen Ausgaben:

1887	0,26 ℳ	1902	1,73 ℳ
1893	1,18 „	1905	1,93 „
1896	1,27 „	1911	3,18 „
1899	1,19 „	1914	3,29 „

Im Jahre 1887 betrug die Kopfquote noch 0,26 ℳ, 1896 schon das Fünffache. Bis zum Jahre 1905 war sie bereits auf 1,93 ℳ angewachsen. Das bedeutete gegen 1887 eine Steigerung der Kopfquote von 1,67 ℳ oder rund 642%. Mit dem Jahre 1906 setzten dann die großen wirtschaftlichen Maßnahmen des Kreises ein, für die hohe Anleihesummen erforderlich waren, deren Verzinsung und Tilgung natürlich die ordentlichen Ausgaben durch ihren nötig werdenden Mehraufwand beeinflussen mußten.

Damit war die Grundlage für das nunmehr starke Anwachsen der Kopfquoten seit 1905 gegeben, zumal die Provinzialabgaben, die an der außerodentlich raschen Vermehrung der gesamten Ausgaben einen nicht geringen Anteil haben, in ständiger Zunahme begriffen waren. Bemerkenswert ist das Verhältnis der Ausgaben zur Bevölkerung in den Jahren der Reduzierung des

Kreisgebietes und des Rückganges der Bevölkerungszahl. 1896 waren die Ausgaben um 57 823 ℳ oder um 26,09% gegen 1895 gefallen, die Kopfquote ging um 0,14 ℳ auf 1,27 ℳ zurück. Ganz anders war das Verhältnis im Jahre 1903. In diesem Jahre standen die Ausgaben denen von 1902 um 145 150 ℳ oder 42,96% nach, während die Kopfquote noch um 0,17 ℳ oder 9,83% in die Höhe ging. Trotz des starken Rückganges der Ausgaben war also durch die Bildung und Vergrößerung des Stadtkreises Gelsenkirchen die Belastung der dem Kreise verbleibenden Steuerzahler eine größere geworden.

Bei den Kopfquoten in ihrer Gesamtheit ergibt sich gegen 1887 ein Mehr von 3,03 ℳ oder von 165%. Daraus folgt also, daß die Ausgaben der Bevölkerungsbewegung um ein beträchtliches vorangegangen sind. Die Belastung erscheint uns jedoch weit geringer, wenn wir in Betracht ziehen, daß unter den Zahlen die Ausgaben für den Schuldendienst enthalten sind, denen wertvolle und auf die Dauer wenigstens gewinnbringende wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen gegenüberstehen.

Erscheint die Gesamthöhe der Ausgaben des Kreises mit 514 200 ℳ gering gegenüber den Ausgaben benachbarter Landkreise, so ist dabei einerseits der kleine Flächenraum des Kreises, andererseits das Fehlen eigener Kreisstraßen zu berücksichtigen, deren hohe Unterhaltungs- und Baukosten nicht zum wenigsten deren größeren Ausgabebedarf erklären.

Andererseits läßt uns die starke seit 1887 zu verzeichnende Vermehrung des Bedarfs auf einen extensiv wie intensiv größer gewordenen Aufgabenkreis unseres Kommunalverbands schließen.

Diese allgemeine Orientierung über die Entwicklung der absoluten Kreisausgaben und der Kopfquoten gibt uns die Bedeutung des Landkreises Gelsenkirchen nur in weiten Umrissen wieder. Inhalt und Gewicht dieser Zahlen werden erst dann klar und deutlich, wenn wir den Gesamtbedarf auf die verschiedenen Zwecke, deren Erfüllung ihm gesetzt ist, verteilen und in die einzelnen Aufgaben weiter eindringen.

Bei der Einteilung der Ausgaben nach den Arten ihrer Verwendung haben wir uns in der Hauptsache an die Grundsätze der amtlichen Statistik über die Finanzen der preußischen Landkreise angeschlossen. Wir glauben jedoch den notwendigen Ausgaben, als die wir die Provinzialabgaben und Verwaltungskosten bezeichnen möchten, die Ausgaben für allgemein wirtschaftliche und Wohlfahrtszwecke gegenüberstellen zu sollen, unter denen der gesamte Bedarf, der für die Aufgaben des Kreises im ureigensten Sinne erforderlich ist und nur in den Bedürfnissen und Verhältnissen des Kreises selbst seine Begründung findet, anzuführen wäre. Unter Berücksichtigung dieser Momente ergäbe sich für

die Behandlung der Ausgaben des Kreiskommunalverbandes des Kreises Gelsenkirchen folgende Gruppierung:

1. Die Verwaltungskosten.
2. Die Provinzialabgaben.
3. Die Ausgaben für allgemein wirtschaftliche und Wohlfahrtszwecke.
   a) Die Ausgaben für das Wegewesen.
   b) Die Ausgaben für gewerbliche Unternehmungen und Beteiligungen.
   c) Die Ausgaben für das Armenwesen.
   d) Die Ausgaben für das Gesundheitswesen.
   e) Die Ausgaben für Bildungs- und Unterrichtszwecke.
   f) Sonstige Ausgaben.
   g) Verschiedene Ausgaben.

C. Die Ausgaben im einzelnen.

1. Die Verwaltungskosten.

Durch die Errichtung der kreiskommunalen Selbstverwaltung sind die Kreisverbände Träger eines Aufgabenkreises und einer selbständigen, der Erfüllung der gesetzten und freiwilligen Aufgaben dienenden Finanzwirtschaft geworden.

Mit der Überweisung dieses neuen Tätigkeitsfeldes an die Kreiskommunalverbände mußten auch die entsprechende Organisation und die notwendigen beschließenden und kontrollierenden, verwaltenden und ausführenden Organe geschaffen werden, um die Interessen der im Kreise vertretenen Gesamtheit aufzunehmen und ihre Bedürfnisse befriedigen zu können. Die Tatsache der Bildung solcher kommunalen Organe und die Ausübung ihrer Funktionen ist aber von finanziellen Opfern begleitet, die je nach der Lage, Ausdehnung, Entwicklung und tatsächlichen Wirksamkeit der Kriegsgemeinden bald größer, bald auch wieder geringer sind. Solange der Wirkungskreis der Kreisstände sich im wesentlichen auf die Aufsicht über das Kreisfinanzwesen, die Verteilung der vom Kreise aufzubringenden Leistungen und Steuern beschränkte[1], waren die Kreisverwaltungsausgaben noch gering. Als die Kompetenz der Kreiskommunalverbände seit den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts sich aber über die Ausgaben- und Mittelbewilligung und Rechnungsabnahme erweiterte und sich den Verwaltungshandlungen im einzelnen zuwandte, wurde neben dem Kreistag als dem beschließenden Organ das ausführende Organ, der Kreisausschuß, notwendig, dem nach und nach mit dem stärkeren Anschwellen der Verwaltungsarbeiten besoldete Kreisbeamte beigegeben werden mußten. Für die Verwaltungskosten der Kreise ist von großer

[1] Rönne-Schön, a. a. O., S. 336.

Bedeutung, daß dem Grundsatz ehrenamtlicher Tätigkeit ein großer Platz eingeräumt ist.

Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten. Den Mitgliedern des Kreisausschusses wird nur eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung gewährt, deren Höhe vom Kreistage festgesetzt wird. Auch können den Kreiskommissionen und den Kommissaren, die vom Kreistag für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisanstalten oder für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten nach Bedürfnis bestellt werden, Diäten und Reisekosten bewilligt werden. Zu diesen finanziell nur unbedeutenden Ausgaben treten dann in neuerer Zeit die ungleich höheren Gehälter der Kreisbeamten.

Den erwähnten Aufwendungen für persönliche Dienstleistungen setzen wir den sächlichen Bedarf gegenüber, der die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung der von der Verwaltung benötigten Bureauräume, die Auslagen für Papier, Porto u. a. m. in sich schließt.

Die Ausgaben für die Verwaltung haben im Kreise Gelsenkirchen seit der Kreisverwaltungsreform von 1886 infolge der fortgesetzten Entwicklung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und der gleichzeitig gestiegenen Ansprüche an die kommunalen Organe im Laufe der Zeit wesentliche Steigerungen erfahren. Einige Zahlen mögen uns die Bedeutung der Verwaltungskosten veranschaulichen.

Es wurden für die allgemeine Verwaltung verausgabt, in Mark:

		Steigerung
1887	13 766	100
1891	35 957	261
1895	21 659	157
1900	25 836	188
1905	25 867	188
1910	34 288	249
1914	37 723	274

Die Aufwärtsbewegung der Verwaltungskosten ist also eine fast einheitliche. Die starken Schwankungen, die in einzelnen Jahren auftraten, sind begründet in den einmaligen Ausgaben, die namentlich für das Kreishaus und das Beamtenpersonal notwendig wurden, um dann in der nächstfolgenden Etatsperiode wieder zu verschwinden.

Absolut sind die Verwaltungsausgaben seit 1887 um 23 957 ℳ oder um 174% gestiegen.

Ein anderes Bild über die Verwaltungskosten bekommen wir, wenn wir sie in Beziehung bringen zur Bevölkerung.

Auf den Kopf der Bevölkerung kamen:

Jahr	ℳ	Steigerung
1887	0,13	100
1895	0,14	108
1900	0,15	115
1905	0,22	169
1910	0,24	185
1914	0,24	185

Während demnach 1887 an Verwaltungskosten 0,13 ℳ auf den Kopf der Bevölkerung entfielen, waren es 1914 0,24 ℳ. Das bedeutet eine Steigerung von 100 auf 185. Die Ausgaben für die Verwaltung sind absolut mehr als 2 mal so schnell gewachsen als relativ d. h. im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer.

Die Bedeutung der Verwaltungskosten in der öffentlichen Wirtschaft des Kreises wird uns recht deutlich, wenn wir ihren prozentualen Anteil an den Gesamtausgaben berechnen. Der Anteil an den ordentlichen Ausgaben war:

Jahr	%
1887	55,06
1891	32,10
1895	9,77
1900	9,81
1905	11,71
1910	7,03
1914	7,37

Der starken absoluten Steigerung der Verwaltungskosten steht ein Fallen derselben gegenüber, wenn wir sie an der Höhe des gesamten ordentlichen Ausgabebedarfs messen. Die sinkende Tendenz wurde nur unter dem Einfluß des Rückganges der gesamten Ausgaben infolge der Ausscheidung der Stadt Gelsenkirchen und der übrigen Gemeinden aus dem Kreisverbande durchbrochen, da die Verwaltungskosten nicht im selben Verhältnis folgen konnten.

Der prozentuale Anteil der Verwaltungskosten am Gesamtbedarf stellte sich 1905 auf 11,71% gegen 9,81% im Jahre 1900. Seit 1905 sind die Verhältniszahlen von 11,71 auf 7,37 gefallen.

Es ist also das Ergebnis festzustellen, daß mit der Ausdehnung der Wirtschaft des Kreises die Verwaltungskosten seit 1887 entsprechend dem Sinken der Generalunkosten bei der Vergrößerung privatwirtschaftlicher Betriebe von 55,06% des ordentlichen Bedarfs auf 7,37% bis 1914 zurückgegangen sind.

1. Die sächlichen Verwaltungskosten.

Die Höhe und der Anteil dieser Ausgaben an dem gesamten Verwaltungsbedarf betrugen:

Jahr	ℳ	%
1887	12 256	89,03
1895	16 714	77,12
1900	16 424	63,57
1905	17 065	65,97
1914	20 990	55,64

Die sächlichen Verwaltungskosten sind von 1887—1914 um 8734 ℳ oder um 71,26% gewachsen, ihr Anteil an den Verwaltungskosten insgesamt ging dagegen von 89,03% auf 55,64% zurück.

Nun zur Einzeldarstellung, die uns die Ursachen dieser Steigerung klarlegen soll. Wir beginnen mit dem Kreisausschuß.

Der Kreisausschuß[1] ist durch die moderne Kreisordnung als neues Element in die Kreisorganisation eingefügt worden. Die Fülle der ihm überwiesenen Arbeiten ist eine außerordentlich große und in fortwährendem Steigen begriffen. Der Kreisausschuß hat unter dem Vorsitz des Landrats die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen. Er verwaltet die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, ernennt die Kreisbeamten und leitet und beaufsichtigt deren Geschäftsführung. Außer der Führung der kommunalen Verwaltung liegen dem Kreisausschuß auch Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ob. Der Kreisausschuß ist zugleich Beschlußbehörde und erste Verwaltungsgerichtsinstanz für den Kreis. Seit 1888 fungiert er auch als Sektionsvorstand der westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Diesen umfangreichen Aufgaben, deren Intensität die wirtschaftliche Entwicklung des Kreises noch steigerte, mußte sich naturgemäß der für den Kreisausschuß erforderliche sächliche Bedarf anpassen. Das vom landrätlichen Bureau getrennte Kreisausschußbureau wurde 1887 eingerichtet. Die Verwaltungskosten betrugen in dem Jahre insgesamt 5301 ℳ, worunter jedoch ein erheblicher Teil für persönliche Verwaltungskosten enthalten war. Diese Ausgaben konnten damals durch die dem Kreise auch heute noch zufließende staatliche Dotationsrente und die Einnahmen, die aus der Inanspruchnahme des Kreisausschusses als erste Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit flossen, bestritten werden.

1888 hatte der Kreis an den Landrat, der nach einem Abkommen die sämtlichen für das Kreisausschußbureau entstehenden Kosten mit Ausnahme der Beamtengehälter trägt, 1800 ℳ als Pauschalsumme zu entrichten. Dazu kamen noch 100 ℳ an Portokosten. Dieser Bedarf veränderte sich in den folgenden Jahren nur unwesentlich. Bis 1902 hatte er sich um 1800 ℳ auf 3700 ℳ vermehrt, wurde aber dann im folgenden Jahre bei

[1] Rönne-Schön a. a. O., S. 400 ff.

der Verengerung des Kreisgebietes auf 2600 ℳ reduziert. 1905 aber war die Höhe der Ausgaben von 1902 bereits wieder um 600 ℳ überholt, gegen 1903 war der Bedarf um 1700 ℳ oder 65,5% gestiegen.

Die vermehrten Dienstgeschäfte und die kommunalwirtschaftliche Betätigung des Kreises nebst der starken Bevölkerungsvermehrung hatten zur Folge, daß für die Unterhaltung des Kreisausschußbureaus im Jahre 1907 nochmals 500 ℳ mehr angesetzt werden mußten, so daß wir neben 300 ℳ Portokosten im ganzen 4800 ℳ verausgabt finden. Dieser Bedarf erhöhte sich 1911 auf 4950 ℳ, auf welcher Höhe er bis 1914 stehen geblieben ist. Gegen 1888 zeigen die Aufwendungen für den Kreisausschuß ein Mehr von 3050 ℳ oder von 160,5%.

In engem Zusammenhang zu der Kreisausschußverwaltung stehen die Ausgaben für „Drucksachen, Bibliothek und Inventar". Es sind darunter Ausgaben für Drucksachen des Kreisausschusses, für die Kreisbibliothek, für Formulare in Militär- und Impfangelegenheiten usw. zu verstehen. 1887 wurden für vorstehende Zwecke 630 ℳ, 1914 aber 2180 ℳ verausgabt.

Wir können anschließend an diese Ausführungen hier auch am besten der Ausgaben für die Anfertigung, den Druck und die Neuauflagen der Kreiskarte in einigen Worten gedenken, die in den ersten Jahren nach der Bildung des Kreises neben dem Kreishausprojekt das einzige größere Unternehmen war, das die Kreisverwaltung damals auf sich genommen. 1888 und 1889 wurden hierfür 3000 bzw. 4662 ℳ ausgeworfen. Der erstere Bedarf wiederholte sich 1895, war aber erst 1898 völlig verausgabt. Die Vorarbeiten für die Neuauflage der Blätter 3 und 4 der Karte in den Jahren 1899 und 1900 beanspruchten 1200 ℳ, die sich wegen des notwendigen Neudrucks für 1901 und 1902 auf 2000 ℳ erhöhten.

Zur Ausübung der Verwaltung und Erledigung der erforderlichen Verwaltungsgeschäfte gehören naturgemäß auch gewisse Grundstücke, Gebäude und Inventarien, die wieder unterhalten, erneuert und aufgebessert sein wollen. All das verursacht aber wachsende Kosten, die im Haushaltsplan unseres Kreises unter dem Titel „Kreishaus und Kreishausschuld" zusammengefaßt sind.

Zur allgemeinen Orientierung über diese Aufwendungen sei hervorgehoben, daß sie von 1887—1914 von 6325 ℳ auf 13 860 ℳ gestiegen sind, also ein Mehr von 7535 ℳ oder von 119%. Der Bedarf war in den einzelnen Jahren je nach der Art und Größe der Bedürfnisse ein äußerst schwankender. 1887 waren nur die Ausgaben für den Schuldendienst der Kreishausanleihe angesetzt[1].

[1] Das Kreishaus wurde 1888 fertiggestellt.

Aber schon 1888 finden wir 17 660 ℳ verausgabt, davon zur inneren Ausstattung des Kreishauses allein 10 000 ℳ.

Den Höchstbetrag brachte jedoch bisher das Jahr 1891. Wieder waren es die einmaligen Ausgaben, die den Hauptanteil an der ungewöhnlichen Vermehrung der Unterhaltungskosten hatten. Die dauernden Aufwendungen verlangten nämlich nur 8782 ℳ, die einmaligen dagegen 21 000 ℳ, nämlich für die Erweiterung des Kreishauses 20 500 ℳ und die restlichen 500 ℳ zur Anlegung eines neuen Gartens. Insgesamt bezifferten sich die Unterhaltungskosten demnach 1891 auf 29 782 ℳ oder rund 21 Pfennig pro Kopf der Bevölkerung. Bis 1895 aber waren die Ausgaben wieder auf 11 113 ℳ zurückgegangen. Nach 1896 ist dann ein nur allmähliches Steigen der Unterhaltungskosten eingetreten, das in der Zunahme der dauernden Ausgaben seine Erklärung findet, so daß die Aufwendungen bis 1914 die Höhe von 13 860 ℳ erreichten. Wir beschränken uns auf die Mitteilung der wichtigsten Daten dieser gewöhnlichen Unterhaltungskosten. Außer den Zinsen und Tilgungsquoten von 6325 ℳ seien die Ausgaben für die Unterhaltung des Kreishauses nebst Garten von 2000 ℳ, für Beleuchtung, Heizung und Wasserverbrauch von 4000 ℳ, für Fernsprechgebühren von 800 ℳ und für die sonstige Unterhaltung von insgesamt 735 ℳ angegeben.

Betrugen die Unterhaltungskosten in ihrer Gesamtheit 1887 auf den Kopf der Bevölkerung etwa 6 Pfennig, so waren es 1914 9 Pfennig.

2. Die persönlichen Verwaltungskosten.

Auch die persönlichen Verwaltungskosten haben seit der Erweiterung der Kompetenz der kommunalen Kreisverwaltung beträchtliche Wandlungen erfahren. Von 1510 ℳ im Jahre 1887 sind sie auf 16 733 ℳ im Jahre 1914 angewachsen.

An persönlichen Verwaltungskosten waren vom Kreise Gelsenkirchen zu decken:

Jahr	ℳ	Steigerung	in Prozenten der Verwaltungskosten.
1887	1 510	100	10,97
1891	3 799	251	10,56
1895	4 945	327	22,88
1900	9 412	623	36,43
1910	14 313	948	41,63
1914	16 733	1 108	44,36

Von den persönlichen Verwaltungskosten sind die Ausgaben für die Entschädigungen an die Mitglieder des Kreisausschusses und einzelner Kreiskommissionen schnell abgetan. Wir können uns dabei auf die Wiedergabe der absoluten Höhe dieser Ausgaben beschränken. 1887 waren es 550 ℳ. 1900 hatte sich der Bedarf

auf 850 ℳ erhöht, um endlich 1914 mit dem Höchstbetrage von 2548 ℳ abzuschließen.

Der finanziell wichtigere Teil fällt naturgemäß auf die Ausgaben für die Kreisbeamten. 1887 war der einzige Beamte des Kreises der Kreiskommunalkassenrendant. Im Laufe des Jahres kam ein Kreisausschuß-Sekretär hinzu, so daß der Kreis 1888 einschließlich des als Remuneration für Beamte und Bureaugehilfen verwandten Erlöses aus den Jagdscheingeldern insgesamt 3110 ℳ verausgabte.

Bis zum Jahre 1890 hatten sich die Ausgaben nur wenig vermehrt, sie betrugen nämlich 3428 ℳ.

Eine Steigerung der persönlichen Aufwendungen wurde dadurch hervorgerufen, daß das Personal des Kreisausschusses 1892 in den Rahmen des Alters- und Invaliditätsgesetzes einbezogen wurden. Plötzliche Veränderungen sind aber in den folgenden Jahren nicht eingetreten. Die Aufwendungen beliefen sich 1899 auf 4381 ℳ

Hatten sich die Verwaltungskosten bisher nur allmählich entwickelt, so war im Jahre 1900 gegenüber dem Vorjahre eine große Steigerung bemerkbar. In dem gleichen Jahre waren nämlich die Ausgaben für die Beamten des Kreises 7362 ℳ. Das Kreispersonal und die Personalbezüge hatten sich erhöht. Im Dienste des Kreises standen ein Kreisausschuß-Sekretär, ein Kreisausschuß-Assistent, ein Kreiskommunalkassen-Rendant, ein Kreisausschuß-Bote und ein Heizer für die Bedienung der Zentralheizung im Kreishause. Der Gehalt des Kreisausschuß-Sekretärs war mit der Einführung der Normalbesoldungsordnung für städtische und Amtsbeamten des Kreises bedeutend aufgebessert worden. Es betrug das Diensteinkommen des Kreisausschuß-Sekretärs und Kreisausschuß-Assistenten einschließlich der Nebenbezüge 3502 ℳ bzw. 2060 M, des Rendanten 600 ℳ, des Boten 500 ℳ, des Heizers 100 ℳ und endlich die Remuneration für Beamte und Angestellte 600 ℳ.

1903 ging der Kreisausschuß-Assistent in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde Gelsenkirchen über. 1906 mußte jedoch wieder eine Assistentenstelle geschaffen werden, für die damals insgesamt 1957 ℳ gezahlt wurden.

Endlich im Jahre 1914 bezifferten sich diese persönlichen Verwaltungskosten auf 14 184 ℳ oder rund 9 Pfennig pro Kopf der Bevölkerung.

Die erhebliche Vermehrung der Kosten für das Beamtenpersonal um beinahe das doppelte gegen 1900 war zurückzuführen auf die ordentliche und außerordentliche Erhöhung der Bezüge des bisherigen Personals. Der Kreisausschuß-Obersekretär konnte insgesamt 7086 ℳ, der Kreisausschuß-Sekretär 3378 ℳ, der Kreiskommunalkassen-Rendant 1050 ℳ, der Kastellan und

Heizer 1000 ℳ an Diensteinkommen beanspruchen. Die übrigen Daten erforderten zusammen 1270 ℳ.

2. Die Provinzialabgaben.

In den Provinzialabgaben treten uns Ausgaben entgegen, die die Kreisverbände in hohem Maße belasten, aber deren Bedürfnissen nicht direkt zugute kommen, da sie an den höheren Kommunalverband der Provinz zu entrichten sind.

Die Leistung dieser Abgaben durch die Kreise vollzieht sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die in den Provinzialordnungen niedergelegt sind. Für Westfalen gilt die Provinzialordnung vom 1. August 1886.

Bezüglich der Provinzialabgaben besteht das System der Kontingentierung. Träger der Steuerlast sind die einzelnen Stadt- und Landkreise der Provinz. Als Maßstab für die Umlegung der ausgeschriebenen Steuern dienen die in den Kreisen aufkommenden bzw. veranlagten direkten Staatssteuern ausschließlich der Ergänzungssteuer und der Steuer vom Hausiergewerbe. Die Verteilung der Abgaben geschieht nach dem Soll der Einkommensteuer, der Grund-, Gebäude-, Betriebs- und Gewerbesteuer einschließlich der Beträge von den Kreis- aber nicht Gemeindesteuerpflichtigen nach dem Stande vom 1. Januar des Vorjahres. Bis zum Erlaß des Provinzialabgabengesetzes von 1906 mußte das Soll des laufenden Rechnungsjahres der Provinzialsteuer zugrunde gelegt werden.

Die den Kreisen auferlegten Provinzialabgaben sind gleich den sonstigen Kreisbedürfnissen aufzubringen. Für die einzelnen Provinzialangehörigen gibt es demnach keine besonderen Provinzialabgaben. Diese erscheinen vielmehr nur als Teil der Kreis- oder bei Stadtkreisen der Gemeindebesteuerung, während vor dem Inkrafttreten der modernen Kreisordnungen die Aufwendungen für die Zwecke der Kreise von den Provinzen vielfach unmittelbar von den Gemeinden selbst erhoben wurden.

Provinzialabgaben werden im Kreise Gelsenkirchen erst seit dem Jahre 1889 durch den Kreis als solchen geleistet. Freilich waren auch schon in den Jahren vorher Beiträge zu den Provinzialanstalten auf den Kreis umgelegt worden, jedoch direkt auf die Gemeinden weitergewälzt, wurden sie nicht mit den Kreisabgaben erhoben. Erst seit dem genannten Jahre kommen sie in den direkten Kreisteuern zum Ausdruck.

Werfen wir vor der Behandlung der Einzelheiten einen Blick auf die außerordentlich starke Vermehrung der Provinzialabgaben.

Die Ausgaben beliefen sich auf folgende Gesamtsummen, in Mark:

Jahr	ℳ		Steigerung
1889	21 000	=	100
1892	63 400		301
1895	107 500		512
1898	83 000		395
1901	140 000		667
1904	113 000		538
1907	144 000		686
1910	184 000		876
1914	198 000		943

1889 waren also vom Kreise Gelsenkirchen zu den Bedürfnissen des westfälischen Provinzialverbandes erst 21 000 ℳ beizusteuern, 1914 aber bereits 198 000 ℳ. Die Provinzialsteuern waren demnach wie von 100 auf 943 gestiegen. Im Jahre 1888 betrugen die Provinzialbeiträge 13 171 ℳ. Sie waren fast ausschließlich zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens zur Erhebung gelangt, wurden aber direkt von den Gemeinden aufgebracht und nur durch den Kreis an die Provinzialkasse abgeführt. Im folgenden Jahre wurden die Provinzialabgaben dann bekanntlich auf den Kreiskommunalverband übernommen.

1891 waren die Beiträge gegen das Vorjahr um 5 927 ℳ auf 29 073 ℳ gesunken, nahmen dann aber rasch zu, so daß sie 1895 die stattliche Höhe von 107 500 ℳ erreichten, was gegen 1889 ein Mehr von 411,9% bedeutete.

Der Rückgang der Provinzialabgaben durch das Ausscheiden der Stadt Gelsenkirchen aus dem Kreisverbande im Jahr 1896 war wegen der steigenden Bedürfnisse der Provinz und des mit der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung erhöhten Aufkommens an direkten Staatssteuern 1901 bereits um 33 500 ℳ überholt, da in letzterem Jahre 140 000 ℳ an die Provinz zu zahlen waren. 1903 erfolgte aus dem bekannten Grunde ein abermaliger Rückschlag der Provinzialsteuer, dem aber ein rasches und fortwährendes Steigen folgte.

Den besten Maßstab für die Beurteilung der Provinzialabgaben erhalten wir durch das denselben zugrunde gelegte Staatssteuersoll und seine prozentuale Belastung.

Die berechneten und im folgenden angeführten Prozentsätze lassen erkennen, daß die Provinzialabgaben in Westfalen die ihnen ohne besondere Bewilligung des Ministers zugestandene Belastungsgrenze von 25% der direkten Staatssteuern noch längst nicht erreicht haben, aber doch in beständigem Wachsen begriffen sind. Die Provinzialbeiträge erreichten 1907 eine Höhe von 144 000 ℳ oder 13,2% der Staatssteuern gegen 119 000 ℳ oder 12,1% des Steuersolls im Jahre 1905.

1910 war der Prozentsatz auf 13,3% und endlich 1914 auf 13,7% des direkten Staatssteuersolls gestiegen. Die absoluten Zahlen waren 1910: 184 000 ℳ und im Jahre 1914 198 000 ℳ.

Die Provinzialabgaben nehmen unter den verschiedenen Ausgaben des Kreises Gelsenkirchen eine sehr wichtige finanzielle Stellung ein. Ihrer außerordentlichen Entwicklung ist es nicht zum wenigsten zuzuschreiben, daß die Gesamtausgaben des Kreises, wie einleitend gezeigt wurde, so rasch in die Höhe gingen.

Die Belastung unseres Kommunalverbandes mit den Provinzialabgaben wird offensichtlich, wenn wir die Provinzialabgaben zu dem gesamten Bedarf an ordentlichen Ausgaben in Verhältnis stellen.

Der Anteil der Provinzialbeiträge an den ordentlichen Ausgaben des Kreises betrug, in Prozenten:

1889	41,18	1901	47,47
1892	48,76	1907	47,78
1895	48,51	1910	37,71
	1914	38,51	

Von 100 ℳ der Ausgaben entfielen also auf die Provinzialabgaben 1889 41,18 M. Seinen höchsten Stand erreichte der prozentuale Anteil im Jahre 1892 mit 48,76 %. Unter dem Einfluß der sonstigen steigenden Ausgaben des Kreises hat sich das Verhältnis zugunsten der Provinzialabgaben etwas verschoben.

Immerhin aber verdient hervorgehoben zu werden, daß die Provinzialabgaben auch 1914 noch 38,51% aller ordentlichen Ausgaben des Kreises in Anspruch nahmen.

3. Die Ausgaben für allgemein wirtschaftliche und Wohlfahrtszwecke.

Auf dem Gebiete der Förderung der wirtschaftlichen Interessen und der Pflege der öffentlichen Wohlfahrt laufen Aufgaben allgemeineren öffentlichen Interesses mit denen zusammen, die sich aus den mehr örtlicheren Bedürfnissen des Kreises herleiten. Dabei bleiben die ersteren Aufgaben an Zahl, Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit des Bedürfnisgrades hinter den letzteren bei weitem zurück. Gerade dieses Moment ist vor allem dafür maßgebend gewesen, daß die obligatorische Verpflichtung der Kreisgemeinden als Träger der sozialen und wirtschaftlichen Maßnahmen auf einzelne, finanziell allerdings bedeutungsvolle Gegenstände beschränkt und die übrigen, aus der Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse der Kreise entsprungenen und sich mit einer gewissen Notwendigkeit von selbst geltend machenden Aufgaben der freiwilligen Initiative der Kreisverwaltung überlassen werden konnten. Infolgedessen ist auf dem hier in Frage stehenden Gebiet der Schwerpunkt kreiskommunaler

Arbeit zu suchen. Hier bietet sich den Kreisen in weitestem Maße die Gelegenheit, ihren Wirkungskreis im Interesse des Wohls ihrer Angehörigen durch Übernahme freiwilliger Leistungen zu erweitern und die pflegende Tätigkeit der Gemeinden im weiteren Territorium zu ergänzen, soweit eben die betreffenden Angelegenheiten über den Bereich einer oder mehrerer Ortsgemeinden hinausgehen. Infolge der auch tatsächlich erfolgten Ausdehnung des Tätigkeitsfeldes der Kreise gehen gesetzliche Verpflichtung und freiwillige Initiative in den weitesten Zweigen dieser Verwaltungshandlungen so eng neben einander her oder ineinander über, daß im folgenden auf eine völlige Trennung in dieser Hinscht verzichtet werden muß.

Wir treten in die Erörterung der einzelnen, von unserem Kreise zur Förderung, Regulierung und Ausgleichung des wirtschaftlichen und allgemeinen sozalen Lebens gemachten Aufwendungen vielleicht am besten dadurch ein, daß wir einen generellen Überblick über den gesamten, seit der Bildung des Kreises für diese Zwecke entstandenen Ausgabebedarf, seine Höhe und zahlenmäßige Entwicklung geben. Die hierher gehörigen Ausgaben der Kreisgemeinde Gelsenkirchen bezifferten sich auf (in Mark):

Jahr	ℳ		Steigerung
1887	8 390	=	100
1890	35 895		428
1896	35 303		421
1902	94 666		1 128
1908	135 535		1 615
1914	236 008		2 813

Die ordentlichen Ausgaben unseres Kreises für wirtschaftliche und soziale Zwecke gingen nach vorstehenden Ergebnissen von 8390 ℳ im Anfangsjahr auf 236 008 ℳ im Jahre 1914 in die Höhe, oder von 100 auf 2813. Ein Vergleich dieses Wachstums mit dem der Bevölkerung zeigt, daß diese Ausgaben der Aufwärtsbewegung der Bevölkerungsziffer weit vorangeschritten sind. Diese Entwicklung der Ausgaben ist nur zu begrüßen, da es sich bei ihnen um die Befriedigung der eigentlichen Interessen des Kreises handelt, während die in den vorigen Abschnitten behandelten Verwaltungsausgaben und Provinzialabgaben notwendige und an den übergeordneten Verband der Provinz ab zuführende Auflagen darstellen, die mit der Erfüllung der in den Kreisverhältnissen beruhenden Aufgaben zusammenhängen, diesen aber nicht direkt entgegenkommen. Bei den Verwaltungskosten hatten wir eine aufsteigende Entwicklung von 100 auf 274, bei den Provinzialabgaben eine solche von 100 auf 943 zu konstatieren, also auch insofern ist das Bild ein gleich günstiges.

Die Möglichkeit zur richtigen Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufwendungen erhalten wir jedoch

vollends dann, wenn wir den Anteil derselben an dem ordentlichen Ausgabebedarf feststellen.

Von je 100 ℳ der ordentlichen Ausgaben beanspruchten die hier beregten Zwecke:

Jahr	ℳ	Steigerung
1887	33,56	100
1890	45,44	135
1896	21,55	64
1902	28,02	83
1908	37,74	112
1914	45,90	137

Die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufwendungen des Kreises zeigen demnach, an den gesamten Ausgaben des Jahres bemessen, kein so günstiges Bild, wie es uns die absoluten Ziffern vermuten ließen, wenn auch der prozentuale Anteil sich von 33,56 ℳ im Jahre 1887 auf 45,90 ℳ im Jahre 1914 erhöht hat.

Am ungünstigsten steht das Jahr 1896 da, in dem die Stadt Gelsenkirchen aus dem Kreisverbande ausschied, mit nur 21,55% der ordentlichen Ausgaben. Jedoch haben wir bei diesen Ausgaben wenigstens eine steigende Tendenz ihres Anteils an den ordentlichen Aufwendungen festzustellen, während die Verwaltungskosten und Provinzialabgaben im Verhältnis zu dem Ausgabebedarf eine entgegengesetzte Bewegung aufweisen.

Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet betrugen die Ausgaben, in Mark:

Jahr			Steigerung
1887	0,08	=	100
1890	0,28		350
1896	0,27		338
1902	0,49		613
1908	0,96		1 200
1914	1,51		1 888

Die Belastung der Kreisangehörigen mit Ausgaben für das wirtschaftliche und Wohlfahrtsleben waren demnach 1887 nur äußerst gering. Sie betrug damals pro Kopf erst 8 Pf. Infolge der gesteigerten freiwilligen und obligatorischen Aufwendungen des Kreises für das Wege-, Armen- und Gesundheitswesen war die Kopfquote 1902 bereits auf 49 Pf. gestiegen. Einige Jahre nach der neuesten Abgrenzung des Kreisumfanges im Jahre 1903 begann die eigene wirtschaftliche Unternehmertätigkeit des Kreises, die im Verein mit den sonstigen gesteigerten Ausgaben die Kopfquote von 0,96 ℳ im Jahre 1908 auf 1,51 ℳ im Jahre 1914 emporschnellen ließ.

Bei der Kritik der um etwa 1788% gestiegenen Kopfquoten ist jedoch zu beachten, daß unter ihnen auch die Ausgaben für die Beteiligung des Kreises an dem Elektrizitätswerk Westfalen einberechnet sind, die bisher durch entsprechende Einnahmen aus dem Gewinn des Unternehmens mehr als gedeckt

worden sind. Bringen wir diese Ausgaben in Abzug, so stellte sich die Kopfquote 1908 auf 0,90 ℳ und 1914 auf 0,97 ℳ.

Die vorigen Ausführungen haben uns die allgemeine Entwicklung der Aufwendungen, die der Kreis Gelsenkirchen im Interesse der Wirtschaft und Wohlfahrt seiner Angehörigen gemacht hat, veranschaulicht. Seine Stellungnahme im einzelnen soll nunmehr in der folgenden Sonderdarstellung der Ausgabengestaltung wiedergegeben werden.

a) Die Ausgaben für das Wegewesen.

Das Wegewesen war in Preußen früher in der Hauptsache einer staatlichen Regelung vorbehalten. Die innerhalb des Staates bestehenden Verbände, Provinzen, Kreise und Gemeinden traten nur ergänzend ein. Das hat sich aber geändert, seitdem der Staat die Fürsorge für die Wegbarkeit als zur Aufgabe dieser kleineren Verbände gehörig erklärte und sie auf Grund der Dotationsgesetze vom 30. April 1873 und vom 8. Juli 1875 abgetreten hat. Nach dem Sinne dieses Gesetzes sollen die Provinzen die Kreise, die Kreise wieder die Gemeinden in ihrer Sorge für das Wegewesen unterstützen.

Die Kreisgemeinden sind geeignet und berufen, nicht nur die dem örtlichen, sondern auch dem allgemeinen Durchgangsverkehr dienenden Wege in Bau und Unterhaltung zu nehmen. Nach Vereinbarung mit den Provinzialverbänden können sie auch die Verwaltung und Unterhaltung der Chausseen übernehmen[1].

Die Ausgaben des Kreises Gelsenkirchen auf dem für den öffentlichen Verkehr wie auch für das allgemeine Wirtschaftsleben neben den Verkehrsinstituten wichtigen Gebiete des Wegebaus waren allerdings in den 30 Jahren des Bestehens des Kreises im ganzen nur gering. Wie bei der allgemeinen Betrachtung über die Ausgaben hervorgehoben worden ist, sind keine Kreisstraßen vorhanden. Noch auch hat sich die Kreisgemeinde auf die Unterhaltung oder Verwaltung von Verkehrswegen in eigener Regie je eingelassen. Die Tätigkeit des Kreises war vielmehr durch die Unterstützung der Ortsgemeinden in der Sorge für die dem lokalen wie dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen erschöpft.

Diese Stellung zum Verkehrswesen dürfte in den besonderen Verhältnissen des Kreises begründet sein. Wie schon betont, ist der Umfang des Kreises sehr gering. Von eigentlichen Landstraßen kann bei der dichten Besiedelung keine Rede sein. Die Straßen haben alle mehr oder weniger lokalen oder interlokalen Charakter. Ihre Erbauung richtet sich nach den jeweiligen Be-

[1] Rönne-Schön a. a. O., S. 409.

dürfnissen der einzelnen Gemeinden und ihrer industriellen Entwicklung. Der Zweck der Straßen ist ebensosehr die Erschließung der Gemeinden wie auch die Schaffung neuen Baugeländes. Infolge dieser Sachlage war kein Grund vorhanden, die örtlich verschiedenen Wegelasten auf den Kreis zu übernehmen und die eine Gemeinde an den Kosten der dadurch fast allein begünstigten anderen Gemeinde teilnehmen zu lassen. Auch war es bei der Erledigung der Wegebauangelegenheiten durch die Ortsgemeinde viel leichter möglich, die Vorteile der Anlieger der Straßen bei der Deckung ihrer Kosten entsprechend zu berücksichtigen. In Würdigung all dieser Momente konnte sich die Kreisverwaltung auf ihre Beihilfen zum lokalen, namentlich aber zum interlokalen Wegebau beschränken.

Ausgaben für den Wegebau finden wir im Haushalt des Kreises zum erstenmal 1888 als Beihilfen an unbemittelte Gemeinden zum Gemeindewegebau in Höhe von 1000 ℳ. Eine gleiche Summe fand auch in dem folgenden Jahre zu demselben Zweck ihre Verwendung. Erst im Jahre 1890 wurde dann der Ausgabebedarf bedeutend erweitert. Es wurde nunmehr auch die Förderung des Baues durchgehender Gemeindestraßen in den Interessenbereich des Kreises hineingezogen. Demzufolge beschloß der Kreistag, 18 000 ℳ zu diesem Zwecke als Unterstützung an die Gemeinden zu gewähren. Unter dieser Summe waren die früheren 1000 ℳ nicht eingerechnet. Zur Auffüllung der Beihilfen für die Anlage durchgehender Straßen wurde weiterhin bestimmt, daß, sofern die Einnahmen aus den auf Grund der Lex-Huene dem Kreise überwiesenen landwirtschaftlichen Zöllen den im Etat vorgesehenen Betrag von 63 000 ℳ bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1889 übersteigen würde, die Hälfte des Mehrbetrages gleichfalls dazu verwendet werden sollte. Infolgedessen standen wegen des günstigen Ergebnisses der Lex-Huene dem Kreisausschuß zur Verteilung an die Gemeinden noch 17 621 ℳ mehr zur Verfügung.

In den Bestimmungen über die Gewährung dieser Beihilfen vom 28. März 1890 kommt die Rücksichtnahme auf die in dem industrie- und verkehrsreichen Gebiet an die Haltbarkeit der Straßen gestellten hohen Ansprüche zu voller Geltung. Die Unterstützungen wurden sowohl zum Neubau und Umbau durchgehender Gemeindestraßen wie von Brücken gewährt. Als Umbau gilt die Chaussierung eines bisher nicht chaussierten oder die Pflasterung eines bisher chaussierten oder nichtchaussierten Weges. Die Pflasterung oder die Chaussierung wurden als unbedingt notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kreisunterstützung hingestellt. Straßendamm und Steinbahn wurden auf eine Minimalbreite von 7,5 bzw. 4 m normiert. Auch die Art des zur Chaussierung zu verwendenden

Materials wie dessen Anbringung wurden festgelegt. Als Stärke des Steinpflasters waren mindestens 25 cm vorgesehen.

Von den für dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, 1890 also bewilligten Mitteln von insgesamt 35 621 ℳ wurden tatsächlich verausgabt 26 251 ℳ, die sich folgendermaßen verteilten:

1. Stadtgemeinde Gelsenkirchen . . . . 2 000 ℳ
2. Stadtgemeinde Wattenscheid . . . 6 000 „
3. Gemeinde Hüllen . . . . . 10 000 „
4. Gemeinde Crange . . . . . 5 000 „
5. Gemeinde Schalke . . . . . 1 250 „
6. Gemeinde Ueckendorf . . . . . 2 000 „

Die gesamten Ausgaben der beteiligten Gemeinden für das Verkehrswesen waren nach einem Kostenanschlag mit 130 680 ℳ berechnet, von denen der Kreis also 26 250 ℳ oder rund 20% ersetzte.

Bei der Verteilung auf die einzelnen Gemeinden fand die Leistungsfähigkeit und die sonstige Belastung mit Wegebaukosten gebührende Beachtung. Der prozentuale Anteil des Kreises an den Kosten war infolgedessen am stärksten mit 54,47% bei der Gemeinde Crange, am schwächsten bei der Gemeinde Hüllen, bei der er nur 14,29% betrug.

1891 wurden vom Kreise als Beihilfen für den allgemeinen Wegebau insgesamt 26 000 ℳ verausgabt. Die seit 1889 jährlich wiederkehrenden 1000 ℳ für den Lokalwegebau wurden den kleinen Gemeinden Holsterhausen und Munscheid in Teilen von 600 bzw. 400 ℳ zugeteilt. Von den für den sonstigen Wegebau vorgesehenen Beiträgen von 21 000 ℳ kamen nur 19 000 ℳ zur Verteilung oder 18,89% der Gemeindeausgaben für die in Frage stehenden Straßenbauten gegen 20,09% im Vorjahre. Außerdem wurden 6000 ℳ als außerordentlicher Zuschuß an die Gemeinde Eppendorf bewilligt. Seither gingen die Beiträge der Kreisgemeinde zu dem Gemeindewegebau immer mehr zurück. Im Jahre 1895 fanden die bereitgestellten Mittel ihre Verwendung in der Deckung der dem Kreise durch die Verhandlungen über die Anlage des Schlosses Grimberg zu einem Volkspark entstandenen Kosten. In demselben Jahre wurden dem Kreise die Einnahmen aus der Lex-Huene, die zu der Aufbringung der Wegebaubeihilfen in erster Linie mit herangezogen worden waren, zum letztenmal überwiesen. Eine plötzliche Abnahme der Aufwendungen war die Folge. 1900 finden wir nur mehr noch 7 804 ℳ an Beihilfen verausgabt. Dagegen waren die Ausgaben der Gemeinden für den Straßenbau infolge der mit der Ausdehnung der Industrie und starken Wohnungsnachfrage lebhaften Bautätigkeit und regen Entwicklung des Verkehrs von 264 000 ℳ im Jahre 1896 auf 770 350 ℳ im Jahre 1900 in die Höhe gegangen.

Die vorübergehende Vermehrung der Ausgaben in den Jahren 1901 und 1902 wurden durch eine erhebliche Reduzierung im Jahre 1903 nach der Abtrennung der Gemeinden Bismarck, Bulmke, Hüllen, Schalke, Heßler und Ueckendorf abgelöst. Der Kreis gewährte an Wegebaubeihilfen nur mehr noch 5 970 ℳ, an die Stadt Wattenscheid 1740 ℳ, an Eickel 632 ℳ, an Eppendorf 1500 ℳ und an Holsterhausen 2108 ℳ

Über die Ausgaben der folgenden Jahre ist weiter nichts besonderes zu sagen, als daß sie sich dauernd in ungefähr denselben Grenzen bewegten. 1913 wurden endlich noch 4 250 ℳ an Wegebaubeihilfen gezahlt. Der im Etat seit 1903 alljährlich hierfür ausgesetzte Betrag von 7500 ℳ fand 1914 infolge des Ausbruchs des Krieges anderweitige Verwendung.

An dieser Stelle sei auch eines unwesentlichen Ausgabepostens, nämlich der Unterhaltungskosten der 1889 erworbenen Kreischausseewalze gedacht. Diese wurde den Gemeinden des Kreises bei ihren Wegebauten gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr zur Verfügung gestellt. An Unterhaltungskosten erforderte sie 1890 50 ℳ, bis 1894 waren diese Ausgaben auf 135 und 1901 auf jährlich 155 ℳ angewachsen. Nachdem sie dann 1904 auf 125 ℳ zurückgegangen waren, sind sie seit 1907 vollständig verschwunden.

Nach diesem allgemeinen Überblick über die Ausgaben des Kreises für den Wegebau bleibt uns noch übrig, kurz der persönlichen Aufwendungen zu gedenken, die der Kreis auf diesem wichtigen Gebiet des öffentlichen Verkehrs gemacht hat. Für die Zeit von 1887—1890 hatte der Kreis einen Kreiskommunalwegebaumeister angestellt, dem die technische und beaufsichtigende Leitung für die Gemeindewegebauten gleichzeitig anvertraut war. Derselbe bezog 1890 einen Gehalt von im ganzen 2050 ℳ. 1891 wurde dieser Beamte durch einen Kreisbaumeister ersetzt, dem 1892 zur Unterstützung noch ein Bautechniker beigegeben werden mußte, so daß sich diese Verwaltungskosten des Kreises auf 5 215 ℳ stellten. Im folgenden Jahre erhöhte sich der Betrag auf 5437 ℳ. Da die erwähnten Beamtenstellen 1894 wieder eingegangen waren, blieben nur 600 ℳ für bautechnische Gutachten übrig. Eine besondere Erwähnung verdient noch das Jahr 1900. In diesem stellte der Kreis einen Kreis-Tiefbaumeister an mit einem gesamten Gehalt von 8240 ℳ. Durch diese Regelung waren die Ausgaben für bautechnische Gutachten überflüssig geworden. Nach der Beseitigung der Tiefbaumeisterstelle 1901 tauchten diese Ausgaben in derselben Höhe wieder auf, in der sie bis 1903 figurierten, in welchem Jahre ihre heutige Höhe von 300 ℳ festgesetzt wurde.

Die gesamten Aufwendungen des Kreises für das Wegewesen waren demnach, in Mark:

Jahr	ℳ	Steigerung
1887	2 300	100
1891	29 725	1 292
1896	10 235	445
1900	16 179	703
1903	6 425	279
1910	5 300	230
1913	4 550	198

Am bedeutendsten waren die Beihilfen zu den Wegebaulasten der Gemeinden in den Jahren der reichen Überweisungen aus den landwirtschaftlichen Zöllen. Den Höhepunkt bildet das Jahr 1891 mit 29 725 ℳ, von da ab gehen die Ausgaben mit einziger Unterbrechung im Jahre 1900 dauernd zurück bis auf 4550 ℳ im Jahre 1913. Die Ausgaben des Anfangs- und Schlußjahres verhalten sich zueinander ungefähr wie 100 zu 198.

b) Die Ausgaben für gewerbliche Unternehmungen und Beteiligungen.

Bei der im vorigen geschilderten Stellungnahme des Kreises zum Wegebau der Gemeinden hatte es auf dem Gebiet der Förderung der wirtschaftlichen Interessen sein Bewenden bis ungefähr in die Anfänge des letzten Jahrzehnts hinein. Wohl tauchte des öfteren der Plan auf, eine eigene Kreissparkasse zu errichten, doch mit Rücksicht auf die schon bestehenden Einrichtungen der Gemeinden solcher Art wurde davon wieder Abstand genommen. Erst in jüngster Zeit trat ein Wendepunkt in der Finanzwirtschaft der Kreisgemeinde dadurch ein, daß diese aus ihrer bisherigen Zurückhaltung heraustrat und in den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung selbst als Unternehmer und Gesellschafter einer Kanalhafengesellschaft, einer Straßenbahn und eines Elektrizitätswerkes eingriff.

I. Die einzelnen Unternehmungen und ihre Entwicklung und Finanzierung.

a) Das Kanalhafenunternehmen.

Mit der Übernahme der im Gesetz vom 1. April 1905 geforderten Garantien durch die beteiligten Kommunalverbände war die Ausführung der sog. Emscherlinie des Rhein-Weserkanals, die den nördlichen Kreis in der Gemeinde Wanne durchschneidet, gesichert. Damit war den schon längst gepflogenen Erörterungen des Kreises mit der Gemeinde Wanne über die von dem Kanal zu erwartenden Vorteile und deren zweckmäßigste Ausnützung eine festere Grundlage gegeben, als deren Ergebnisse sich 1906 der Erwerb des als Kanalgelände hauptsäch-

lich in Betracht kommenden Rittergutes Crange und die Gründung der namentlich für die Ausnützung des Gutes zu Hafen- und Industrieanlagen vorgesehenen „Gesellschaft Kanalhafen Wanne—Gelsenkirchen (Land)“ herausstellten. An den Kosten des Unternehmens wie auch an dem eventuellen Gewinn nehmen teil: der Landkreis Gelsenkirchen zu 7/10, die Gemeinde Wanne zu 3/10. Für das Vorgehen des Kreises waren neben der damals schon für die fernere Zukunft erst erhofften Aussicht auf die Erlangung unmittelbarer kommunaler Einnahmen in erster Linie allgemein wirtschafts- und kommunalpolitische Momente maßgebend. Die Wasserfracht eröffnete bisher nicht vorhandene Möglichkeiten des Entstehens neuer und mannigfacher Industriezweige im Kanalgelände. Eine Beeinflussung dieser Entwicklung ist aber wegen der ausgleichend wirkenden Vermehrung der gewerblichen Vielseitigkeit von um so höherem Wert, als die Steuer- und sonstigen Verhältnisse im Kreise nur allzusehr von dem Bergbau und seiner Konjunktur abhängig sind. Ferner bietet sich hier Gelegenheit, durch kommunale Hafenanlagen den bisherigen Umschlag und Verkehr zu heben und die gewerbliche Entwicklung zu fördern. Nicht zuletzt fiel auch ins Gewicht, daß der Kreis nicht unbeträchtliche Garantieleistungen für den Kanal übernehmen mußte, denen gegenüber es berechtigt erschien, sich des Vorteils des Wasserweges zu versichern und die Zuwachsrente der Gesamtheit zu erhalten.

Die Entwicklung des Unternehmens für die ersten fünf Jahre war eine Erweiterung des Gesellschaftseigentums durch den Ankauf von weiteren Grundstücken und Häusern, die für die geplanten Hafenanlagen als notwendig erschienen und den späteren Bahnanschlüssen aus dem Kanalhinterlande und nach Wanne und Recklinghausen das Terrain ebnen sollten. Die Aufbringung der Grunderwerbskosten erfolgte durch gemeinsame Anleihen des Kreises und der Gemeinde Wanne, die auf diesem Wege der Gesellschaft in den Jahren 1906 und 1907 insgesamt 1 065 000 ℳ zur Verfügung stellten.

Diese Geländevorbereitungen wurden auch in den folgenden Jahren fortgesetzt, daneben aber die Weiterführung des Gedankens der kommunalen Hafeneinrichtungen insoweit gesichert, als 1911 mit der Ausbaggerung des Südhafens im Oberwasser des Kanals und des Kohlenhafens am nördlichen Ufer des Unterwassers begonnen werden konnte. Da aber drohte dem Unternehmen in den seitens der Stadt Herne angestellten Erwägungen, einen größeren Umschlagshafen für dasselbe Zubringergebiet, auf das der Wannerhafen rechnete, anzulegen, eine Konkurrenz, deren Folge heftige Tarifkämpfe, der Verzicht auf irgend eine Rentabilität und gewaltige Zuschüsse der drei kommunalen Kor-

porationen gewesen wären. Diese Gefahr wurde durch die Gründung einer Hafenbetriebsgesellschaft, G. m. b. H. in Wanne, im Jahre 1913 beseitigt, die sich mit einem Kapital von 20 000 ℳ konstituierte, an dem sich der Landkreis mit 10 000 ℳ, die Stadt Herne und die GemeindeWanne mit 6000 bzw. 4000 ℳ, beteiligten. Der gesamte Kohlen-, Koks- und Erzverkehr des in Frage kommenden Einflußgebietes wurde in Wanne vereinigt, so daß also der Gesellschaft Kanalhafen Wanne-Gelsenkirchen (Land) insbesondere die Ausbildung und Ausnutzung des Südhafens, des eigentlichen Handelshafens der Gemeinde Wanne und der angrenzenden Gemeinden und die Verwertung des hier und nördlich des Kanals gelegenen Industriegeländes verblieb. Nachdem 1911 einmal der erste Schritt für den gebrauchsfertigen Ausbau der beiden Häfen gemacht war, wurde die Weiterverfolgung der Projekte tatkräftig und energisch fortgesetzt. Die eigentlichen Hafenanlagen mit allen Ufermauern, Böschungen und Brücken, die Verladeeinrichtungen, die Hafenbahnhöfe und der Anschluß der Zeche Ewald waren 1914 so weit fertig gestellt, daß der Betrieb in den Häfen im November aufgenommen werden konnte, während die Vollendung der Hafenanlagen, der Anschluß zum Bahnhof Wanne, für den die notwendige 90 m lange Unterführung unter dem Bahnhof Wanne bereits 1912 ausgeführt war, der große Übergabebahnhof „Wanne-Hafen", sämtliche Stellwerke, die beiden Transformatorenstationen im West- und Osthafen erst 1915 erreicht wurden.

Mit dieser Entwicklung des Unternehmens wurden naturgemäß wieder neue Mittel erforderlich, die sich die Kanalhafengesellschaft nunmehr selbst gegen die Bürgschaft und solidarische Haftung der beteiligten Kommunalverbände von der Landesbank der Provinz Westfalen verschaffte, bei der sie 1911 und 1912 Anleihen von je 450 000 ℳ und 1913 nochmals eine solche von 600 000 ℳ kontrahierte.

b) Straßenbahn Baukau-Höntrop.

Nachdem die Verwaltung des Landkreises auf Anregung der interessierten Gemeinden dem Projekt der Erbauung einer Straßenbahnlinie von Baukau — der Ort ist inzwischen zur Stadt Herne eingemeindet — nach Höntrop nähergetreten war, fanden die nötigen Verhandlungen und Vorarbeiten, deren Kosten von dem Kreise unter einem Aufwande von 15 413 ℳ vorschußweise bestritten wurden, bald ihren Abschluß. Die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahn-Aktiengesellschaft verzichtete auf das ihr in den Gemeinden Eickel und Wattenscheid zustehende Vorbaurecht. Somit konnte denn zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Baukau über Holsterhausen, Eickel, Hordel, Günnigfeld, Wattenscheid, Westenfeld bis nach

Höntrop von den beteiligten Gemeinden die „Kommunale Straßenbahngesellschaft Landkreis Gelsenkirchen“ als offene Handelsgesellschaft mit dem Sitz in Eickel am 12. Juli 1906 gegründet werden.

An den Kosten des Baues und Betriebes, an allen Verbindlichkeiten, aber auch an allen Einnahmen und jeglichem Gewinn nehmen teil:

der Landkreis Gelsenkirchen	mit	20%
die Stadt Wattenscheid . . .	„	17%
die Gemeinde Baukau	„	18%
die Gemeinde Holsterhausen .	„	3%
die Gemeinde Eickel	„	20%
die Gemeinde Hordel	„	10%
die Gemeinde Günnigfeld . .	„	6%
die Gemeinde Westenfeld . .	„	6%

Am 17. Januar 1908 wurde der auf 50 Jahre konzessionierte Betrieb auf der ganzen Strecke in eigener Regie aufgenommen, da ein von der mit der Bauausführung betrauten Firma Siemens & Halske gemachtes Betriebsangebot höhere finanzielle Opfer bedingte als die eigene Inbetriebhaltung der Linie.

Macht das bei den Verkehrsinstituten in hohem Masse obwaltende öffentliche Interesse, das nach Adolf Wagner[1] allein alle Tätigkeiten des Staates und der Selbstverwaltungskörper rechtfertigt, die Straßenbahn für eine Kommunalisierung besonders geeignet, so drängte bei der zunehmenden Intensität des Verkehrs in dem industriell hochentwickelten Kreise die durch die Linie gegebene umfangreiche Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten die Kreisverwaltung direkt dazu, sich an der Ausführung dieses Projektes zu beteiligen.

Die Bahn durchschneidet, als einziges Beförderungsmittel im Zusammenhange sieben stark bevölkerte Gemeinden berührend, den Landkreis fast in seiner ganzen Länge von Norden nach Süden. In dieser Nord-Süd-Verbindung ist die Hauptverkehrsfunktion der Bahn zu suchen, da die sonstigen Verkehrslinien vorherrschend in westöstlicher Richtung verlaufen. Zur Deckung der Baukosten wurde von dem allgemeinen Knappschaftsverein zu Bochum, da sich die Landesbank weniger entgegenkommend gezeigt hatte, seitens der Gesellschaft ein Darlehen von 1 400 000 ℳ aufgenommen, das noch vor der späteren Erhöhung des Zinsfußes für kommunale Darlehen gegen eine Verzinsung von 3¾% und eine Tilgung von 1% hereingebracht wurde. Für die Anleihe haben die beteiligten Kommunalverbände die selbstschuldnerische Bürgschaft unter solidarischer Haftbarkeit übernommen.

[1] Adolf Wagner, Finanzwirtschaft, II. Bd., 1890, § 19, S. 44

Auf die Errichtung einer elektrischen Zentrale konnte verzichtet werden, da die Gesellschaft den Strom von „Westfalen“ zu einem so billigen Preis beziehen konnte, wie er bis dahin wohl in keinem Abschlusse für elektrische Straßenbahn erzielt worden ist (V. B. 1906, Anlage XI.). Der Strom wird als Drehstrom von 5000 Volt zum Preise von 5 Pf. pro Kwst. geliefert, der für den Betrieb der Bahn erforderliche Gleichstrom von 600 Volt in einer besonderen Umformerstation gewonnen. Zur Aufbringung der Mittel für die Einrichtung der Umformerstation und sonstige Mehraufwendungen beschloß die Gesellschaft im Februar 1908 die Aufnahme einer zweiten Anleihe von 300 000 ℳ, die nunmehr bei der Landesbank der Provinz Westfalen wiederum gegen die selbstschuldnerische Bürgschaft der kommunalen Gesellschafter bei $4^1/_8\%$ Verzinsung und 1% Tilgung beschafft wurden.

Von besonderer Bedeutung war für die Kommunale Straßenbahngesellschaft das Jahr 1913, in dessen zweiter Hälfte mit Rückwirkung vom 1. April 1913 der Betrieb der sich als unrentabel erweisenden, bisher alleinstehenden, auf finanziell schwacher Grundlage basierten Linie an die leistungsfähigere Westfälische Straßenbahn, G. m. b. H. in Gerthe, welch letztere eine Monopolisierung der Straßenbahn auf kommunaler Grundlage erstrebt, für die Dauer der Konzession übertragen wurde.

Die Westfälische Straßenbahn übernahm dabei neben finanziellen Verpflichtungen vertraglich die Durchführung mehrerer Straßenbahnprojekte, die die Kommunale Straßenbahn bei ihrer schwachen finanziellen Unterlage hatte zurücksetzen müssen. Ferner wurde den Gesellschaftern der Kommunalen Straßenbahn das Recht eingeräumt, der Westfälischen Straßenbahn mit Geschäftsanteilen bis zu 20 000 ℳ beizutreten und Vertreter in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden, so daß die Position der Kommunalen Straßenbahn bedeutend verstärkt wurde, da sie gleichzeitig auf den weiteren Ausbau des Straßenbahnnetzes im Kohlenrevier einen Einfluß gewann.

c) Elektrizitätswerk „Westfalen“.

Durch das Vordringen des auf eine Monopolstellung hinarbeitenden Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks zu Essen von den rheinischen Bezirken her über die Landkreise Gelsenkirchen, Bochum usw., wurde die Frage der elektrischen Versorgung aufgerollt, bei deren Lösung bei den beteiligten Kommunalverbänden der Gedanke einer ausschließlich kommunalen Tätigkeit oder wenigstens kommunalen Mitwirkung immer mehr heranreifte. Aus diesen Bestrebungen heraus entstand schließlich am 27. Juni 1906 mit dem Sitz in Bochum das „Westfalen-Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft“ — kurzweg „Westfalen“

genannt. Das Unternehmen wurde als ein gemischt privates und öffentliches gegründet, da sich für die Bildung eines rein kommunalen zu große Schwierigkeiten boten. Von dem 2 Millionen Mark betragenden Aktienkapital entfiel auf die kommunale Beteiligung 20%, wovon der Landkreis Gelsenkirchen mit seinen Gemeinden 100 Aktien, der Kreis als solcher 40 Aktien erwarb.

Der Kreisausschuß ging bei seiner tatkräftigen Verwendung für das Zustandekommen des Unternehmens, das seinen Strom von den Hibernia-Zechen bezieht, die Transformation und Verteilung an die Konsumenten aber selbst vornimmt, davon aus, daß es sich bei der damals beginnenden Entfaltung der Kraftversorgung mit Elektrizität um ein die Öffentlichkeit stark interessierendes Unternehmen handle, das sich zu einem kommunalen Wirken wie die Gas- und Wasserversorgung ganz besonders eigne. Außerdem biete sich hier Gelegenheit durch das Elektrizitätswerk ohne allzu großes Risiko am wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und, was bei dem bisherigen Mangel an eigenen kommunalen Betriebsveranstaltungen besonders ins Gewicht falle, durch Einnahmen aus solchen Einrichtungen die allgemeinen Lasten nicht allein durch Besteuerung der Kreisangehörigen decken zu müssen[1]. Dazu kam dann noch das Interesse, das der Kreis schon wegen der Beteiligung an dem Hafenunternehmen und der Straßenbahn Baukau-Höntrop an der elektrischen Produktion hatte. Das Zusammengehen der Kommunen mit der Industrie und den Banken als Aktionären war für das Werk von großem Vorteil. Alle Erfahrungen auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung konnten dadurch nutzbar gemacht und das Werk in technischer Beziehung von vornherein auf das vollkommenste ausgebildet werden. Infolge der erfreulichen Ausbreitung mußte bereits im zweiten Betriebsjahr das Aktienkapital um 2 Millionen Mark erhöht werden, wobei der Kreis allerdings zugunsten des Amtes Wattenscheid auf seine neuen 20 Aktien verzichtete. Der großen und ruhigen Entfaltung des Unternehmens boten sich insbesondere infolge der in diesen Gebieten bereits erworbenen Berechtigungen des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks, dessen Monopolbestrebungen durch das Auftreten von „Westfalen" ein Riegel vorgeschoben war, erhebliche Schwierigkeiten, die aber dank der Betätigung der privaten Westfalen-Aktionäre Anfang 1908 behoben wurden. Dabei hatte „Westfalen" die Verpflichtung des Kaufs eines Teils der Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität zu Köln, welche auf ihre Monopolrechte zur Abgabe elektrischer Energie verzichtete, sowie des Elektrizitätswerks Sprockhövel und der vom Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke innerhalb des Versorgungsgebietes verlegten Kabel und der Beteiligung an

[1] Verwaltungsbericht 1906, Anlage XIII.

dem neugegründeten Verbands-Elektrizitätswerk in Kruckel zu übernehmen. Zur Leistung der erforderlichen Zahlungen und zur Bestreitung sonstiger Erweiterungskosten wurde von „Westfalen" eine Anleihe von 6 Millionen Mark aufgenommen, für die bei der damaligen Schwierigkeit auf dem Kapitalmarkte die Landkreise Gelsenkirchen und Bochum eine gemeinschaftliche Zinsgarantie übernahmen. Im selben Jahre 1908 bot sich nun für Westfalen eine günstige Gelegenheit, durch Ankauf der Gasanstalten in Langendreer, Buer und Eickel von der Kölner Gesellschaft deren Berechtigungen aus ihrem Tätigkeitsfelde völlig auszuräumen. Da hierzu aber finanzielle Mittel von 4 Millionen Mark erforderlich waren, harrte die weitere Frage der zweckmäßigsten Geldbeschaffung einer Beantwortung. Einer Schwächung des kommunalen Einflusses durch eine Erhöhung des Aktienkapitals war vorzubeugen, zumal die Kreise Bochum und Gelsenkirchen durch die erwähnte Bürgschaftsleistung an der Entwicklung des Werks aufs lebhafteste interessiert waren und das Hauptrisiko an dem Unternehmen auf sich genommen hatten. Mit der im Jahre 1909 erreichten Kommunalisierung des Elektrizitätswerks, die vertraglich erst nach dem 15. Betriebsjahr vorgesehen war, wurde eine Lösung bald gefunden. Die von den Privataktionären zur Verfügung gestellten 3 180 Aktien wurden von den Kreisen Bochum, Gelsenkirchen und Recklinghausen übernommen. Den reinen Aktionären hätte es naturgemäß darauf ankommen müssen, möglichst hohe Gewinne aus dem Unternehmen zu erzielen, während die Kreise ein großes Interesse an einer möglichst umfassenden Versorgung mit elektrischer Energie hatten. Um nun diesen leicht möglichen Widerstreit zu vermeiden, glaubte man die Möglichkeit des Aktienerwerbes benutzen zu müssen[1]. Nachdem somit 3 900 Aktien (die restlichen 100 Aktien sind noch im Besitz der Bergwerksgesellschaft Hibernia) in kommunalen Besitz übergegangen waren, schien der zur Erreichung billigen Kredits früher schon eingeschlagene Weg der Bürgschaftsleistung am gangbarsten, an der sich nunmehr auch der Landkreis Recklinghausen sowohl für die frühere Anleihe als auch für eine weitere von 6 Millionen Mark beteiligte.

1912 zog das Werk auch die nördlicheren Landkreise Lüdinghausen, Beckum, Wiedenbrück, Steinfurt, Münster, Ahaus, Coesfeld, Warendorf, Borken und Lippstadt in seinen Tätigkeitsbereich hinein. Um den erwähnten Kreisen den Eintritt in die Gesellschaft zu ermöglichen, wurden 2 Millionen Mark neuer Aktien ausgegeben, wovon unserem Landkreise 42 zum Kurse von 160% angeboten wurden, die er aber den Gemeinden überließ. Dagegen übernahm unser Kreis mit den beiden anderen Kreisen eine fernere Bürgschaft für eine Westfalen-Anleihe von

[1] Verwaltungsbericht 1909, S. 18.

2 Millionen Mark für die Herstellung einer Zentrale an der Lippe und zu sonstigen Betriebszwecken und 1914 eine solche für zwei Anleihen von 6 und 4 Millionen Mark, die für eine weitere Zentrale im Kreise Lüdinghausen (in Stockum) bestimmt sind, durch deren Errichtung der Strombezug des Werkes unabhängiger gestaltet und auch in den nördlicheren Kreisen die Monopolstellung verstärkt werden wird.

II. Die Ausgaben des Kreises für die Unternehmungen.

Mit der wachsenden Teilnahme des Landkreises am Wirtschafts- und Erwerbsleben mehrten sich naturgemäß auch die jährlichen Ausgaben, die für die Verzinsung und Tilgung der mit der Entwicklung der einzelnen Unternehmungen steigenden Darlehenssummen aufgebracht werden mußten. Mit Ausnahme der Ausgaben für die Verpflichtung des Landkreises aus seiner Beteiligung an dem Elektrizitätswerk „Westfalen" mußten nachstehende Summen durch Kreissteuern aufgebracht werden:

Jahr	Kanalhafen ℳ	Straßenbahn ℳ	„Westfalen" ℳ	Insgesamt ℳ
1906	30 000	—	—	30 000
1908	38 000	13 707	8 200	59 907
1910	55 000	16 375	85 700	157 075
1912	33 195	dto.	84 700	134 270
1914	31 822	16 375	84 700	132 897

Für die Verpflichtungen des Kreises aus den Kanalhafenunternehmen wurde ein besondeser Kanalfonds[1]) angesammelt, dem im Jahre 1909 ein Fonds für die außerordentliche Tilgung des Kaufpreises für das Rittergut Crange mit einem Zuschuß von 15 000 ℳ zur Seite trat. 1911 schieden Stadt und Amt Wattenscheid aus dem Kanalhafenunternehmen aus, da sie sich von demselben weder wirtschaftliche noch finanzielle Vorteile versprachen. Um eine stärkere Belastung des in dem Unternehmen verbleibenden nördlichen Kreises zu vermeiden, wurden deshalb für die Folgezeit die Beträge für den Kreiskanalfonds und den Tilgungsfonds für das Rittergut Crange nur in ihrer bisherigen Höhe von den Gemeinden aufgebracht. Als Maßstab dienen die obige Summe von 55 000 ℳ aus dem Jahre 1910 und der jährliche Anteil der belasteten Gemeinden an dem Provinzialabgabensteuersoll des Kreises.

Die gesamten Jahresaufwendungen des Landkreises für seine Betätigung auf kommunalwirtschaftlichem Gebiet stiegen von 30 000 ℳ im Jahre 1906 auf 132 897 ℳ im Jahre 1914 oder von 100 auf 443. Die Bedeutung der veränderten Stellungnahme unserer Kreisgemeinde zum Wirtschaftsleben für die Kreisfinanzen wird ersichtlich aus dem prozentualen Anteil dieser

[1] vgl. das Nähere darüber S. 154.

Ausgaben an dem gesamten ordentlichen Jahresbedarf. Er betrug:

1906	11,32%
1910	32,19%
1914	25,84%

Trotz der raschen Steigerung der gesamten ordentlichen Ausgaben des Kreises hat sich der Anteil der Ausgaben für wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen seit 1906 bis zum Schlußjahre unserer Betrachtung von 11,32% auf 25,84% erhöht, wobei allerdings der Anteil seit 1910 um 6,35% zurückgegangen ist.

Bringen wird die Ausgaben in Beziehung zur Zahl der Kreisbewohner, so erhalten wir folgende Kopfbelastung:

1906	0,24 ℳ
1910	1,09 „
1914	0,85 „

Danach war also in der Belastung der Kreisangehörigen mit den hier beregten Ausgaben in den 8 Jahren eine Steigerung von 0,24 ℳ auf 0,85 ℳ oder von 100 auf 354 eingetreten, während seit 1910 namentlich infolge der veränderten Aufbringung der Beiträge zu dem Kanalfonds und Tilgungsfonds für das Rittergut Crange ein gleichzeitiger Rückgang in der Kopfbelastung von 0,24 ℳ zu verzeichnen war.

c) Die Ausgaben für das Armenwesen[1].

Unter Armenpflege verstehen wir die Gesamtheit der Maßregeln zur Beseitigung, Verhinderung und Milderung der Armut d. h. eines Zustandes, in dem einzelne Personen die nach Sitte und allgemeiner Anschauung zur Erfüllung der eigenen und der Existenz der unselbständigen Familienangehörigen notwendigen und unentbehrlichen Mittel weder besitzen noch sich verschaffen können oder dieselben sich tatsächlich nicht verschaffen. Wie der Staat (heute nur noch durch Armenpolizei und Entscheidung bei Streitigkeiten), so befassen sich auch die öffentlichen Verbände in ihm überall mit der Pflege der Armen.

Die Armenverwaltung und die Aufbringung der entsprechenden Kosten ist im wesentlichen Sache der Gemeinden als sog. Ortsarmenverbände. Der Gedanke dieser dezentralisierten Hilfeleistung nach dem Aufenthaltsprinzip kam namentlich zum Ausdruck in dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

[1] Bitter, v., a. a. O., Art. Armenangelegenheiten, Armenwesen, Armenanstalten und Armenpflege.
Fleischmann a. a. O., Art. Armenrecht.

Den Kreisen kommt eine gewisse Bedeutung in ihrer in der Hauptsache die Ortsarmenverbände ergänzenden Tätigkeit hinsichtlich des Armenwesens erst seit den 1890er Jahren zu. Je nach dem Vorhandensein einer gesetzlichen Verpflichtung zur Übernahme der Armenpflege und ihrer Kosten wird eine Zwangsarmenpflege von einer freiwilligen Armenpflege der Kreiskommunalverbände unterschieden. Erstere umfaßt nur gewisse Arten von Hilfsbedürftigen, letztere dagegen erstreckt sich im Gegensatz zu der beschränkten Zwangsarmenpflege auf die verschiedenartigsten und mannigfachsten Aufgaben der Armenpflege. Sie ist in ihrem Eintreffen gänzlich dem Willen der Kreisvertretung überlassen.

Bevor wir auf die Einzelheiten der Ausgaben unseres Kreises für das Armenwesen zu sprechen kommen, scheint eine Orientierung über die allgemeine finanzielle Entwicklung dieser Ausgaben zweckmäßig zu sein.

Es wurden vom Landkreise Gelsenkirchen zu Armenzwecken verausgabt, in Mark:

Jahr	ℳ	Steigerung
1887	1 020	100
1891	6 350	623
1894	30 230	2 964
1896	19 043	1 867
1900	38 876	3 811
1903	22 600	2 216
1908	32 773	3 213
1914	45 993	4 509

An der kolossalen Aufwärtsbewegung der Armenausgaben im Jahre 1894 können wir die Wirkung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Budget der Kreisgemeinden ermessen.

Für die Aufwendungen unseres Kreises auf dem Gebiete des Armenwesens ergibt sich für den Zeitraum der angeführten Zähljahre eine Steigerung um 44 973 ℳ oder eine Steigerung von 100 auf 4509. Es brachte also absolut die Zunahme der Bevölkerung eine ganz bedeutende Vermehrung des Elends[1], wie es auch nicht anders erwartet werden kann. In den Jahren 1896 und 1903 erfolgte aus den bekannten Gründen eine ganz erhebliche Reduzierung des Armenbedarfs, der jedoch bis 1914 auf den bisher höchsten Betrag von 45 993 ℳ angewachsen war. Seit 1903 haben sich die zur Pflege der Armen jährlich gemachten Aufwendungen absolut verdoppelt, während die Bevölkerung in derselben Zeit um etwa die Hälfte gestiegen ist. Die Tatsache der verstärkten Hilfsbedürftigkeit zeigt sich deutlich, wenn wir die Ausgaben mit der Bevölkerung in Beziehung bringen. Auf den Kreisbewohner kam eine Armenquote von:

[1] vgl. auch Verwaltungsberichte des Kreises seit 1887.

Jahr	ℳ	Steigerung
1887	0,01	100
1891	0,05	500
1894	0,20	2 000
1896	0,11	1 100
1900	0,22	2 200
1903	0,22	2 200
1908	0,23	2 300
1914	0,29	2 900

Die Belastung der Kreisangehörigen durch das Armenwesen ist mithin von 1887 bis 1914 auf ungefähr das Dreißigfache gestiegen. Der absoluten Steigerung der Armenausgaben von 100 auf 4509 entspricht also eine solche der Kopfquoten von 100 auf 2900. Einen Rückschlag zeigt die Aufwärtsbewegung der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Ausgaben für die Armenpflege nur 1896, während 1903 trotz der Reduzierung der Ausgaben ein Stillstand eingetreten war. Wie bei den sonstigen Ausgaben ist also auch hier ein Steigen über die Zunahme der Bevölkerung hinaus eingetreten.

Werfen wir noch einen Blick auf die Rolle, die die Kosten der Pflege der Armen im Haushalt des Kreises gespielt haben. Von dem ordentlichen Jahresbedarf entfielen auf die Ausgaben für das Armenwesen:

Jahr		Jahr	
1887	4,08 %	1900	14,76 %
1891	5,67 %	1903	11,73 %
1894	15,40 %	1908	9,13 %
1896	11,62 %	1914	8,94 %

Bezüglich der Anteile der Armenkosten an den gesamten ordentlichen Ausgaben unterscheiden wir eine aufsteigende und absteigende Periode, deren Kulminationspunkt das Jahr 1894 bildet. Von 100 ℳ der ordentlichen Ausgaben wurden für die Beseitigung, Verhinderung und Milderung der Armut in letzterem Jahre 15,40 ℳ ausgeworfen, welch letzterer Prozentsatz abgesehen vom Jahre 1900 dauernd zurückgegangen ist, bis er 1914 nur noch 8,94% betrug bei einer Höhe von 4,08% im Jahre 1887.

Wir haben oben den Hauptgrund der plötzlichen Mehraufwendungen für das Armenwesen bereits angegeben. Die finanzielle Wirkung der durch das erwähnte Gesetz eingeführten Verpflichtungen der Landkreise zur Übernahme der außerordentlichen Armenpflege sei im folgenden zunächst dargestellt. Die den obligatorischen Ausgaben gegenüber nur wenig ins Gewicht fallenden freiwilligen Aufwendungen sollen unter dem Abschnitt „Sonstige Armenpflege“ Erwähnung finden.

a) Die außerordentliche Armenpflege.

Die außerordentliche Armenpflege ist ein Zweig der öffentlichen Armenpflege, außerordentlich wird sie genannt, soweit sie

von den Landarmenverbänden, das sind in Preußen die Provinzen, für gewisse Klassen von Armen in den ihnen zugehörigen Anstalten zu gewähren ist.

Die außerordentliche Armenpflege ist durch das preußische Gesetz vom 11. Juli 1891 betreffend Änderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 geregelt worden. Die bis dahin fakultative Sorge der Landarmenverbände für die Schaffung und Unterhaltung der für hilfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde erforderlichen Anstalten wurde in eine entsprechende Verpflichtung dadurch umgewandelt. Hilfsbedürftige im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche Personen, die der öffentlichen Armenpflege vorübergehend oder dauernd bedürfen, und deren Zustand eine Unterbringung in geeigneten Anstalten erfordert.

Durch § 31 des Gesetzes vom 8. März 1871 war neben Landarmen- und sonstigen Kommunalverbänden auch den Kreisen die Möglichkeit eröffnet worden, die Kosten der öffentlichen Armenpflege wie auch die Fürsorge für Kranke unmittelbar zu übernehmen. Eine allgemeine Erhebung jedoch ergab, daß von dieser Befugnis ein nennenswerter Gebrauch von den Kreisgemeinden nicht gemacht wurde. Nur wenige Unglückliche wurden der Anstaltspflege teilhaftig, die Fürsorge für sie ließ viel zu wünschen übrig. Diesen Mißständen wurde durch die im vorigen erwähnte Novelle vom 11. Juli 1891 abgeholfen. Da die Kreise sich zu der Übernahme der Armenangelegenheiten freiwillig nicht hatten entschließen können, mußte eben die gesetzliche Regelung erfolgen.

Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der zur Ausübung der außerordentlichen Armenpflege errichteten Provinzialanstalten und die Kosten der von den Landarmenverbänden selbst bewirkten Beerdigungen werden von der Provinz getragen. Die Verpflegungskosten dagegen sind, soweit es sich nicht um landarme Hilfsbedürftige handelt, von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband aufzubringen. Die Erstattung der Unkosten an die Provinz erfolgt durch die Vermittlung des Kreises, dem der betreffende Ortsarmenverband angehört. Der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverband mindestens $^2/_3$ der von letzterem aufzubringenden Kosten zu ersetzen. Die unterstützungspflichtigen Angehörigen haben ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen entsprechend zu den Unterhaltungskosten beizutragen. Die obige Novelle über die außerordentliche Armenpflege ist am 1. April 1893 in Kraft getreten.

Bis zum Erlaß bzw. Inkrafttreten des Gesetzes hatte auch der Kreis Gelsenkirchen auf dem Gebiete des Armenwesens sich

nur wenig betätigt. Die nicht übermäßige Belastung der Gemeinden bot keine besondere Veranlassung, auch war der Kreis ja erst im Juli 1885 ins Leben getreten. Das in dem Gesetze vom 11. Juli 1891 in § 31d den Kreisgemeinden offengelassene Recht, die Fürsorge für hilfsbedürftige Geisteskranke, Idioten usw. durch die Errichtung eigener Anstalten zu erledigen, ist ebenfalls seitens des Kreises überhaupt unbenutzt geblieben. Dem Kreise sind somit nur die gesetzlichen Zuschüsse zu den außerordentlichen Armenlasten der Gemeinden anheimgefallen. Dieselben zeigen jedoch eine kräftige Tendenz zur Steigerung. Über den Stand und die Entwicklung der Ausgaben in den einzelnen Jahren bis 1914 lassen wir folgende Zahlen sprechen. Die Aufstellung zeigt uns die gesamten Verpflegungskosten der aus dem Kreise in den Anstalten der Provinz untergebrachten Armen, die Belastung des Kreises als solchen und die Beiträge der Heimatgemeinden, der Angehörigen und Versicherungsanstalten.

Jahr	Verpflegungskosten ℳ	Davon trägt der Kreis ℳ	Davon Heimatgemeinden Angehörigen u. Vers.-Anstalten ℳ
1894	42 000	28 000	14 000
1896	38 000	25 333	12 667
1898	42 000	28 000	14 000
1900	55 000	36 666	18 334
1902	66 000	44 000	22 000
1903	33 000	22 000	11 000
1906	48 868[1]	24 956	23 912
1908	64 798	31 643	33 155
1910	66 203	32 535	33 668
1912	77 415	37 412	40 003
1914	87 028	44 363	42 665

Die Ausgaben für die außerordentliche Armenpflege sind also mit alleiniger Ausnahme der durch die bekannten verwaltungsrechtlichen Änderungen hervorgerufenen Schwankungen beständig gewachsen. 1894 betrugen sie 42 000 ℳ, 1914 dagegen mehr als das doppelte, nämlich 87 028 ℳ. Der Anteil des Kreises an den Verpflegungskosten stieg in demselben Zeitraum von 28 000 ℳ auf 44 363 ℳ oder um 58,44%, während die Beiträge der Heimatgemeinden, der Angehörigen und Versicherungsanstalten sich seit 1894 mehr als verdreifachten. Die eigentlichen Ausgaben unserer Kreisgemeinde, die uns hier natürlich am meisten interessieren, sind seit dem Jahre 1903, in dem der heutige Umfang des Kreises festgelegt wurde, von 22 000 ℳ auf 44 363 ℳ oder von 100 auf 202 in die Höhe gegangen. Auf die Steigerung der Armenausgaben des Kreises hat die mit dem Beginn der Rechnungsjahre 1908 und 1913 eintretende außerordentliche

[1] Von da ab Istzahlen.

Erhöhung der Pflegegeldsätze für die in den Provinzialanstalten untergebrachten Kranken noch verstärkend eingewirkt. Der Verdoppelung der Kreisausgaben gegenüber ergibt sich für die gesamten Verpflegungskosten der aus dem Kreis in den Provinzialanstalten untergebrachten Hilfsbedürftigen eine Steigerung von 100 auf 264 und endlich für die verschiedenen Beiträge eine solche von 100 auf 388.

Die Novelle vom 11. Juli 1891 stellt demnach eine ganz erhebliche finanzielle Belastung der Kreissteuerpflichtigen dar. Andererseits hat sie aber sozialpolitisch sehr günstige Wirkungen gehabt. Der Anstaltspflege wurden immer mehr Hilfsbedürftige teilhaftig. Die Zahl der in Provinzialanstalten untergebrachten Idioten, Geisteskranken usw. betrug 1893 119, 1906 172 und 1915 291. Die Belastung der Ortsarmenverbände ist durch das Gesetz nicht beseitigt worden, jedoch ist durch die Übernahme des $^2/_3$ der Armenlasten einer Überlastung der Ortsgemeinden vorgebeugt und eine gerechtere und gleichmäßigere Verteilung derselben erreicht worden. Das Gesetz gibt den Gemeinden nicht nur die Möglichkeit, Geisteskranke usw., die sonst in der Familie oder in Kranken- und anderer Pflege geblieben wären, an die Landarmenverbände zwecks Aufnahme in eine Anstalt zu überweisen, sondern die an der Unterbringung interessierten Personen und Organe glauben auch auf Grund des § 31 dieses Gesetzes ein Recht zu haben, die Unterbringung auf gerichtlichem Wege zu erzwingen.

β) Sonstige Armenpflege.

Wir haben bisher nur der außerordentlichen Armenlasten seit ihrer Einführung durch die Novelle vom 11. Juli 1891 bzw. 1. April 1893 Erwähnung getan. Die Aufgaben, die sich der Kreis vor und nach dieser Zeit auf den verschiedenen Gebieten des Armenwesens zu eigen gemacht, sollen nunmehr in folgenden Ausführungen erörtert werden.

Die freiwilligen Ausgaben des Kreises Gelsenkirchen haben sich immer in sehr bescheidenen Grenzen gehalten. Eine gewisse Bedeutung kommt ihnen erst nach dem Inkrafttreten der neuen Kreisordnung zu. 1887 wurden vom Kreise für das Armenwesen 1020 ℳ ausgegeben. Aus diesem Betrage flossen zunächst Zuschüsse an mehrere Sterbe-, Witwen- und Waisenkassen des Stadt- und Landkreises Bochum sowie der Kreise Gelsenkirchen und Hattingen. Weiterhin beteiligte sich der Kreis an der Bekämpfung des Vagabundentums durch die Unterhaltung einer Naturalverpflegungsstation in Gelsenkirchen und durch Überweisung eines Geldbetrages an die Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf.

In den beiden letzteren Einrichtungen zeigt sich ein interessanter Versuch sozialer Betätigung, dem wir hier einige Worte widmen möchten. Durch die Unlust zur Arbeit, dann aber besonders durch die bekannten Störungen der Produktions- und Absatzverhältnisse auf dem Wirtschaftsmarkt nach den Gründerjahren von 1870—73 hatten die Wanderbettelei und das Landstreicherwesen erschreckende Formen angenommen. Diesem Unwesen suchte man durch die Errichtung von Naturalverpflegungsstationen beizukommen. Diese Bewegung gewann, von Württemberg zuerst ausgehend, in den 80er Jahren rasch an Ausdehnung. 1892 konnte bereits der Gesamtverband Deutscher Verpflegungsstationen gegründet werden, in dem der Stationsverband der Provinz Westfalen eine führende Rolle einnahm. Als sich die Gesetzgebung der Pflege der Armen zuwandte, und in den allgemeinen wirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnissen allmählich eine Besserung eingetreten war, verloren die Bestrebungen ihren früher vorherrschend armenpflegerischen Charakter. Der Gedanke der Arbeitsvermittlung trat in den Vordergrund, die Unterstützung spielte nur noch nebenher eine Rolle[1]. Dieser neue Gedanke fand staatliche Anerkennung in dem preußischen Wanderarbeitsstättengesetz vom 29. Juni 1907. Die Wandererfürsorge, deren Durchführung in weitem Maße dem Ermessen der Provinzialverwaltungen überlassen wurde, hat umfassendste Regelung in Westfalen gefunden, wo sie sich auf die bahnbrechende Vorarbeit der v. Bodelschwingschen Arbeiterkolonien und die verständnisvolle Mithilfe der polizeilichen Behörden stützen konnte. Die erste Arbeiterkolonie war die obenerwähnte, 1882 gegründete Kolonie „Wilhelmsdorf" bei Bielefeld. Wie die Naturalverpflegungsstation und Wanderarbeitsstätte, so gewährt auch die Arbeiterkolonie den wandernden Arbeitslosen Obdach und Verpflegung nur bei Gegenleistung von Arbeit. Während aber bei den ersteren Einrichtungen die Aufnahme regelmäßig nur für ganz kurze Zeit, meistens 1½ Tag, bemessen ist, gewähren die Arbeiterkolonien, die privaten Ursprungs sind, entsprechend ihrem erzieherischen und ethischen Charakter eine relativ längere Unterbringung.

Nach diesen Abschweifungen kehren wir zu der Erörterung der freiwilligen Armenausgaben unseres Kreises zurück. Im Jahre 1891 waren dieselben auf 6350 ℳ angewachsen. Gegen 1887 war demnach eine Steigerung von 5330 ℳ eingetreten. Davon entfielen 300 ℳ auf die Mehrausgaben für die Verpflegungsstation in der Stadt Gelsenkirchen. Die Steigerung war aber vor allem darauf zurückzuführen, daß der Kreis sich in

[1] vgl. auch im folgenden Münsterberg, Art. Wanderarbeitsstätten im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Aufl. Jena 1911.

diesem Jahr zum erstenmal der finanziellen Opfer der außerordentlichen Armenpflege unterzog.

Der Kreistag hatte am 28. März 1890 vorbehaltlich einer Aufhebung der Lex-Huene auf Anregung der höheren Behörden beschlossen, den Gemeinden, in denen die Ausgaben für die außerordentliche Armenpflege mehr als 5% des Veranlagungssolls der direkten Staatssteuern exkl. der Steuer vom Wandergewerbe und inkl. der Stufe 1 und 2 der Klassensteuer in Anspruch nehmen würden, die Hälfte des über 5% des Solls hinausgehenden, für die genannten Zwecke verausgabten Betrages aus Kreismitteln zu erstatten. Im Etat für 1891 waren hierfür nur 1500 ℳ vorgesehen, wirklich erstattet wurden jedoch 4920 ℳ. Der außeretatsmäßige Betrag von 3420 ℳ wurde aus Beständen der Kommunalkasse bestritten. Im Juli desselben Jahres wurde dann bekanntlich die Unterstützung der Ortsarmenverbände hinsichtlich der außerordentlichen Armenlasten für die Kreisgemeinden obligatorisch gemacht. Die letzteren Zuschüsse fielen damit fort. Die freiwilligen Aufwendungen für das Armenwesen des Kreises gingen infolgedessen bis 1896 auf 1710 ℳ zurück. Neue Verwendungszwecke der bereitgestellten Mittel waren nicht hinzugetreten.

Der Bedarf war jedoch 1900 wieder auf 2210 ℳ aufgefüllt. Die Bekämpfung des Vagabundierens beanspruchte allein 1350 ℳ. Im Jahre 1903 gingen die Ausgaben des Kreises für das eigentliche Landarmenwesen wie auch für die sonstige Armenpflege erheblich zurück. Die freiwillige Betätigung für die Unterstützung Hilfsbedürftiger erforderte nur 600 ℳ, die Bekämpfung des Vagabundentums nur 300 ℳ. Die Ausgaben für die Verpflegungsstation Gelsenkirchen waren bei der Verkleinerung des Kreises weggefallen, im Jahre vorher hatten sie noch 1000 ℳ betragen.

Dieser Reduzierung folgte eine dauernde, wenn auch geringe Steigerung der Ausgaben. 1908 waren die freiwilligen Aufwendungen für das Armenwesen auf 1130 ℳ erhöht worden. Der kleine Teil der Mehrausgaben gegen 1903 betraf einen weiteren Zuschuß für die Verpflegungsstation Gelsenkirchen von 300 ℳ und einen Beitrag für das Krüppelheim in Volmarstein von 100 ℳ.

Bis zum Jahre 1913 war wiederum eine Steigerung des freiwilligen Armenbedarfs des Kreises um 500 ℳ auf 1630 ℳ eingetreten, der 1914 unverändert in seiner Höhe und Verwendungsart wiederkehrte. Es seien als die wichtigsten erwähnt: ein Zuschuß von 1000 ℳ für die Kosten der Wanderarbeitsstätten der Provinz Westfalen und Beihilfen an die Arbeiterkolonien Wilhelmsdorf und Maria-Veen von je 150 ℳ und für die Krüppelheime in Bigge und Volmarstein je 100 ℳ.

Aus unserer Darstellung ergibt sich also das Ergebnis, daß die Armenlasten im Finanzhaushalt der Kreisgemeinde Gelsenkirchen nach dem Inkrafttreten der modernen Kreisverwaltung allmählich an Bedeutung gewonnen haben. Der Kreis übernahm die Ausgaben für das Armenwesen zunächst freiwillig, bis er durch das Gesetz von 1891 zu der Fürsorge für die Landarmen verpflichtet wurde. Durch diese gesetzliche Maßnahme und das Hinzutreten der Bestrebungen zur Beseitigung und Abhilfe gegen die Wanderbettelei und das Vagabundentum mehrten sich diese Ausgaben von Jahr zu Jahr. Wie die Entwickelung der Kopfquoten gezeigt hat, haben die Ausgaben die Zunahme der Kreisbevölkerung weit überholt. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Hauptsteigerung der Ausgaben in der gesetzlichen Verpflichtung, nicht aber in der freiwilligen Initiative der Kreisgemeinde ihren Ursprung hat.

Die Besprechung der Aufwendungen der Kreisgemeinde Gelsenkirchen zur Fürsorge für die Armen und zur Verpflegung der mit besonderen körperlichen oder geistigen Defekten behafteten Kreisangehörigen in den Provinzialanstalten führt uns von selbst auf ein anderes Gebiet kreiskommunaler Betätigung, das mit dem bisher behandelten aufs engste verwandt ist, nämlich das Gesundheitswesen. Denn nichts sichert Erwerb und Erwerbsfähigkeit und verhindert die Armut so sehr wie die körperliche und geistige Tüchtigkeit vieler einzelner und die Hebung des allgemeinen Gesundheitszustandes. Das Gesundheitswesen ist durch die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kranken-, Unfall- und Invalidenfürsorge wesentlich verbessert worden, ohne daß damit eine erschöpfende Regelung getroffen wäre. Vielmehr ist in dieser Beziehung den öffentlichen Verbänden wie auch den Kreisen ein ersprießliches Tätigkeitsfeld belassen, wie wir an den Maßnahmen unserer Kreisgemeinde sogleich sehen werden.

d) Die Ausgaben für das Gesundheitswesen.

Die Aufgaben der Kreisgemeinden auf dem Gebiet der Gesundheitspflege sind teils obligatorischer, teils freiwilliger Art. Obligatorisch ist die Mitwirkung der Kreise bei der Durchführung der Schutzpockenimpfung. Daneben haben diese aber auch in weitem Umfange freiwillige Verpflichtungen übernommen, die bei Gelsenkirchen sogar den Hauptbestandteil bilden.

Für die eigentliche Krankenpflege kommt unser Kommunalverband nicht in Betracht. Eine Anregung war dazu in dem Reichsgesetz vom 10. April 1892 gegeben. Aber der Kreis hat von der Befugnis, an Stelle der einzelnen Gemeinden die Gemeindekrankenversicherung zu übernehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Von der Funktion des Kreisausschusses in der provinziell organisierten Kranken- und Unfallversicherung für forst- und landwirtschaftliche Betriebe wird bei den durchlaufenden Ausgaben die Rede sein.

Die freiwillige Fürsorge des Kreises in der Gesundheitspflege begann erst in den 90er Jahren, als die gesundheitsschädlichen Wirkungen der stark entwickelten Industrie und großen Bevölkerungs- und Wohnungsdichtigkeit in Epidemien kraß hervortraten und sowohl private Organisationen als auch die Kommunalverbände zu Gegenmaßregeln aller Art herausforderten.

Zur kurzen Charakterisierung der gesamten Vorkehrungen, die im Interesse der Gesundheit der Kreisangehörigen getroffen worden sind, geben wir folgende Zahlen. Es wurden verausgabt, in Mark:

Jahr	ℳ	Steigerung
1887	4 500	100
1890	4 350	97
1893	6 680	148
1896	4 650	103
1899	19 200	427
1902	31 556	701
1905	16 212	360
1908	19 342	430
1913	24 896	553
1914	33 316	740

Bei den Ausgaben für das Gesundheitswesen in weiterem Sinne ist somit von 1887 bis 1894 eine Steigerung um 28 816 ℳ oder rund 640% festzustellen. Eine Unterbrechung in der unverkennbaren Tendenz zur dauernden Fortentwicklung ist auch hier nur in den Jahren der äußeren Einflüsse auf die Verhältnisse im Kreise eingetreten.

Die Aufstellung der Kopfquoten zeigt, daß die Ausgaben mit der Bevölkerung nicht nur gleichen Schritt gehalten, sondern dieselbe noch überholt haben.

Die gesundheitlichen Ausgaben betrugen pro Kopf der Kreisangehörigen:

Jahr	ℳ	Steigerung
1887	0,04	100
1893	0,04	100
1899	0,12	300
1905	0,14	350
1908	0,14	350
1913	0,16	400
1914	0,21	525

Die Kopfquoten nahmen eine eigenartige Entwicklung. In den ersteren Jahren bis 1893 blieb das Verhältnis der Aus-

gaben zur Bevölkerung dasselbe. Die plötzliche Steigerung der absoluten Aufwendungen im Jahre 1899 ließ die Kopfbelastung auf das dreifache von 1893 emporschnellen. Nach 1903 trat in der Bewegung der Kopfquoten abermals ein Stillstand ein, der bis etwa 1908 dauerte. Seither ist der Betrag von 0,14 ℳ auf 0,21 ℳ im Jahre 1914 gewachsen. Insgesamt weisen die Ausgaben für die Gesundheitspflege pro Kopf im Anfangs- und Schlußjahr ein Mehr von 0,17 ℳ oder von 425% auf.

Trotz der absoluten und relativen Steigerung der Ausgaben hat ihre Rolle für die Wirtschaftsführung des Kreises an Bedeutung verloren.

Von dem ordentlichen Jahresbedarf entfielen auf die Ausgaben für das Gesundheitswesen, in Prozenten:

1887	18,00	1905	7,34
1893	3,77	1908	5,38
1899	9,94	1914	6,48

Der Rückgang des Prozentsatzes von 18% auf 6,48% im Jahre 1914 erklärt sich aus dem außerordentlich schnellen Wachsen des gesamten Jahresbedarfs des Kreises.

Bei der folgenden Sonderdarstellung der gesundheitlichen Maßnahmen des Kreises unterscheiden wir die drei größeren Gebiete: das Seuchenwesen, die Säuglingsfürsorge und die sonstige Kranken- und Gesundheitspflege.

a) Das Seuchenwesen.

Hier ist in erster Linie das Impfwesen[1] zu nennen. Dasselbe beruht auf dem Reichsgesetz vom 8. April 1874, das für das ganze Reichsgebiet die zweimalige obligatorische Schutzpockenimpfung einführte. Daraufhin erging in Preußen das Ausführungsgesetz vom 12. April 1875, publiziert unter Zirkularerlaß vom 6. April 1886. Die Durchführung der Impfungen wurde damit den Kreisen überwiesen. Diese haben besondere Impfbezirke zu bilden und die Impfung durch von ihnen für die Impfbezirke bestellte Impfärzte vornehmen zu lassen. Die Kosten für die nötigen Bureauarbeiten, die Aufstellung der Impflisten, die Scheine und Zeugnisse über den Erfolg der Impfung sowie die Remuneration der Impfärzte sind von den Kreisen zu tragen. Die Gemeinden haben nur für ein geeignetes Impflokal und für die bei der Abhaltung der Impfung nötige Schreibhilfe zu sorgen. Der seit dem 1. April 1889 nach dem Erlass des Kultusministers von 1887 für die öffentliche Impfung in Westfalen vorgeschriebene tierische Impfstoff wird in staatlichen Impfinstituten hergestellt und an die Impfärzte unentgeltlich abgeliefert.

[1] Bitter a. a. O., Art. Impfwesen, Impfbezirk, Impfärzte, Impfgesetz.

Bis zum Jahre 1890 betrafen die Ausgaben für die Gesundheitspflege nur die Durchführung der Impfung, unter deren Kosten die Remuneration der Impfärzte bei weitem überwiegt. Durch die kostenlose Bereitstellung des Impfstoffes und die Festsetzung der Remuneration des Impfarztes auf den Maximalbetrag von 4300 ℳ wurde erreicht, daß sich der Bedarf für das Impfwesen trotz der starken Bevölkerungszunahme bis 1893 nur unwesentlich, nämlich auf 4680 ℳ gegen 4500 ℳ im Jahre 1887, erhöhte. Unter dem Einfluß der Eingemeindungen zur Stadt Gelsenkirchen im Jahre 1903 ging der Impfbedarf sogar auf 2260 ℳ zurück. Auch die folgenden Jahre brachten keine nennenswerten Änderungen. So waren die Ausgaben 1913 2540 ℳ.

Da aber trat 1914 ein plötzlicher Umschwung ein. Der ganze Kreis hatte früher nur einen Impfbezirk gebildet. Nunmehr wurde eine Teilung in 14 Bezirke vorgenommen, die den Ärzten im Kreise zugewiesen wurden. Die Remuneration der Impfärzte erhöhte sich infolgedessen von 1950 ℳ auf 5500 ℳ oder um 182,05%. Die gesamten Ausgaben für das Impfwesen beliefen sich 1914 auf 6090 ℳ.

Als freiwillige Maßregel des Kreises zur Verhütung der Entstehung und der Ausbreitung von Seuchen gehört hierher die Unterstützung des Vereins zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet, der nach den großen Epidemien zu Anfang dieses Jahrhunderts entstand und die unentgeltliche bakteriologische Untersuchung in allen Krankheitsfällen und die bakteriologische Kontrolle der gesamten Wasserwerke seines Geltungsbereichs bezweckt. Die Kosten, die dem Vereine erwachsen, werden größtenteils von Bergwerken, Wasserwerken usw. getragen. Aber auch die Kreisverbände des Bezirks nahmen an den sanitären Bestrebungen regen Anteil. Der Landkreis Gelsenkirchen unterstützte den Verein im ersten Jahre 1902 mit 5000 ℳ. Seit 1903 steuert er zu dem Haushaltsplan des Vereins jährlich 2500 ℳ bei. Dazu kam 1914 noch die Tuberkulosenfürsorge von 1000 ℳ.

β) Die Säuglingsfürsorge.

Die Bekämpfung der Volkskrankheiten und die Sorge für die erwerbenden Klassen standen lange Zeit derart im Vordergrund, daß die Öffentlichkeit ganz allgemein von der Tatsache der großen, in den unteren Bevölkerungsschichten gar erschreckenden Kinder- und Säuglingssterblichkeit wenig Notiz nahm. Erst in neuester Zeit ging man zunächst privater-, dann staatlicher- und kommunalerseits dazu über, zu diesem nicht nur vom kulturellen, sondern auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt großen Mißstand Stellung zu nehmen. Als unter anderen Städten des westfälischen Industriegebietes auch die Stadt

Gelsenkirchen die Bereitstellung einwandfreier Säuglingsmilch aus der städtischen Milchküche übernahm, hielt auch die Verwaltung des Landkreises Gelsenkirchen den Zeitpunkt für günstig, dieser Frage näherzutreten. Der Kreis stellte 1908 zunächst versuchsweise einen Betrag von 3000 ℳ zur Beschaffung guter Säuglingsmilch für die Kreisbevölkerung aus der erwähnten städtischen Einrichtung den Gemeinden zur Verfügung. Diese Vorkehrung wurde jedoch nur wenig in Anspruch genommen. Sie mußte deshalb wieder aufgegeben werden. Dagegen wurden nunmehr den vier Ortsausschüssen des Vaterländischen Frauenvereins im Kreise Beträge aus der Kreiskasse überwiesen, um deren Bestrebungen gerade auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge zu unterstützen. 1910 beliefen sich die Zuschüsse auf 4200 ℳ und 1912 auf 5200 ℳ. Aus diesen Überweisungen werden die Kosten der in Wanne, Röhlinghausen, Eickel, Günnigfeld, Wattenscheid und Westenfeld eingerichteten Mütterberatungsstellen, in denen den jungen Müttern unentgeltlich ärztlicher Rat und Hilfe zuteil wird, zum größten Teil bestritten.

Wie im Jahre 1913 belastete die Säuglingsfürsorge auch im Schlußjahre 1914 das Kreisbudget mit 6000 ℳ.

a) Sonstige Gesundheitspflege.

An die gesundheitlichen Maßnahmen im Seuchenwesen und in der Säuglingsfürsorge reihen sich die Aufwendungen für die sonstige Pflege der Gesundheit. Diese bedeutet einen wesentlichen Teil der ausschließlich freiwilligen Betätigung unseres Kommunalverbandes, kommt jedoch erst seit dem Jahre 1891 in Betracht. Damals wurden 3000 ℳ als Beihilfen zur Errichtung von Volksbadeanstalten gewährt, die auch im nächsten Etatsjahr unverändert wiederkehrten.

Geringer waren diese gemeinnützigen Aufwendungen im folgenden Jahre 1893, betrugen sie doch nur 2000 ℳ gegenüber 3000 ℳ im Vorjahre. Diese verteilten sich auf einen Beitrag zur Errichtung von Kinderspielplätzen von 1500 ℳ und auf die Kosten für das mit dem 1. Januar 1893 ins Leben getretene öffentliche Untersuchungsamt für Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände für die Städte und Ämter des Landkreises Gelsenkirchen von 500 ℳ. Die folgenden Jahre brachten keine nennenswerten Neuerungen. 1898 stiegen nun aber die Ausgaben auf 14 900 ℳ. Das Untersuchungsamt erforderte 400 ℳ und die Jugendpflege 500 ℳ. Die übrigen 14 000 ℳ sind zurückzuführen auf die Bemühungen der Kreisverwaltung für die Beschaffung öffentlicher Plätze und Volksgärten.

Am 17. Januar 1898 faßte der Kreistag den Beschluß, eine Anleihe bis zum Betrage von 400 000 ℳ aufzunehmen, deren Zweck es sein sollte, die Gemeinden in ihrer Sorge für die Be-

schaffung, Bepflanzung und Einrichtung großer freier Plätze und Volksgärten zu unterstützen. Die Zuwendungen aus der Anleihe sind für die Gemeinden oder Amtsverbände kostenlos, sie sind dem Kreise gegenüber nur verpflichtet, den erhaltenen Geldbetrag mit 1% jährlich bis zur völligen Tilgung zu amortisieren. Die sonstigen Kosten der Anleihe für die Zinsenlast, die uns in obigen 14 000 ℳ entgegentritt, trägt der Kreisverband. Im Jahre 1903, bei der jüngsten Auseinandersetzung zwischen dem Stadt- und Landkreise Gelsenkirchen, übernahm ersterer von der Anleihe anteilmäßig 175 000 ℳ. Die Ausgaben des Kreises für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe gingen damit von 18 000 ℳ anf jährlich 8842 ℳ zurück. Davon beansprucht die einprozentige Tilgung des Anleihebetrages 1965 ℳ, die, wie bereits entwickelt, von den aus der Anleihe bedachten Gemeinden und Ämtern ersetzt werden müssen. Die Unterhaltung des Nahrungs- und Genußmitteluntersuchungsamtes beanspruchte im selben Jahre 1903 2160 ℳ. Die Anstalt war im Jahre 1900 auf den Haushalt des Kreises übernommen worden, nachdem sie bis dahin ans Zuschüssen des Kreises und der ihm angehörigen Kommunalverbände unterhalten worden war. Für die Jugendpflege verausgabte man 300 ℳ und endlich als Beitrag für die Verbandsanstalt der evangelischen Arbeitervereine in Volmarstein 150 ℳ.

In der Folgezeit nahmen die Ausgaben für die sonstige Gesundheitspflege nur eine allmähliche und schwache Entwicklung. Betrugen sie doch 1911 12 502 ℳ gegen 11 452 ℳ im Jahre 1903.

1912 trat dann wieder eine größere Steigerung dieser gemeinnützigen Ausgaben ein, da eine Neuregelung der Nahrungsmittelkontrolle erfolgt war. So konnten sich die Gesamtaufwendungen auf 14 726 ℳ erhöhen. Vom 1. Oktober 1911 ab war nämlich das öffentliche chemische Untersuchungsamt in ein „Öffentliches Untersuchungsamt für den Stadt- und Landkreis Gelsenkirchen“ umgewandelt worden, das den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gegenständen aus der Heilkunde und Hygiene überwacht. Die Kosten, die nach Abzug der eigenen Einnahmen des Amtes verbleiben, werden zur einen Hälfte nach der Einwohnerzahl, zur anderen nach dem der Provinzialbesteuerung zugrunde gelegten Einkommensteuersoll des letzten Jahres auf den Stadt- und Landkreis verteilt. Für das gemeinsame Untersuchungsamt waren vom Landkreise Gelsenkirchen 1912 4384 ℳ aufzubringen.

Die Veränderungen, die weiterhin bis 1914 in der Höhe der hier besprochenen Ausgaben für die sonstige Gesundheitspflege vor sich gegangen sind, sind einzig und allein auf die gesteigerte Fürsorge für die Jugendpflege zurückzuführen, für die 1914

4000 ℳ bewilligt wurden, gegen 2500 ℳ im Jahre 1913 und 1500 ℳ im Jahre 1912. Somit stellte sich der gesamte Bedarf einschließlich der Kosten der Volksgartenanleihe und der Ausgaben für das Nahrungsmittelamt 1914 auf 17 226 ℳ oder 0,11 ℳ pro Kopf der Kreisbevölkerung gegen 11 452 ℳ oder 0,10 ℳ im Jahre 1903.

Wie die Armenpflege, so stehen auch die sanitären Maßnahmen des Kreises im engsten Zusammenhang mit der Fortentwicklung des Wirtschaftslebens. Die Industrialisierung hatte neben den zweifellos großen Vorteilen auch ihre Schattenseiten, die sich sowohl in der zunehmenden Hilfsbedürftigkeit einzelner Glieder der Kreisangehörigen als auch in den gesteigerten Gefahren für die Gesundheit derselben äußerten. Die unvermeidliche Entwicklung von Rauch und Staub durch die großen, über das Kreisgebiet zerstreuten industriellen Anlagen, die Schwierigkeit der Wasserversorgung und der Beiseiteschaffung der Abfallprodukte, vor allem auch die ungewöhnliche Bevölkerungs- und Wohnungsdichtigkeit sind für das Auftreten und die Verbreitung ansteckender Krankheiten von bedenklichem Einfluß gewesen. Dazu kam noch die Gefahr der Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln. Für die Kreisverwaltung ergab sich somit ein großes Betätigungsfeld, um auf die gesundheitliche Wohlfahrt der Kreisbewohner fördernd einzuwirken, soweit eben nicht schon das Impfgesetz von 1874 bzw. 1875 eine Verpflichtung nach dieser Richtung ausgesprochen hatte. Die Schritte der Kreisverwaltung zu Ende der neunziger Jahre zur Schaffung freier Plätze und Volksgärten und die Übernahme der Anleihe auf die breiten Schultern des Kreises waren ebenso weitsichtig wie vorteilhaft. Die Bereitstellung der Anleihe bedeutete einen vollen Erfolg auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege. Bei der regen Bautätigkeit und den rapid wachsenden Bodenpreisen hätte schon nach einigen Jahren auf derartige Anlagen verzichtet werden müssen. Auch waren die Gemeinden infolge der auf sie mit ihrem raschen Wachstum hereinbrechenden Ausgaben so stark engagiert, daß sie diese Pläne hätten vorerst zurückstellen müssen.

Wie sehr eine durchgreifende Säuglingsfürsorge nottut, erhellt daraus, daß nach den Angaben des Kreisverwaltungsberichtes von 1914 die Sterblichkeit der Kinder unter einem Jahr 35,3% der Gesamtsterblichkeit betrug. Eine besondere Hervorhebung verdient neben den Zuschüssen zu dem Verein zur Bekämpfung der Volkskrankheiten die Unterstützung der Gesundheitspolizei durch die Errichtung eines sehr kostspieligen chemischen Untersuchungsamtes. Letztere Maßnahme ist besonders zu begrüßen, da auch im Landkreise Gelsenkirchen die in den industriell aufstrebenden Kreisen reichlich gebotene Gelegenheit

zur betrügerischen Ausnützung der Unerfahrenheit weiterer Konsumentenkreise zu zahlreichen Verfälschungen gerade der notwendigsten Lebensmittel führte. Dank der strengen Handhabung der Nahrungsmittelpolizei ist dann aber im Handel und Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, wie aus den jährlichen Berichten und Aufstellungen des Nahrungsmittelchemikers zu ersehen ist, in den letzteren Jahren eine allmähliche und anhaltende Besserung eingetreten.

e) Ausgaben für Bildungs- und Unterrichtszwecke.

Den im vorigen Abschnitt behandelten reichen Aufwendungen des Kreises für die körperliche Wohlfahrt seiner Angehörigen gegenüber sind die Ausgaben für Unterrichts- und Bildungszwecke verhältnismäßig sehr gering. Das ergibt sich aber naturgemäß schon daraus, daß die Fürsorge für das Unterrichts- und Bildungswesen in der Hauptsache vom Staat oder den Gemeinden geleitet wird. Die Leistungen des Kreises bestehen zum größten Teil in Zuschüssen zu den von den Gemeinden unterhaltenen oder auf Anregung der Kreisverwaltung eingerichteten oder erweiterten Anstalten, die in erster Linie den unteren Bevölkerungsschichten zu dienen bestimmt sind. Der Kreis hat auch eine eigene Unterrichtsanstalt ins Leben gerufen, der aber als Kreisanstalt nur eine kurze Dauer beschieden war.

Ausgaben für Unterrichts- und Bildungszwecke finden sich im Haushalt unseres Kommunalverbandes bereits im Jahre 1887, allerdings in dem beschränkten Umfange von 570 ℳ für drei Freistellen zur Unterrichtung taubstummer Kinder in Provinzialanstalten und für ein Stipendium von 300 ℳ, das einem tüchtigen, unbemittelten Schlosser aus dem Kreise den Besuch der Hüttenschule in Bochum ermöglichen sollte. Bei diesen spärlichen Aufwendungen blieb es bis zu Anfang der neunziger Jahre. Damals gestalteten sich die Überweisungen aus den Einnahmen an landwirtschaftlichen Zöllen an die Kreisverbände auf Grund der Lex-Huene überaus reichlich, während in den Gemeinden die Schullasten unter dem Einfluß des raschen Bevölkerungszuwachses bei der sich bessernden Wirtschaftskonjunktur rapid emporschnellten. Diese Tatsache anerkennend gewährte der Kreis den Gemeinden zu ihren Schulbauten einen jährlichen Zuschuß von 3000 ℳ, der aber, wenn auch nur einen Tropfen auf einen heißen Stein bedeutend, seine Höhe nur bis 1894 beibehielt. Infolge des allmählichen Rückganges des Ergebnisses der Lex-Huene gingen die Zuschüsse zunächst auf 1000 ℳ zurück, um mit der Aufhebung des Gesetzes 1895 völlig zu verschwinden. Das Bildungs- und Unterrichtswesen belastete

den Kreis bis auf weiteres nur mehr noch mit 600 ℳ, nachdem 1893 noch ein zweites Hüttenschülerstipendium von 300 ℳ hinzugekommen war. Dies blieb so bis zum Jahre 1900. Das gleiche Jahr brachte nunmehr dadurch eine Verschiebung, als die Kreisverwaltung eine eigene lateinlose Realschule in Bulmke einrichtete. Die Ausgaben wurden im ersten Jahre aus den eigenen Einnahmen gedeckt. Erst 1901 wurde ein Zuschuß von 2700 ℳ erforderlich. 1902 erhöhte sich dieser Betrag gar auf 7000 ℳ. Der rege Besuch der Anstalt stellte schon ein neues Schulgebäude in Aussicht, zu dessen Ausführung bereits die notwendigen finanziellen Schritte vorgesehen waren. Zur Verwirklichung der Pläne ist es aber wegen der Auseinandersetzung des Kreises mit der Stadt Gelsenkirchen im Jahre 1903 nicht gekommen, da die Einrichtung dabei von der Stadt übernommen wurde und infolgedessen aus dem Wirtschaftsplan des Landkreises ausgeschieden ist.

Mit der Verengerung des Kreisgebietes im Jahre 1903 nahm der Haushaltsplan des Kreises erheblich kleinere Formen an, deren Wirkung sich auch im Bildungs- und Unterrichtswesen bemerkbar machte. Die Ausgaben von nur 800 ℳ gegen 7600 ℳ im Vorjahre verteilten sich auf die Unterstützung eines Hüttenschülers von 300 ℳ und die Förderung der Ausbildung des Volksbibliothekswesens von 500 ℳ. Diese neuen Bestrebungen der Kreisverwaltung, die Gemeinden zum weiteren Ausbau der dem Bildungsbedürfnis der großen Masse entgegenkommenden Volksbibliotheken anzueifern und diesen gemeinnützigen Einrichtungen noch Lesehallen anzugliedern, waren erfolgreich, zumal die Zuschüsse aus der Kreiskasse allmählich größer wurden. Im Jahre 1906 beliefen sich die gesamten hierher zu rechnenden Ausgaben auf 3450 ℳ, wovon allein 3000 ℳ auf die Förderung des Volksbibliothekswesens entfielen.

Das nächste Etatsjahr brachte wiederum eine nennenswerte Steigerung der Ausgaben, die jetzt 6450 ℳ betrugen. Als Neuaufwendung fällt vor allem ein Beitrag von 3000 ℳ in die Augen, den der Kreis den Gemeinden bei der Einrichtung und Unterhaltung von Haushaltungsschulen gewährte, in denen jungen Mädchen die notwendigsten Kenntnisse und Fertigkeiten der praktischen Haushaltsführung vermittelt werden sollen. Nach dem Kreistagsbeschluß über die Förderung des Haushaltungsunterrichts vom Jahre 1907 ist jeder Gemeinde oder jedem Zweckverband, der eine Haushaltungsschule neu einrichtet und unterhält, ein jährlicher Zuschuß von 1500 ℳ aus der Kreiskasse zu gewähren. Da sich die Gemeinden das finanzielle Angebot rasch zunutze machten, mußten bereits seit 1908 6000 ℳ und seit 1912 7500 ℳ jährlich zu Haushaltungszwecken aus

der Kreiskasse abgeführt werden. Weitere Aufwendungen als die bisher genannten sind bis zum Schluß der Periode unserer Betrachtung nicht gemacht worden. Die gesamten Ausgaben beliefen sich 1914 auf 10 950 ℳ oder 7 ₰ pro Kopf der Kreisbevölkerung. Außer den vorigen 7500 ℳ für die Haushaltungsschulen sind zu erwähnen: die Unterstützung eines Hüttenschülers von 300 ℳ, ein Beitrag für die Abhaltung von Meisterkursen von 150 ℳ, und endlich die jährlichen Zuschüsse für Volksbibliotheken und Lesehallen von 3000 ℳ.

Seit dem Jahre 1903, in dem sich der Kreis zum erstenmal die Unterstützung des Volksbibliothekwesens zur Aufgabe machte bis Ende 1914 waren aus der Kreiskasse insgesamt 30 000 ℳ aufgewandt worden, die die überaus wichtige Verbreitung guter Lektüre unter die Bevölkerung, besonders auch unter die Jugend, ermöglichte. Wie der Kreis bemüht ist, dem Bildungsstreben der breiten Massen entgegenzukommen, so richtete er ebenso seine Aufmerksamkeit auf die Förderung der praktischen Kenntnisse in der privaten Haushaltsführung, deren Verbreitung bei der unter den Hausfrauen und Mädchen der Arbeiterkreise häufig anzutreffenden Unerfahrenheit nicht hoch genug anzuschlagen ist.

Im Anschluß an diese Ausführungen können wir hier auch am besten der unparteiischen und unentgeltlichen Rechtsauskunftsstelle für die minder bemittelte Bevölkerung gedenken, wenn auch bei ihr der Gedanke des Arbeiterschutzes bzw. der Einkommenssicherung überwiegt. Die Rechtsauskunftsstelle, die mit einer Rechtsberatungsstelle des Kreises und der Ortsbehörden verbunden ist, erteilt unentgeltlich und frei von jeder Parteipolitik Rat und Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten. Ihr Bestreben geht vor allem auch dahin, die Arbeiter von kostspieligen und nutzlosen Prozessen abzuhalten. Die Ausgaben für die Wohlfahrtseinrichtung betragen seit ihrer Einrichtung im Jahre 1905 jährlich 3000 ℳ.

f) Sonstige Ausgaben.

An die bisherigen Maßnahmen des Kreises auf dem Gebiete des allgemeinen Wirtschafts- und Wohlfahrtslebens schließen sich noch kleinere Aufwendungen mannigfachster Art, die in die Gliederung der Ausgaben nach ihren hauptsächlichsten Zwecken nicht einzufügen waren und deshalb hier zusammengefaßt werden sollen. Es handelt sich dabei überwiegend um Zuschüsse an eine große Anzahl von privaten Vereinen und Verbänden mit wirtschafts- und sozialpolitischen Bestrebungen, die aus Kreismitteln gewährt werden, im Einzelfall nur in kleinen Summen figurieren und infolgedessen eine erschöpfende Aufzählung erübrigen.

Es wurden für sonstige allgemein wirtschaftliche und Wohlfahrtszwecke insgesamt verausgabt:

Jahr	ℳ	Steigerung
1890	335	100
1895	785	234
1900	2 880	860
1905	1 835	548
1910	1 950	582
1914	2 577	769

In den Zahlen sind auch die Ausgaben für die Pflege der Landwirtschaft enthalten, der allerdings seitens der Kreisverwaltung bei der überragend industriellen Entwicklung ganz allgemein wenig Beachtung geschenkt wurde. Die kreiskommunale Pflege der Landwirtschaft ist über die Unterstützung der Organisation der Landwirte im landwirtschaftlichen Kreisverein und die vorübergehende Förderung der Pferdezucht nicht hinausgegangen. Der plötzliche Sprung der Ausgaben in obiger Aufstellung von 785 ℳ im Jahre 1895 auf 2880 ℳ im Jahre 1900 beruht in den verstärkten Zuschüssen an den für den Stadt- und Landkreis Gelsenkirchen bestehenden Ziegenzuchtverband, der eine Besserung der Rasse dieser für die Arbeiterbevölkerung überaus wichtigen Haustiere erstrebt. 1899 waren den Ziegenzuchtvereinen zur Beschaffung guten Zuchtmaterials zum erstenmal 800 ℳ aus Kreismitteln bewilligt worden. Die Summe reichte jedoch bei weitem nicht aus, den gestellten Anträgen der Vereine in vollem Umfange zu genügen, so daß eine Erhöhung des Betrages auf 2000 ℳ nötig wurde. Nachdem die Zahl der Ziegenzuchtvereine im Kreise durch die Ausgemeindung im Jahre 1903 zusammengeschmolzen war, wurde der jährliche Zuschuß zur Bereitstellung guter Zuchttiere auf 1000 ℳ reduziert.

4. Verschiedene Ausgaben.

Wie die Bezeichnung „Verschiedene Ausgaben“ (Insgemein) schon andeutet, sind hier Positionen zusammengefaßt, die den mannigfachsten Bedürfnissen dienen. Es sind darunter kleinere, nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgabebeträge zu verstehen, ferner solche, die sich nur in einzelnen Jahren finden und bei den übrigen Ausgabetiteln nicht unterzubringen waren. Vor allem gehören hierher diejenigen Posten, die im Haushaltsplan als „Unvorhergesehene Ausgaben“ angeführt werden. Die gelamten unter diesen Titel zu rechnenden Ausgaben beliefen sich auf:

Jahr	ℳ	% der ordentlichen Ausgaben
1887	2 724	10,89
1893	13 466	7,59
1899	3 180	1,65
1905	4 531	2,05
1911	7 545	1,62
1914	5 982	1,16

Unter den Ausgaben sind auch Ausgabereste enthalten, die in den 90er Jahren dadurch entstanden, daß für bereits besprochene Ausgabezwecke Beträge angesetzt waren, die erst in der folgenden Finanzperiode vollständig aufgebraucht wurden. So sind in der Aufstellung vom Jahre 1893 Ausgabereste von 9500 ℳ an Wegebaubeihilfen angeführt, die den verhältnismäßig hohen Bedarf von letzterem Jahr erklären. Von den sonstigen, meist kleineren Ausgaben erwähnen wir nur die Servis- und Wohnungsgeldzuschüsse für die berittenen Gendarmeriewachtmeister und die Kosten für die Revision der Amts- und Gemeindekassen, der Fabrikkrankenkassen und Standesämter, die 1914 insgesamt je 1300 ℳ betrugen. Der Anteil der verschiedenen Ausgaben an den gesamten ordentlichen Ausgaben des Kreises ist mit verschwindenden Ausnahmen dauernd zurückgegangen. Er betrug 1914 1,16% gegen 10,89% im Jahre 1887.

Kap. III.
Die Einnahmen.

Aus der Übernahme und Besorgung öffentlicher Angelegenheiten durch die Kreisverbände ergibt sich naturgemäß die Notwendigkeit der Beschaffung der entsprechenden Deckungsmittel. Die Einnahmen zerfallen nach dem Gesichtspunkte ihrer Relation zu den Einnahmequellen, je nachdem sie einer regelmäßigen Reproduktion in der Aufeinanderfolge der Finanzperioden fähig sind oder nicht, ferner nach dem ihnen zugrundeliegenden ordentlichen oder außerordentlichen Bedarf in ordentliche und außerordentliche Einnahmen, in ein Ordinarium und Extraordinarium. Für die finanzwissenschaftliche Betrachtung sind als außerordentliche Einnahmen, die sich von den anderen abheben, hauptsächlich Vermögensveräußerungen und Anleihen von Belang[1]. Das sind im Rahmen unserer Arbeit in erster Linie Abfindungen (beim Ausscheiden der Gemeinden aus dem Kreisverbande) und Anleihen.

Wie schon betont, sollen die außerordentlichen Einnahmen mit den außerordentlichen Ausgaben einer besonderen Behandlung vorbehalten bleiben. In den folgenden Ausführungen wird zunächst nur von ordentlichen Einnahmen die Rede sein. Die ordentlichen Einnahmen gelangen entweder innerhalb der eigenen Willens- und Wirtschaftssphäre des Kreises zur Entstehung oder sie werden ihm auf Grund öffentlich-rechtlicher Regelung aus der Wirtschaftssphäre des übergeordneten Kommunalverbandes und zumal des Staates als Zuschüsse oder Beiträge, auch Dotationen zugeführt.

Ein drittes, für die eigenen Einnahmen besonders wichtiges Einteilungsmoment ergibt sich aus der Betrachtung der hierfür vorhandenen Quellen. Als Einnahmequellen kommen die Nutzbarmachung kreiskommunalen Eigenbesitzes und die Heranziehung des Vermögens und Einkommens der dem Kreise angehörenden Privatwirtschaften in Betracht. Die wirtschaftliche Potenz der Kreisgemeinden beruht demnach auf doppelter Grundlage: auf dem Rechte des Besitzes und der Nutzbarmachung eigener Vermögensobjekte und eigener Produktionsmittel, d. i. auf der Vermögensfähigkeit, andererseits auf der Geltendmachung der ihnen verliehenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse in finan-

[1] Kaufmann, Die Kommunalfinanzen, II. Bd., S. 2 ff.

zieller Beziehung, der ihnen delegierten Finanzgewalt[1]. Die erstere Form der Mittelbeschaffung spielt sich ab nach Analogie der Privatwirtschaft, die aus ihr fließenden Einnahmen werden deshalb allgemein als privatwirtschaftliche bezeichnet, während die zweite Form auf öffentlichem Rechte beruht und als Quelle öffentlich-rechtlicher Einnahmen bezeichnet wird.

Als ordentliche privatwirtschaftliche Einnahmen sind in der Wirtschaft des Kreises Gelsenkirchen zu nennen: Einnahmen aus Grundvermögen, Kapitalvermögen und Unternehmungen und Beteiligungen. Die Gliederung der öffentlich-rechtlichen Einnahmen ist durch das Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 gegeben, die auch hier zweckmäßig als Grundlage benutzt wird. Nach den Bestimmungen des § 2 des genannten Gesetzes dürfen Steuern nur dann erhoben werden, wenn die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Kreisvermögen, aus vom Staat, von Bezirks- oder Provinzialverbänden überwiesenen Mitteln und die Einnahmen aus Gebühren und Beiträgen zur Deckung des kreiskommunalen Defizits nicht ausreichen. Dabei haben die indirekten Kreissteuern den direkten voranzugehen.

Aus diesen Erwägungen heraus erwächst für die Behandlung der ordentlichen Einnahmen der Kreisgemeinde folgende Einteilung:

1. Eigene Einnahmen.
   a) Die privatwirtschaftlichen Einnahmen.
   b) Die öffentlich-rechtlichen Einnahmen.
   α) Gebühren.
   β) Steuern.
2. Dotationen.
3. Verschiedene Einnahmen.

1. Eigene Einnahmen.

a) Die privatwirtschaftlichen Einnahmen.

Die Quelle, aus der die privatwirtschaftlichen Einnahmen der Kreisgemeinden geschöpft werden, sind die in deren Besitz sich befindlichen Vermögensobjekte. Das Entstehen und die Höhe dieser Einnahmen hängt aber vor allem davon ab, ob das Vermögen ein Verwaltungs- oder ein Finanzvermögen ist. Ersteres dient unmittelbar den Zwecken der öffentlichen Verwaltung. Das Finanzvermögen ist in der Hauptsache nicht direkt den öffentlichen Verwaltungsbedürfnissen gewidmet, sondern es wird in der kommunalen Wirtschaft entweder nebenher oder ausschließlich zur fianziellen Mittelbeschaffung nutzbar gemacht. Aber auch das Verwaltungsvermögen kann Einnahmen ergeben, die auf privatwirtschaftliche Weise gewonnen werden. Ist das der

[1] Kaufmann, II. Teil, S. 6.

Fall, so sind diese Einnahmen jenen aus dem Finanzvermögen gleichzustellen.

Die Hauptelemente der Vermögensnutzung sind Grundeigentum, wirtschaftliche Verwendung von Kapitalien und Unternehmungen und Beteiligungen. Das Ergebnis der privatwirtschaftlichen Ausnutzung der Vermögensobjekte ist beim Grund- und Gebäudeeigentum die Miete, bei den Kapitalien der Zins und bei den Unternehmungen und Beteiligungen der Betriebsüberschuß oder die Dividende. Die aus den verschiedenen Nutzungsformen zu erzielenden Einnahmen sind im allgemeinen denselben Gesetzen der Preisbildung unterworfen, die auch im privatwirtschaftlichen Verkehr gelten.

I. Das Kreisvermögen und seine Entwicklung.

Das Vermögen des Kreises Gelsenkirchen betrug 1887 33 300 ℳ, 1914 belief es sich dagegen auf 5 113 687 ℳ.

a) Das Verwaltungsvermögen.

Das Verwaltungsvermögen des Kreises besteht aus dem Kreishausgrundstück nebst Kreishaus. Die Aufwendungen für den Grundstückserwerb und das Kreishaus beliefen sich nach einer Aufstellung vom Jahre 1890 auf 140 337 ℳ. Die gesteigerte Verwaltungstätigkeit in den 90er Jahren machte sowohl eine Erweiterung der Gebäulichkeiten als auch den Erwerb weiterer Grundstücke erforderlich, die denn auch unter einem gesamten Kostenaufwand von 51 029 ℳ erfolgten. Unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Entwicklung ist der Wert des Verwaltungsvermögens beständig gewachsen. Bei der Gemeindegrundsteuerveranlagung vom Jahre 1911 wurde er auf 300 000 ℳ geschätzt.

b) Das Finanzvermögen.

ba) Das Kapitalvermögen.

Dasselbe leitet seinen Ursprung her aus der Vermögensauseinandersetzung mit dem Landkreise Bochum, bei der unserer Kreisgemeinde 33 000 ℳ in 4%iger konsolidierter Staatsanleihe von 29 000 ℳ und Sparkassenguthaben von 4000 ℳ mit auf den Weg gegeben wurden. Ein weiteres Sparkassenguthaben von 3000 ℳ war für die Anfertigung der Kreiskarte 1888 verwandt worden. Dazu kam noch ein eiserner Bestand der Portokasse von 300 ℳ. In den 90er Jahren setzte dann eine gewisse Thesaurierungspolitik des Kreises ein. Aus dem über den Etat erzielten Mehrertrag aus der Lex-Huene von 54 654 ℳ aus dem Jahre 1894 wurde sowohl die Stadt Gelsenkirchen bei der Ausscheidung aus dem Kreisverbande mit ihrem Anteil am Kapitalvermögen von 9620 ℳ und an den landwirtschaftlichen Zöllen von 10 931 ℳ

abgefunden, als auch eine Summe von 15 500 ℳ dem Vermögen überwiesen, das sich infolgedessen auf 48 600 ℳ erhöhte. Weiterhin bestimmte ein Kreistagsbeschluß vom selben Jahre, daß die Zinsen aller Sparkassenguthaben dem Kapital zuwachsen sollten.

Die dauernd günstigen finanziellen Verhältnisse wegen der damaligen Hochkonjunktur ließen davon absehen, die erzielten Kassenüberschüsse zur Lockerung der Steuerschraube heranzuziehen. Es konnten somit 1897 dem Vermögen ein neues Sparkassenguthaben von 17 000 ℳ und 1899 ein bei der Landesbank in Münster deponierter eiserner Bestand von 10 000 ℳ überwiesen werden. 1901 wurden dem Vermögen 30 000 ℳ entnommen und dem Vaterländischen Frauenverein als Zuschuß gewährt. Das Vermögen wurde in zwei Raten von je 7500 ℳ in den Jahren 1901 und 1902 ergänzt.

Infolge der zuwachsenden Zinsen wuchs das Kapitalvermögen des Kreises von 68 487 ℳ im Jahre 1902 an auf 85 197 ℳ im Jahre 1914.

bb) Beteiligungen.

Die Beteiligung des Kreises an gewerblichen und Verkehrsunternehmungen haben an der starken Steigerung des Vermögens des Kreises in seiner Gesamtheit den größten Anteil. Die aktive Teilnahme des Kreises am Wirtschafts- und Erwerbsleben begann im Jahre 1906.

1. Die Beteiligung an der Gesellschaft Kanalhafen Wanne-Gelsenkirchen (Land).

Der Gesamtvermögensbestand dieser Gesellschaft betrug 1907 1 596 706 ℳ, davon entfielen auf den Kreis entsprechend seiner Beteiligung $^7/_{10}$ = 1 117 694 ℳ. Im Jahre 1912 hatte sich der Anteil auf 1 645 000 ℳ und 1914 auf 2 301 102 ℳ erhöht.

2. Elektrizitätswerk Westfalen.

Bei der Gründung dieses Unternehmens im Jahre 1906 übernahm der Landkreis Gelsenkirchen zunächst 40 Aktien à 1000 ℳ. Mit der großzügigen Ausdehnung des monopolisierten Tätigkeitsfeldes der Gesellschaft im Jahre 1909 erfolgte auch der Kommunalisierungsprozeß der früher gemischt privaten und öffentlichen Unternehmung. Die Zahl der Aktien unseres Kreises erhöhte sich dadurch im Jahre 1910 auf 917 mit einem Gesamtwerte von 1 375 500 ℳ. Noch im Laufe des Jahres trat der Kreis 100 Stück Aktien ab an die Stadt Herne. Der Wert der dem Kreise verbleibenden Aktien betrug 1914 bei einem Kurs von 180% 1 470 600 ℳ.

3. Kommunale Straßenbahngesellschaft Landkreis Gelsenkirchen.

An diesem Unternehmen war der Kreis 1907 mit 280 000 ℳ interessiert, 1909 erhöhte sich die Beteiligung auf 340 000 ℳ.

4. Beteiligung an der „Gemeinnützige Gasthausgesellschaft für Rheinland und Westfalen".

Die Gesellschaft wurde 1909 als Tochtergesellschaft der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen zu Frankfurt (Main) gegründet. Sie bezweckt die Errichtung und Verwaltung gemeinnütziger Gasthäuser und ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk. Der Landkreis Gelsenkirchen gab seiner Anteilnahme an diesen Bestrebungen dadurch Ausdruck, daß er sich 1909 an dem Gesellschaftskapital mit 3000 ℳ beteiligte. Bis 1914 erhöhte sich der Anteil auf 4000 ℳ, während noch im selben Berichtsjahre eine weitere Beteiligung mit 3000 ℳ beschlossen wurde.

bc) Fonds.

Die Fondsbildung bedeutet die Ansammlung gegenwärtig verfügbarer Mittel zur Deckung bestimmter Ausgaben in der Zukunft. Die Anleihe belastet die „zukünftige Generation" zugunsten der „lebenden", während hier ein umgekehrtes Verhältnis besteht.

1. Der Kanalfonds.

Dieser Fonds besteht seit 1907 und dient zur Deckung der vom 1. April 1913 an aus der Aufnahme der zum Erwerb des Rittergutes Crange dienenden Anleihe und zur Begleichung der sonst aus dem Kanalhafenunternehmen des Kreises sowie aus der Kanalgarantie der Provinz Westfalen zu erwartenden Verpflichtungen. Nach dem Kreistagsbeschluß vom 31. März 1906 ist er jährlich mit 30 000 ℳ zu speisen. Dazu kam noch ein Überschuß der Kreiskommunalkasse aus dem Jahre 1905 von 19 953 ℳ, so daß der Bestand 1907 49 953 ℳ betrug. Die verfügbaren Mittel des Fonds wurden jedoch nicht festgelegt, sondern zur Deckung laufender Ausgaben aus dem Kanalhafenunternehmen verwendet. 1914 war dieser Fonds rechnungsmäßig auf 452 194 ℳ aufgelaufen, davon betrug der Bestand in Bar 22 986 ℳ, an Forderungen an die Kanalhafengesellschaft waren weiter 429 208 ℳ angeführt.

2. Ein Überschuß der Kreiskommunalkasse aus dem Jahre 1904, aus dem die Kosten der Vorarbeiten für die kommunale Straßenbahn Landkreis Gelsenkirchen vorschußweise bestritten wurden und ebenso die Kosten für die Vorarbeiten einer Schleppbahn im Kanalgelände. Dieser Fonds in der Höhe von 15 413 ℳ

wird auch in der Vermögensübersicht des Kreises vom Jahre 1914 noch nachgewiesen.

3. Ein besonderer Fonds wurde vom Kreise 1907 zur Förderung der Bestrebungen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke aus einem jährlichen Zuschuß von 270 ℳ gebildet. Der Fonds war 1909 auf 1045 ℳ angewachsen, 1910 wurde er zu der Beteiligung des Kreises an der Gasthausgesellschaft verwandt.

4. Zwei Fonds zur Tilgung der Anleihe von 44 000 ℳ für den Erwerb von 40 Westfalen-Aktien und zur Tilgung des Kaufpreises für das Rittergut Crange. Dem ersteren werden in jedem Jahre seit 1908 440 ℳ überwiesen. Sein Bestand war 1914 einschließlich der Zinsen 5277 ℳ. Der zweite Fonds besteht erst seit 1910. Er belief sich in diesem Jahre auf 15 303 ℳ, 1912 auf 40 960 ℳ und 1914 auf 60 180 ℳ.

5. Der Mobilmachungsfonds.

Dieser Fonds dient, wie sein Name schon sagt, zur Deckung der Ausgaben, die dem Kreise im Mobilmachungsfalle durch die Unterstützungspflicht gegenüber den Familien der eingezogenen Reservisten und Landwehrleute entstehen. Im Jahre 1913 in der Vermögensübersicht auftretend mit einer Höhe von 61 452 ℳ ist er am 1. Januar 1914 auf 76 689 ℳ aufgebessert worden.

6. Der Fonds für Haushaltungsschulzwecke von 1914 mit 3036 ℳ, dessen Zweck die Unterstützung des Haushaltungsschulwesens der Gemeinden sein soll.

II. Die Einnahmen aus dem Vermögen.

a) Die Einnahmen aus dem Verwaltungsvermögen.

Finanzielle Einnahmen in den Formen privatwirtschaftlicher Nutzung hat das zu öffentlichen Verwaltungszwecken vorhandene und verwendete Grund- und Gebäudevermögen dem Landkreise Gelsenkirchen durch die Vermietung von Räumen des Verwaltungsgebäudes gebracht. An Mietzinsen gingen dadurch ein:

1888	975 ℳ	1900	1 035 ℳ
1890	1 300 „	1914	2 710 „

Die Einnahmen aus dem Kreishause setzen sich zusammen aus der Miete für die landrätlichen Geschäftsräume von 1030 ℳ, für die landrätliche Wohnung von 880 ℳ und für die Geschäftsräume der Steuerverwaltung von 800 ℳ.

b) Die Einnahmen aus dem Finanzvermögen.

1. Die Einnahmen aus dem Kapitalvermögen sind seit 1887 insofern zurückgegangen, als die Zinsen den Sparkassenguthaben nach dem erwähnten Kreistagsbeschluß von 1896 zugeschrieben werden. Infolgedessen erscheinen im Etat seit 1896 nur die

Zinsen der ursprünglich 4%igen, am 1. Oktober 1897 konventierten 3½%igen Preußischen Staatsanleihe von 29 000 ℳ mit 1088 bzw. 1015 ℳ.

2. Neben den Zinsen aus dem Kapitalvermögen verdienen die Einnahmen aus den Beteiligungen am Erwerbs- und Wirtschaftsleben eine ungleich größere Beachtung. Wir haben bereits gesehen, daß die wirtschaftliche Betätigung des Kreises hohe Summen erforderte. Hier handelt es sich nun darum, die finanziellen Ergebnisse der Betriebe in ihrer Bedeutung für die Einnahmewirtschaft unserer Kreisgemeinde vor Augen zu führen. Was die Art der Verrechnung und Aufstellung der Rechnungsabschlüsse anlangt, so ist zu sagen, daß auch die Kanalhafengesellschaft und Straßenbahn dabei wie irgend welche Privatbetriebe verfahren.

Aus dem Rahmen unserer Betrachtung scheidet das Kanalhafenunternehmen von vornherein aus, da die Hafenanlagen erst im November 1914 soweit fertiggestellt waren, daß der Betrieb am 14. d. Mts. aufgenommen werden konnte.

Die Hafenunternehmen verlangen verhältnismäßig hohe Kapitalien bei niedrigen Renten. Den Beweis der Rentabilität oder Nichtrentabilität des Betriebes wird erst die fernere Zukunft erbringen. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Einigung der Kanalhafengesellschaft mit der Stadt Herne im Jahre 1913, durch die der Kohlen-, Koks- und Erzverkehr in Wanne vereinigt und damit durch die Garantierung eines gewissen Massenumsatzes eine wichtige Bedingung für die Rentabilität geschaffen wurde.

Das in Frage kommende Gelände verspricht wegen der Nachbarschaft einer Anzahl bedeutender Zechen, der für neue Unternehmungen günstigen Wasserfracht und so gut wie frachtlosen Kohle für die Hafeneinrichtungen eine reichliche Entwicklung, zumal wenn erst der Einflußbereich des Kanals durch die entsprechenden Bahnverbindungen erweitert sein wird.

Das Kommunale Straßenbahnunternehmen war in seiner Rentabilität von Anfang an insofern ungünstig beeinflußt, als schon das erste Betriebsjahr unter dem Einfluß des wirtschaftlichen Niederganges, der Ende 1908 einsetzte, stand. Die Hoffnungen, die man an die Bahn geknüpft, und die stark von den Ergebnissen der kommunalen Linie Wanne-Recklinghausen beeinflußt waren, erfüllten sich nicht.

An Überschüssen wurden erzielt: 1908 25 177 ℳ = 1,8% des Anleihekapitals und 1912 38 538 ℳ oder 2,27% des Anlagekapitals. Am nachteiligsten machte sich die wirtschaftliche Depression im Jahre 1910 bemerkbar, das mit einem Überschuß von nur 15 488 ℳ oder 0,91% des Anlagekapitals abschloß. Die Betriebsüberschüsse genügten nicht einmal zu einer mittleren

Verzinsung und Tilgung des Kapitals, trotzdem sich die Einnahmen mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach 1910 bedeutend erhöht hatten. Die Betriebsüberschüsse verblieben der Gesellschaft zur Stärkung der Reserve-, Erneuerungs- und Pensionsfonds. Die Amortisations- und Vertilgungskosten der von der Straßenbahngesellschaft aufgenommenen Anleihen wurden von den beteiligten Kommunalverbänden aufgebracht. 1913 ging der Betrieb der Straßenbahn auf die Westfälische Straßenbahn, G. m. b. H. in Gerthe, über. Durch die Pachtsumme von 25 000 ℳ, welche den Gesellschaftern der Kommunalen Straßenbahn jährlich gezahlt wird, bleibt diesen zum erstenmal ein nicht unbeträchtlicher Teil der für die Verzinsung der Anleihen aufgewendeten Beträge erhalten. Dem Kreise fließen aus der Summe jährlich 5000 ℳ zu bei einer Verzinsungs- und Tilgungslast desselben von 16 375 ℳ.

Außer der festen Pachtsumme verpflichtete sich die Westfälische Straßenbahn auch zur Zahlung des $^2/_3$ der nach Abzug der reinen Betriebsausgaben, der obigen Abgaben und der Rücklagen für den Erneuerungsfonds verbleibenden Überschüsse an die Gesellschafter der Kommunalen Straßenbahn, denen somit bei fortlaufender günstiger Entwicklung der Bahn die Aussicht auf eine steigende Entlastung bei ihren Verzinsungs- und Tilgungskosten wenigstens für die Zukunft eröffnet ist.

Eine erfreulichere Entwicklung zeigen jedoch die Einnahmen aus der Beteiligung des Kreises an dem Elektrizitätswerk „Westfalen“. Aus diesem Unternehmen wurden für den Kreis an Einnahmen erzielt:

Jahr	ℳ	davon aus Aktienbesitz ℳ
1907	2 350	1 600
1909	85 307	57 990
1911	76 883	49 020
1914	80 767	49 020

An Dividenden wurden von der Elektrizitätsgesellschaft bezahlt: 1907 4%, 1908 5%. Trotz der Abschwächung des Beschäftigungsgrades im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, die für die Ergebnisse der Kommunalen Straßenbahn von den bekannten schädlichen Folgen war, wurde durch eine planmäßige und eifrige Verbreitung der Elektrizität namentlich in den Kleinkonsumentenkreisen erreicht, daß die Abschlußziffern und der Stromabsatz sich weiterhin vermehrten. Infolgedessen konnte noch im Jahre 1909 die Dividende auf ihre heutige Höhe von 6% heraufgesetzt werden, die auch im ersten Kriegsjahr 1914 beibehalten wurde.

In obiger Aufstellung treten uns die Bruttoeinnahmen entgegen. Von größtem Interesse sind natürlich die Nettoeinnahmen, die uns die Höhe der finanziellen Mittel angeben, die

zur Deckung der Kreisbedürfnisse zur Verfügung standen. Es ergaben sich als Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben:

1907	150 ℳ	1911	14 435 ℳ
1909	22 607 „	1914	18 067 „

Die Einnahmen aus dem Aktienbesitz reichten nicht aus die Zinsen und Amortisation der zur Übernahme der Aktien aufgenommenen Anleihen aufzubringen, zu deren Kosten die Gemeinden des Kreises und die Stadt Herne nach der Abtretung von Westfalen-Aktien seitens der Kreisverwaltung seit 1911 jährlich 22 000 ℳ beizutragen haben. Der Überschuß wurde dadurch erzielt, daß der Landkreis mit anderen Kreisen Bürgschaft für Westfalen-Anleihen übernahm und dafür Bürgschaftsvergütungen erhielt, die entsprechend dem Aktienbesitz verteilt wurden. Dieselben beliefen sich 1914 auf 33 044 ℳ.

Durch diese Bürgschaftsvergütungen wurde erreicht, daß die Beteiligung des Kreises an dem Elektrizitätswerk ohne eigene Belastung vor sich ging. Dem Kreise aber erwächst mit der Zeit ein bedeutendes Vermögen, indem das dem Werte der Aktien gegenüberstehende Schuldkapital nach und nach getilgt wird.

Die Tantieme des Landrats als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft, die ebenfalls in die Kreiskasse fließt, hat nur wenige Bedeutung. Sie beträgt jährlich etwa 700 ℳ.

Kleinere Einnahmen ergeben sich für den Kreis noch aus seiner Beteiligung an der Rheinisch-Westfälischen Gasthausgesellschaft. Dazu werden dem Kreise wegen der Geschäftsführung dieser Gesellschaft durch den Landrat und Kreisausschuß jährlich 1200 ℳ als Entschädigungssumme gezahlt.

Fassen wir all' die Einnahmen aus dem Verwaltungs- und Finanzvermögen zusammen, so erhalten wir folgende Gesamtziffern:

Jahr	ℳ	% der ordentlichen Einnahmen
1907	4 400	1,14
1910	82 000	16,81
1914	97 519	18,97

Die Einnahmen aus dem Vermögen des Kreises haben sich demnach seit 1902 etwa verfünfundzwanzigfacht. Ihr Anteil an den gesamten ordentlichen Einnahmen ist von 1,14% auf 18,97% im Jahre 1914 angewachsen und damit eine schon ganz beträchtliche Entlastung des direkten Kreissteuerbedarfs erreicht worden.

Je weniger die privatwirtschaftlichen Einnahmen dazu hinreichen, den ständig steigenden Ausgabebedarf der Kreisgemeinden zu decken, um so mehr werden letztere gezwungen sein, auf die Zwangsbeiträge ihrer Angehörigen zurückzugreifen.

b) Die öffentlich-rechtlichen Einnahmen.

Die öffentlich-rechtlichen Einnahmen sind ein Ausfluß der den Kreisgemeinden durch die staatlich gegebene Rechtsordnung in finanzieller Beziehung verliehenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse. Die Finanzgewalt, kraft deren der Kreiskommunalkörper als Zwangsgemeinschaft in das Vermögen und Einkommen der von ihm umschlossenen Gesamtheit eingreifen kann, ist das Korrelat zu den durch ihn zu erfüllenden Aufgaben und zu erstellenden Leistungen. Die Heranziehung der Privatwirtschaften kann einerseits nach dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, andererseits nach dem Maßstab der Leistungsfähigkeit erfolgen. Herrscht ersterer Grundsatz vor, dann spricht man von Kostenersatz, in letzterem Fall vom Steuerprinzip.

α) Gebühren.

Gebühren sind solche öffentlich-rechtlichen Einnahmen, welche als spezielles Entgelt für die Inanspruchnahme der Veranstaltung oder Einrichtung (Benutzungsgebühr) oder der Tätigkeit der Organe eines öffentlich-rechtlichen Verbandes (Verwaltungsgebühr) nach einseitig von diesem bestimmten Grundsätzen und in einseitig festgesetzter Höhe und Ausdehnung von denjenigen erhoben werden, welche die Leistung oder Handlung veranlaßt haben[1].

In den gesetzlichen Bestimmungen über das Abgabewesen der Kreise war über die Erhebung von Gebühren nichts gesagt, so daß für diese Einnahmen nur Spezialgesetze in Betracht kamen. Erst in dem Kreisabgabengesetz vom 23. April 1906 ist den Kreisen ganz allgemein das Recht eingeräumt worden, solche Einnahmen zur Begleichung des Kreiskommunaldefizits heranzuziehen. Dabei ist jedoch ausdrücklich eine Abstufung der Gebührensätze auch nach der Leistungsfähigkeit und gegebenenfalls bis zur gänzlichen Freilassung von der Gebührenerhebung zugelassen. Die Gebühren haben in der Finanzwirtschaft der Kommunalverbände höherer Ordnung im allgemeinen geringe Anwendung gefunden. Die Kreise haben, abgesehen von den Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens vor dem Kreisausschuß, nur das Recht zur Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Gebühren für die Ausstellung der Jagdscheine sind vom Staate festgesetzt, ihr Ertrag wird den Kreisen gleichsam wie eine Dotation zugewiesen.

Zu den Einnahmen aus den Jagdscheingeldern und aus dem Verwaltungsstreitverfahren kommen in unserem Kreise noch vorübergehende Gebühren aus der Benutzung der Kreischausseewalze und der Inanspruchnahme der chemischen Un-

[1] v. Heckel, Art. Gebühren im Handw. der Staatswissensch.

tersuchungsstation und endlich die Körgebühren. In der speziellen Darstellung sind wir nur auf die Jagdscheingelder eingegangen, da die anderen Gebühren finanziell unbedeutend sind oder mit den Ausgaben aufgerechnet werden.

Die Jagdscheingelder.

Der Jagdschein[1] ist eine Urkunde, die von der Jagdpolizeibehörde ausgestellt wird, die polizeiliche Erlaubnis zur Ausübung der Jagd enthält und vom Jagenden als Legitimation mitgeführt werden muß. Der Jagdschein wurde eingeführt durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850. Danach muß jeder, der die Jagd ausüben will, einen Jagdschein von dem Landrat des Kreises seines Wohnsitzes lösen. Als Entgelt war eine Abgabe von 3 ℳ an die Kreiskommunalkasse zu entrichten. Die Jagdpolizei wurde für ganz Preußen einheitlich geregelt durch das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895, das durch eine wesentliche Erhöhung der Gebühr eine Beschränkung der Zahl der Jagenden erreichen wollte. Der Jahresjagdschein kostet 15 ℳ, der Tagesjagdschein 3 ℳ, für Ausländer dagegen 40 ℳ bzw. 6 ℳ. In dem Gesetz sind Befreiungen vorgesehen. Das Jagdscheingesetz ist in die Jagdordnung vom 15. Juli 1907 aufgenommen worden. Durch letztere ist die Abgabe für Ausländer auf 100 ℳ für einen Jahres- und 20 ℳ für einen Tagesjagdschein erhöht worden. Das Ergebnis der Jagdscheingelder war:

		Steigerung
1887	650 ℳ	100
1895	909 „	140
1902	2 500 „	385
1914	1 500 „	231

Trotz der Verkleinerung des Kreises waren die Einnahmen 1896 auf 1200 ℳ gestiegen. 1903 sind die Jagdscheingelder auf 1200 ℳ zurückgegangen, um 1909 ihren heutigen Stand von jährlich 1500 ℳ zu erreichen.

Insgesamt gingen an Gebühren beim Kreise ein:

1887	650 ℳ	= 2,60 %
1900	3 450 „	= 1,31 %
1914	1 710 „	= 0,33 %

der ordentlichen Einnahmen.

β) Die Kreissteuern.

Die im vorangehenden Abschnitt behandelten Gebühren beruhen ihrer ökonomischen Natur nach auf demselben allgemeinen Wirtschaftsprinzip von Leistung und Gegenleistung, das auch den vermögensrechtlichen, nach Analogie der Privatwirtschaften erzielten Einnahmen zugrunde liegt, nur daß hier eine stärkere

[1] vgl. Bitter, Art. Jagdschein und Jagdscheingesetz.

Betonung der allgemeinen, bei den dargebotenen Leistungen obwaltenden Interessen hervortritt, und bei ihrer Bemessung eine Berücksichtigung der größeren oder geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger oder Nutznießer und die Anwendung öffentlich-rechtlicher Befugnisse Platz greift. Soweit die Gebühren hinter den Kosten für die betreffenden Leistungen zurückbleiben und kollektive Bedürfnisse vorliegen, die eine solche spezielle Bewertung ausschließen oder ausschließen sollen, werden die öffentlich-rechtlichen Zwangsbeiträge nach dem allgemeinen Maßstab der Leistungsfähigkeit erhoben und damit zur Steuer. Bei der Einteilung der Steuern in direkte und indirekte folgen wir der Praxis, die zu den ersteren die veranlagten, zu den letzteren die Gelegenheitssteuern rechnet.

Das Steuerrecht der Kreisgemeinden hat keine lange historische Entwicklung hinter sich[1]). Die bereits zitierten Verordnungen der 1840er Jahre legten den Kreisen zum erstenmal die Befugnis bei, für bestimmte Zwecke von den Kreisangehörigen Abgaben zu erheben. Von einem eigentlichen Abgabesystem konnte jedoch noch keine Rede sein. Dafür lag aber auch bei den geringen Kompetenzen der damaligen Kreise kein Bedürfnis vor. Erst mit Erweiterung der Aufgaben wurde durch die modernen Kreisordnungen der siebziger und achtziger Jahre ein eigentliches Besteuerungsrecht geschaffen, ohne daß darin das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 eine prinzipielle Änderung herbeiführte.

Das Besteuerungsrecht der Kreise erstreckte sich, abgesehen von der im letzteren Gesetze enthaltenen Befugnis, eine Hundesteuer zu erheben, lediglich auf direkte Steuern. Diese konnten nur auf der Grundlage der staatlich veranlagten Steuern von Einkommen, Grundbesitz und Gewerbebetrieb, in Form von Zuschlägen zu denselben, erhoben werden. Auch Forensen, juristische Personen usw. unterliegen der Kreisbesteuerung. Sie werden vom Kreis zunächst nach den für die staatliche Einschätzung geltenden Grundsätzen selbständig zu fingierten Steuersätzen veranlagt, von denen dann in derselben Weise, wie von wirklichen Staatssteuersätzen, Zuschläge erhoben werden. Zur Kreissteuer können auch solche Personen herangezogen werden, welche ein Einkommen von nicht mehr als 900 ℳ beziehen und der staatlichen Veranlagung nicht unterliegen. Eine wichtige Änderung brachte das Kreisabgabengesetz vom 23. April 1906 durch die Ersetzung des Grundsatzes der individuellen Besteuerung der Kreisangehörigen bzw. der im Kreise belegenen Realitäten durch das System der Kontingentierung. Es war bisher nur ein fakultativ auszuübendes Recht der Gemeinden, die Kreisumlagen auf den Gemeindeetat zu übernehmen. Der

[1] Rönne, a. a. O., S. 411 ff.

vielfach hervorgerufenen Doppelbesteuerung wurde dadurch ein Ende bereitet, daß der Bedarf an direkten Kreissteuern auf die Gemeinden umzulegen und als Teil der Gemeindeabgaben aufzubringen ist. Als Verteilungsmaßstab dient das der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legende Soll der staatlichen Veranlagung der direkten Steuern einschließlich der Betriebssteuer. Des weiteren erhielten die direkten Kreissteuern nach den Bestimmungen obigen Gesetzes einen supplementären Charakter, während sie früher ohne die Rücksicht auf die sonstigen Einnahmen hatten ausgeschrieben werden können. An Stelle der Grund- und Gebäudesteuer kann ferner nach § 8 des Gesetzes auf Beschluß des Kreistages eine Grundwertsteuer eingeführt werden, deren Grundlage bei dauernd land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken der bei der bisherigen Bewirtschaftung nachhaltig erzielte Reinertrag sein soll.

Der direkten Kreisbesteuerung sind bezüglich der prozentualen Belastung des Gesamt der staatlichen Veranlagung engere Grenzen gezogen als der Gemeindebesteuerung. Der für den Kreis zu erhebende Betrag an direkten Steuern ist bis zu einem Maximum von 50% des Solls der staatlichen und staatlich veranlagten Steuern vom Kreistag selbständig festzustellen, während zu einer höheren Belastung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Einkommersteuer und Realsteuern sind in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz zu belasten, doch ist eine geringere Belastung oder gänzliche Freilassung der beiden unteren Gewerbesteuerklassen zulässig. Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann auch der Betrag, mit dem die Realsteuern belastet werden, auf das eineinhalbfache des Prozentsatzes, mit dem die Einkommensteuer herangezogen wird, erhöht oder bis auf die Hälfte desselben herabgesetzt werden. Die Realsteuern unter sich sind jedenfalls stets mit dem gleichen Prozentsatz zu belasten. Nach Maßgabe des größeren oder geringeren Interesses einzelner Teile des Kreises an einzelnen Kreisveranstaltungen darf der Kreistag mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine Mehr- oder Minderbelastung jener Kreisteile beschließen. Unabhängig von einer Beschlußfassung der Kreisorgane sind die Einnahmen aus der Betriebssteuer, die den Kreisen als Ersatz für die Einnahmen aus der Lex-Huene überwiesen wurden.

Auch für die Erhebung von indirekten Kreissteuern ist das Gesetz vom 23. April 1906 von einschneidender Wichtigkeit. Neben dem in dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 gegebenen Recht zur Belastung des Haltens von Hunden ist den Kreisen nunmehr auch die Möglichkeit eröffnet worden, mittels Erlasses von Steuerordnungen, die vom Bezirksausschuß zu genehmigen sind, zu erheben: eine Immobiliarumsatzsteuer beim Erwerb

von Grundstücken oder Realrechten, wobei der Besitzwechsel durch Erbgang, Enteignung oder durch Übertragung in auf- und absteigender Linie freizulassen ist und eine Schankkonzessionssteuer bei der Erlaubniserteilung zum ständigen Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spirituosen.

1. Die indirekten Kreissteuern.

Die allgemeinen Ausführungen lassen erkennen, daß die indirekten Steuern für die Kreisfinanzwirtschaften bis zum Kreisabgabengesetz von 1906 keine große Bedeutung haben konnten. Infolge des stetig wachsenden Bedarfs der Kreisgemeinden hatte die Belastung der Staatssteuern mit den Kreisabgaben eine solche Höhe erreicht, daß die Erschließung neuer Einnahmequellen als geboten erschien. Die großen Aufgaben, denen sich der Kreis Gelsenkirchen gerade in jener Zeit im Interesse der Ausnutzung der durch den Rhein-Herne-Kanal geschaffenen wirtschaftlichen Vorteile zuwandte und die Aussicht auf eine starke Steigerung der Leistungen an die Provinz, einerseits wegen Erhöhung der Provinzialabgaben, dann aber auch infolge der vom Kreise aufzubringenden Garantiekosten für den neuen Kanal, veranlaßten die Kreisverwaltung, von der Einführung der durch das Gesetz von 1906 gestatteten Umsatzsteuer und Schankkonzessionssteuer zur Entlastung des direkten Steuerbedarfs möglichst bald Gebrauch zu machen[1]). In der Sitzung des Kreistages vom 19. Februar 1907 wurde die Einführung einer Umsatzsteuer beschlossen. Nach § 1 der Umsatzsteuerordnung unterliegt jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Landkreise gelegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für das die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Bergwerkseigentum, Erbbaurecht), einer Steuer von $^1/_5$ vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes. Die Erwerbsgeschäfte der Gemeinden und Verbände von solchen nnterliegen nicht der Steuer. Für Grundstücksumsätze im Werte von mehr als 1 000 000 ℳ fließen die Steuerbeträge dem Kanalfonds zu. Die Veranlagung der Steuer nimmt der Kreisausschuß vor. Die Ordnung ist am 21. Februar 1907 in Kraft getreten.

Gegen diese Umsatzsteuern der Kreise sind große Bedenken geäußert worden wegen der Erschwerung der Seßhaftmachung des kleinen Mannes, Handwerkers und Arbeiters, und ihrer schädigenden Wirkung auf die Wohnungs- und Bebauungspolitik[2]). Insbesondere ist auch gesagt worden, daß die Steuern leicht progressiv nach unten wirken können[3]). Diesem Gedanken

[1] vgl. Verwaltungsbericht 1907, S. 8. u. 61 ff.
[2] Finanzarchiv, 24. Jahrg., 1907, S. 330.
[3] Brunhuber, Die Wertzuwachssteuer, Jena 1906, S. 4 ff.

wurde auch bei den Beratungen über die Einführung der Steuer im Landkreise Gelsenkirchen Ausdruck verliehen. Nur die hohen Umsätze von etwa 100 000 oder 300 000 ℳ sollten getroffen werden. Demgegenüber wurde die Gefahr der Steuerumgehungen betont, so daß man sich schließlich auf einen kleinen Steuersatz festlegte, der aber alle Umsätze erfassen sollte. Die Einführung einer Wertzuwachssteuer, die man degressiv nach den erzielten unverdienten Gewinnsten bemessen könnte und vielleicht noch besser als ein Umsatzminimum gewesen wäre, wurde einer späteren Zeit vorbehalten.

An Einnahmen aus der Umsatzsteuer standen dem Kreise zur Deckung seines Bedarfs zur Verfügung:

1907	9 774 ℳ	1911	8 016 ℳ
1908	14 971 „	1912	9 031 „
1909	13 246 „	1913	8 307 „
1910	8 409 „	1914	5 975 „

Das Ergebnis der indirekten Steuern wird naturgemäß durch die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstigen Zufälligkeiten sehr beeinflußt. Wir bringen deshalb hier die Istzahlen. Am ergiebigsten war die Umsatzsteuer in dem Blütejahr 1908. Zu Ende desselben setzte bekanntlich die Depression ein, der nach 1910 wiederum eine Besserung folgte, die bis etwa zum Ausgang von 1913 dauerte und dann allmählich in die Kriegsverhältnisse überging.

An dem gleichen Tage, an dem die Umsatzsteuer zur Annahme gelangte, erteilte der Kreistag auch seine Zustimmung zu der ihm vom Kreisausschuß vorgelegten Ordnung einer Kreisschankkonzessionssteuer. Danach erhebt der Kreis eine Steuer von dem Erwerbe der Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus. Die Steuer ist abgestuft nach der Gewerbesteuerklasse. Sie beträgt, wenn der Gewerbebetrieb:

a)	wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist	600 ℳ
b)	in die IV. Gewerbesteuerklasse gehört	1 200 „
c)	„ „ III. „ „	2 400 „
d)	„ „ II. „ „	3 600 „
e)	„ „ I. „ „	5 000 „

Im Falle der Verlegung einer bestehenden Wirtschaft oder Kleinhandelsbetriebes innerhalb derselben Gemeinde oder einer Umschreibung auf einen anderen Namen beträgt die Steuer 50% der angegebenen Sätze. Die Steuer kommt nicht zur Erhebung beim Übergang der Wirtschaft oder des Kleinhandels auf die Angehörigen des jeweiligen Inhabers, auch dann nicht, wenn der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer Gemeinde, oder eines anderen Kommunalverbandes, oder auch sonst für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgen soll.

Die Steuerordnung ist seit dem Tage ihrer Verkündigung, dem 2. April 1907, in Kraft. Aus dieser Einnahmequelle flossen in die Kreiskasse:

1907	28 800 ℳ	1911	17 760 ℳ
1908	11 800 „	1912	15 570 „
1909	12 050 „	1913	17 375 „
1910	16 440 „	1914	6 210 „

Der den indirekten Steuern als Gelegenheitssteuern charakteristische Zug der Unsicherheit, die sie in die Finanzwirtschaften durch ihre schwankende Ergiebigkeit hineinbringen, tritt in vorstehenden Zahlen bei weitem stärker hervor, als es bei der Umsatzsteuer der Fall war. Die Schankkonzessionssteuer ist in ihrem Ertrag namentlich davon abhängig, ob unter dem Einfluß der wirtschaftlichen und populationistischen Entwicklung weitere Konzessionen zur Errichtung von Wirtschaftsbetrieben neu verliehen werden. Es ist ohne allen Zweifel, daß gerade dem Gastwirtsgewerbe durch den Aufschwung des Landkreises große Vorteile entstanden sind. Gerade das Moment des unverdienten Vermögenszuwachses, der durch die Verteilung der Konzessionen den Erwerbern zuteil wird und in den dichtbesiedelten industriellen Ortschaften nicht selten mit 30—50 000 ℳ bewertet wird, läßt die Schritte der Kreisverwaltung, diese Bereicherung zur Deckung der damals auftretenden wirtschaftlichen Aufgaben heranzuziehen, als berechtigt erscheinen. Der Kreisausschuß hielt eine 5—10prozentige Belastung des Konzessionswertes für angebracht, entschied sich dann aber, da hierzu die Aufsichtsbehörde keine Genehmigung erteilt hätte, für die höchsten seinerzeit im Industriegebiet bewilligten Sätze.

Eine weitere Quelle für indirekte Kreissteuern bildet die durch das Reichsgesetz vom 14. Februar 1911 eingeführte Wertzuwachssteuer, die beim Übergang des Eigentums an Grundstücken von dem ohne Zutun des Eigentümers entstandenen Wertzuwachs erhoben wird. Der Anteil der Landkreise an dieser Steuer ist in dem preußischen Ausführungsgesetz vom 14. Juli 1911 näher geregelt, wonach den Landkreisen für die Veranlagung und Verwaltung der Zuwachssteuer die Hälfte der staatlichen Einnahmen aus derselben und ein Drittel bzw. ein Viertel des Gemeindeanteils je nach deren Einwohnerzahl zufließt.

Aus der Wertzuwachssteuer gingen bei unserem Landkreise ein, in Mark:

1911	2 128	1913	4 450
1912	3 579	1914	3 325

Bei der Zusammenfassung der gesamten Isteinnahmen aus indirekten Steuern, die uns deren absolute und relative Bedeutung für die Einnahmewirtschaft des Kreises Gelsenkirchen klarlegen soll, schließen wir das Jahr 1914 aus, da die Kriegs

verhältnisse deren Ergebnis stark beeinflußt haben. Die Einnahmen aus den indirekten Steuern betrugen insgesamt:

Jahr	absolut	in Prozenten der ordentlichen Einnahmen
1907	38 574	12,79
1909	25 296	5,44
1911	27 904	5,97
1913	30 132	5,86

Es konnten somit, abgesehen von dem Jahre 1907, in dem sich der prozentuale Anteil auf 12,79% stellte, etwa 6% des jährlichen Einnahmebedarfs des Kreises aus indirekten oder Gelegenheitssteuern bestritten werden.

2. Die direkten Kreissteuern.

Der Erhebung direkter Kreissteuern ist in dem § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. April 1906 dadurch eine Schranke gesetzt, daß nur der Bedarf durch direkte Steuern aufgebracht werden darf, der nach Abzug des Aufkommens an indirekten Steuern von dem gesamten Steuerbedarf verbleibt. Daß die direkten Steuern im Einnahmewesen des Landkreises Gelsenkirchen den wichtigsten Teil bilden, läßt sich bei dem Ergebnis der indirekten Steuern von vornherein annehmen.

I. Zuschläge zu den direkten Staatssteuern.

Die Notwendigkeit, direkte Steuern zu erheben, ergab sich für den Kreis zum erstenmal im Jahre 1886, in dem 14 236 ℳ an direkten Kreissteuern aufzubringen waren. Von der Heranziehung der Einkommen unter 420 ℳ wurde Abstand genommen. Die Verteilung der Kreisabgaben erfolgte nach dem Aufkommen an direkten Staatssteuern auf die einzelnen Gemeinden, die ihrerseits gemäß der Schlußbestimmung des § 11 der Kreisordnung beschlossen, die auf sie entfallenden Anteile an der Kreisumlage nicht im Wege besonderer Unterverteilung auf die steuerpflichtigen Individuen, sondern im Wege der Kommunalbesteuerung aufzubringen und damit dem Kreise gegenüber die Abgabepflicht unmittelbar zu übernehmen. Inzwischen war die westfälische Kreisordnung erlassen worden, die am 1. April 1886 in Kraft trat und eine Erweiterung der Kreiskompetenzen bedeutete. Infolge der günstigen finanziellen Lage des Kreises durch die bekannten reichen Überweisungen aus den landwirtschaftlichen Zöllen auf Grund der Lex-Huene, auf die wir alsbald noch näher zu sprechen kommen werden, gingen die Kreisabgaben 1887 jedoch auf 8900 ℳ oder gegen das Vorjahr um rund 37% zurück. Von dem Jahre 1888 bis zum Jahre 1892, also vier Jahre hindurch, brauchten vom Kreise sogar überhaupt keine Kreissteuern mehr erhoben zu werden. Im Etat von 1888 und

1889 waren freilich 8000 ℳ bzw. 24 000 ℳ an direkten Kreisabgaben vorgesehen, auf deren Erhebung jedoch in Anbetracht der hohen Überweisungen verzichtet werden konnte. Als sich die Provinzialabgaben 1893 um 38 600 ℳ erhöhten und die Einnahmen aus den landwirtschaftlichen Zöllen sich wegen der ermäßigten Zollsätze und wegen der guten Ernte vom Jahre 1892 zu vermindern drohten[1], wurden 1893 wieder direkte Kreissteuern ausgeschrieben, die sich damals auf 53 500 ℳ beliefen = ca. 5% des Staatssteuersolls. Nunmehr begann der Aufgabenkreis unseres Kommunalkörpers sich allmählich zu erweitern. Es waren Verwaltungskosten, Landarmenkosten, Wegebaubeihilfen in hohem Maße entstanden. Dazu nahmen vor allem die Leistungen an die Provinz immer größere Dimensionen an. Daß mit dieser Entwicklung eine starke Steuervermehrung Hand in Hand ging, zeigen folgende Zahlen.

Schon in den Jahren 1894 und 1895 gelangten beidemal 107 500 ℳ an direkten Kreisabgaben zur Erhebung. Die prozentuale Belastung des Staatssteuersolls schnellte damit auf das Doppelte in die Höhe. Sie betrug nunmehr 10% gegen 5% im Jahre 1893. Da mit dem Ausscheiden der Stadt Gelsenkirchen aus dem Kreisverbande die Provinzialabgaben und Armenpflegekosten und auch die sonstigen Ausgaben geringer geworden waren, konnte der Steuerbedarf 1896 auf 88 666 ℳ zurückgehen, die Belastung der Staatssteuern war ungefähr auf 9% gefallen. Die Entwicklung ging nun bis 1902 ununterbrochen aufwärts, zumal die Lex-Huene 1895 aufgehoben worden war und zu den bisherigen Ausgaben namentlich die gesundheitlichen Maßnahmen von 1898 hinzutraten. Im Jahre 1900 hatten die direkten Kreissteuern bereits die Höhe von 224 000 ℳ erreicht. Bis 1902 waren sie auf nicht weniger als 292 000 ℳ angewachsen, also auf beinahe das Dreifache vom Jahre 1896, während sich die Staatssteuerkraft im Kreise gleichzeitig bei dem großen wirtschaftlichen Aufschwung in dem letzten Jahrfünft um rund 135% gehoben hatte. Es wurden somit 12,21% von dem direkten Staatssteuersoll erhoben gegen 9% im Jahre 1896.

Im Jahre 1903 schieden dann bekanntlich die sechs Gemeinden aus dem Landkreise aus, die mit der Stadt Gelsenkirchen vereinigt wurden. Wie die Entwicklung der Ausgaben gezeigt hat, nahm der Bedarf der verkleinerten Kreisgemeinde infolge davon erheblich geringere Formen an. Somit konnte die direkte Kreisumlage auf 158 000 ℳ eingeschränkt werden. Das Ausscheiden der hochentwickelten industriellen Gemeinden bedeutete für die Staatssteuerkraft des verbleibenden Kreises einen Verlust von mehr als 60%. Die prozentuale Belastung des Staatssteuersolls

[1] Verwaltungsbericht 1892.

durch die direkten Kreissteuern, die alle Teile desselben immer im selben Verhältnis heranzogen, stieg dadurch auf rund 17% gegen 12% im Vorjahre. Die Einkommen bis 900 ℳ sind seit 1898 von der Kreissteuer frei. Seit dem Jahre 1902 mußten auch die nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. zu den Kreisabgaben nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. April 1902 herangezogen werden, wodurch sich die Einnahmen nicht unwesentlich erhöhten. In der Folgezeit begann dann die wirtschaftliche Betätigung des Kreises, der vorerst keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstanden. Bis zum Jahre 1908 waren die Kreissteuern auf 269 000 ℳ, also 21,69% der direkten Staatssteuern, angewachsen, trotzdem das Gesetz von 1906 dem Kreise die gerade in jener Zeit ergiebige indirekte Steuerquelle eröffnet hatte. Seit 1907 liegt der Kreisbesteuerung das berichtigte Staatssteuersoll des vorangehenden Rechnungsjahres nach dem Stande vom 1. Januar zugrunde. Bis zum Inkrafttreten des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hatte das Veranlagungssoll des betr. Rechnungsjahres, für das die Kreissteuern zu erheben waren, der Berechnung zur Grundlage gedient.

1910 betrug der Zuschlag 22,45%; angesetzt waren 310 000 ℳ Kreiszuschlag. Im folgenden Jahre brauchten nur 275 000 ℳ durch Kreisumlage aufgebracht werden, da sowohl die Provinzialabgaben zurückgegangen waren, als auch aus der erhöhten Beteiligung an dem Elektrizitätswerk „Westfalen" reichlichere Einnahmen an die Kreiskasse abgeführt werden konnten. 1912 waren 284 000 ℳ oder 22,28% des Staatssteuersolls auf die Kreisangehörigen umzulegen, und endlich im Jahre 1914 erreichte der direkte Steuerbedarf des Kreises die Höhe von 330 500 ℳ. Die prozentuale Belastung der direkten Staatssteuern war damit auf 22,87% gestiegen, die in gleicher Weise von der Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer erhoben wurden.

Wie sehr die Kreisgemeinde bei der Deckung ihres Ausgabebedarfs auf die direkten Kreissteuern angewiesen ist, ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Einnahmen zu den gesamten jährlichen Einnahmen. Der Anteil der direkten Steuern an den ordentlichen Kreiseinnahmen betrug, in Prozenten:

1887	35,60	1906	84,18
1896	53,72	1914	64,28

Die Periode von 1885 bis 1895 steht unter dem Einfluß der Lex-Huene. Nach ihrer Aufhebung ging der Anteil der direkten Kreissteuern auf 53,72% in die Höhe. Der hohe Prozentsatz vom Jahre 1906 zeigt, wie sehr die Einführung der indirekten Steuern im Kreise not tat, unter deren Einwirkung, verstärkt durch die Einnahmen aus „Westfalen", der Anteil der direkten

Kreissteuern an den ordentlichen Einnahmen dann allmählich auf 64,28% im Jahre 1914 zurückging. Die Bedeutung der direkten Kreissteuern für die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kreisangehörigen wird uns recht deutlich, wenn wir sie mit der Zahl der Kreisbewohner in Beziehung bringen.

Die direkten Kreissteuern betrugen in den Jahren:

	absolut	pro Kopf der Bevölkerung
1887	8 900 ℳ	0,08 ℳ
1895	107 500 „	0,69 „
1896	88 000 „	0,68 „
1902	292 000 „	1,49 „
1903	158 000 „	1,56 „
1906	223 000 „	1,76 „
1910	310 000 „	2,15 „
1914	330 500 „	2,11 „

Man ersieht, daß die Kopfbelastung fast ununterbrochen gestiegen ist. Jedenfalls tritt die Tendenz zur Steigerung klar hervor, wenn auch gegen 1910 ein kleiner Rückgang zu verzeichnen ist. Absolut haben sich die Kreissteuern von 1887—1914 versiebenunddreißigfacht, während die Kopfquoten gleichzeitig wie von 100 auf 2638, also auf das sechsundzwanzigfache angewachsen sind. Bemerkenswert sind die Verhältniszahlen in den Jahren 1896 und 1903. In ersterem ist die Kopfbelastung mit direkten Steuern ungefähr dieselbe geblieben, während 1903 trotz des erheblichen Rückganges der absoluten Ziffern der auf den einzelnen Kreisbewohner entfallende Anteil sich von 1,49 ℳ im Jahre 1902 auf 1,56 ℳ erhöhte.

II. Die überwiesenen Steuern (Betriebssteuer).

Die Betriebssteuer ist eine besondere Gewerbesteuer, die durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 für den Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft sowie Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus eingeführt wurde. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Staat. Ihr Ertrag ist durch das Gesetz betr. Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (in Kraft seit dem 1. April 1895) den Kreisen überwiesen worden. Der Landkreis zieht außer der Erhebung des Veranlagungssolls die Betriebssteuer noch durch Zuschläge zu seinen direkten Kreissteuern heran. Die Steuer ist abgestuft nach den Gewerbesteuerklassen. Sie beträgt für die Klassen I—IV 100, 50, 25, 15 ℳ. Betriebe, die wegen geringen Ertrages oder Anlage- oder Betriebskapitals gewerbesteuerfrei sind, zahlen 10 ℳ. Ermäßigte Steuersätze können auf Antrag für lediglich vorübergehende, bei außergewöhnlichen Gelegenheiten stattfindende Betriebe Anwendung finden. Das Ergebnis der Betriebssteuer war:

1895	7 400 ℳ	1903	4 500 ℳ
1896	5 500 „	1909	5 500 „
1902	7 500 „	1914	6 000 „

Die Bedeutung ist also ziemlich gering. Auch zeigt die Steuer hinsichtlich ihrer Höhe im allgemeinen keine besonderen Schwankungen, wenn wir von den äußeren Einflüssen der Jahre 1896 und 1903 absehen. Der Anteil der Betriebssteuern an den gesamten ordentlichen Einnahmen stellte sich 1895 auf 3,34%, 1902 auf 2,22% und endlich 1914 auf 1,17%.

Bei den bisher erläuterten Einnahmen handelt es sich um solche, die in der eigenen Willens- und Wirtschaftssphäre des Kreises zur Entstehung gelangen. Die nunmehr zu besprechenden Dotationen stellen Finanzmittel dar, welche aus der Verwaltungssphäre des Staates zur Deckung kreiskommunaler Bedürfnisse überwiesen werden.

2. Die Dotationen.

Dotationen[1] sind Überweisungen von festen Jahresrenten oder der Erträge bestimmter Staatseinnahmen oder gewisser Anteile an solchen, welche vom Staate bereitgestellt und auf die Kreise verteilt werden. Eine Unterstützung der Kreise in der Form der Überweisung von Erträgen bestimmter staatlicher Einnahmequellen hat in Preußen nur vorübergehend stattgefunden, wie wir weiter unten noch sehen werden. Wir wollen zunächst die auch heute noch fließenden Dotationsrenten betrachten.

1. Es sind darunter jene Summen zu verstehen, die auf Grund der Dotationsgesetze vom 30. April 1873 und vom 8. Juli 1875 aus der Staatskasse der Provinz und von dieser wieder an die Kreisverbände abgeführt werden und zur Bestreitung der ihnen durch die modernen Kreisordnungen überwiesenen Angelegenheiten, vornehmlich der Kosten der Kreisausschußverwaltung, dienen. Die Verteilung erfolgt zur einen Hälfte nach dem Maßstab des Flächeninhaltes, zur anderen Hälfte nach dem der Zivilbevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1885. Eine Änderung der jährlichen Dotationen tritt jedesmal ein, wenn eine Stadt aus einem Kreisverbande ausscheidet. Der auf die ausscheidende Stadt entfallende Anteil wird auf den ganzen Regierungsbezirk nach obigem Maßstab verteilt.

Die Einnahmen des Kreises Gelsenkirchen aus diesen Überweisungen betrugen 1888 5101 ℳ. Beim Ausscheiden der Stadt Gelsenkirchen gingen die Einnahmen 1896 auf 4159 ℳ zurück. Da inzwischen noch zweimal ein ähnlicher Fall in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg eingetreten war, erhöhte sich die Rente 1911 wieder auf 4603 ℳ. Die Dotationen reichten

[1] vgl. auch Eheberg, a. a. O., S. 594 ff.

in den ersten Jahren zur Bestreitung der Kosten der Kreisausschußverwaltung vollkommen aus. Der ständigen Steigerung derselben sind die Jahresrenten jedoch nicht gefolgt, sie sind vielmehr gegen 1887 noch um 498 ℳ zurückgegangen.

2. Zu den Dotationen im materiellen Sinne gehören auch die Überweisungen aus den landwirtschaftlichen Zöllen auf Grund der Lex-Huene vom 14. Mai 1885. Nach diesem Gesetz wurden den Kreisen die auf Preußen entfallenden Anteile an den Überschüssen aus den landwirtschaftlichen Reichszöllen bis auf den Betrag von 15 Millionen, der dem Staate verblieb, überwiesen. Die zu überweisenden Beträge wurden auf die Stadt- und Landkreise zu zwei Drittel nach dem Maßstabe des Aufkommens an Grund- und Gebäudesteuern und zu ein Drittel nach der Zahl der Bevölkerung verteilt. Diese „Dotationen" sollten zu Zwecken der Kreisverwaltung wie auch zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden dienen. Die Überweisungen sind mit dem Gesetz vom 14. Juli 1893 betr. die Außerhebungsetzung der staatlichen Realsteuern vom 1. April 1895 ab wieder in Fortfall gekommen. An ihre Stelle trat die vom Staate veranlagte, den Kreisen nunmehr zufließende Betriebssteuer. Das Ergebnis der Überweisungen gestaltete sich für die einzelnen Jahre wie folgt. Es wurden auf Grund der Lex-Huene vereinnahmt:

1886	8 301 ℳ	1890	98 243 ℳ
1888	28 465 „	1892	144 827 „
	1895	104 654 ℳ	

Die hohen, die im Etat angesetzten Beträge bei weitem übersteigenden Einnahmen aus den landwirtschaftlichen Zöllen gestalteten die Finanzlage des jungen Kreises von 1886 bis 1895 recht günstig. Trotz der Steigerung der Ausgaben gingen die Beiträge der Gemeinden zum Kreiskommunaldefizit 1887 zurück. In der Zeit von 1888 bis 1892 konnte der ordentliche Aufwand des Kreises aus den Überweisungen gänzlich bestritten werden. Der Reichtum der Beträge hat aber nicht, wie es anderwärts vielfach der Fall war, zu einer zu großartigen Finanzgebahrung geführt. Der Etat von 1889 hatte nur 16 528 ℳ an Zollüberweisungen vorgesehen. Doch das wirkliche Ergebnis stellte sich auf 61 365 ℳ. Die somit erzielte Mehreinnahme von 44 837 ℳ erübrigte sowohl die Erhebung der angesetzten direkten Kreissteuern von 24 000 ℳ, als auch konnten durch sie die bei den Provinzialabgaben entstandene Mehrausgabe von 13 854 ℳ gedeckt werden. Auch die notwendige Erweiterung des Kreishauses vom Jahre 1891 und die bedeutenden Zuschüsse zu gemeinnützigen Zwecken, wie Wegebaubeihilfen, und die Unterstützungen der Gemeinden zur Tragung der außerordentlichen Armenlasten wurden aus diesen Einnahmen bestritten, ohne daß die Kreis-

angehörigen zu Kreissteuern in den vier Jahren hätten herangezogen werden müssen. Außerdem blieben noch erhebliche Überschüsse übrig, die einerseits zur Deckung der ordentlichen Ausgaben der folgenden Wirtschaftsperioden verwandt wurden, andererseits aber auch, wie wir gesehen haben, zur Aufbesserung des Kapitalvermögens dienten.

Im Jahre 1895 sind dem Kreise dann bekanntlich die Einnahmen aus den landwirtschaftlichen Zöllen infolge der Aufhebung der Lex-Huene zum letztenmal überwiesen worden.

3. Verschiedene Einnahmen.

1. Zu den Aufgaben der öffentlichen Wirtschaften, sowohl der des Staates als auch der sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände, gehört auch die Wahrung der zeitlichen Einheitlichkeit des einzelnen Haushaltsplanes, die darin besteht, daß die Ausgaben einer Wirtschaftsperiode durch innerhalb derselben fällig werdende Einnahmen zu decken sind. Dieser theoretische Grundsatz der inneren zeitlichen Einheit des Budgets oder der vollen Ausgleichung zwischen Einnahmen und Ausgaben stößt aber in der Wirklichkeit auf Schwierigkeiten, die bald nach der einen, bald nach der andern Seite zur Abweichung von der Forderung der Balanzierung der Ausgaben und Einnahmen führen. Daraus ergeben sich im einzelnen Fall sowohl Einnahme- und Ausgabereste, als auch Defizite und Überschüsse bei der Aufstellung der Bilanz über die Wirtschaftsperioden. Für unseren Fall trifft nur letzteres zu. Innerhalb der Privatwirtschaften bilden die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben eine Notwendigkeit, während die Kreisgemeinden durch ihre relativ unbegrenzte Dauer periodisch immer wieder Deckungsmittel aus den Einnahmen ihrer Angehörigen gewinnen können. Die Verwendung der Kassenüberschüsse ist dem eigenen Ermessen der Kreisorgane überlassen. Im Kreise Gelsenkirchen wurden sie in der Hauptsache als „Überschüsse aus der vorjährigen Etatsperiode“ in den folgenden Haushaltsplan eingestellt und zur Deckung der ordentlichen Ausgaben verwendet. Im Jahre 1893 waren dem Kreise an außerordentlichen Armenlasten 26 666 ℳ erwachsen, die, da sie im Haushaltsplan nicht vorgesehen waren, aus den damaligen Überschüssen bestritten wurden.

Die Kassenüberschüsse gestalteten sich besonders groß in der Periode des Goldregens aus den landwirtschaftlichen Zöllen. Ein Teil derselben diente dann auch zu Thesaurierungszwecken, wie wir bereits bei der Vermögensübersicht gesehen haben, oder auch zu sonstigen kleineren außerordentlichen Aufwendungen. Die Höhe der Überschüsse und deren Anteil an den gesamten ordentlichen Einnahmen betrugen:

		% der ordentlichen Einnahmen
1888	12 000 ℳ	30,77
1892	40 000 „	30,77
1896	47 100 „	28,75
1904	4 000 „	1,93
1913	10 000 „	2,08
1914	2 500 „	0,49

Betrug der Anteil der Kassenüberschüsse im Jahre 1888 etwa ⅓ der gesamten ordentlichen Einnahmen, so ist er seither fast beständig zurückgegangen, so daß er im Schlußjahre unserer Betrachtung nur noch mit 0,49% erscheint.

2. Zu den „Verschiedenen Einnahmen" sind auch kleinere, nicht regelmäßig wiederkehrende Einnahmen zu rechnen, vor allem aber solche, die als „Insgemein" oder als „Unvorhergesehene Einnahmen" in der Haushaltsführung des Kreises erscheinen.

Als solche waren im ganzen zu verzeichnen:

		% der ordentlichen Einnahmen
1890	2 889 ℳ	3,66
1900	1 011 „	0,38
1905	1 103 „	0,49
1914	3 742 „	0,73

Die Bedeutung dieser Einnahmen zur Deckung des Kreiskommunaldefizits ist demnach verschwindend gering, obgleich die absolute Höhe gegen 1890 noch gestiegen ist.

Kap. IV.
Die außerordentlichen Deckungsmittel und das Schuldenwesen.

Die öffentlichen Wirtschaften der Kreisgemeinden umfassen neben der Einnahme- und Ausgabewirtschaft auch ein Schuldenwesen. Der für den Staatshaushalt geltende Grundsatz der Anpassung der Aufgaben an die finanzielle Leistungsfähigkeit gilt für die Wirtschaft der Kreisgemeinde um so mehr, da dieser ein kleinerer Umfang gesetzt ist und nicht auf eine solche Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte und damit der Steuerkraft wie für den Staat gerechnet werden kann. Während demnach die ordentlichen Ausgaben durch ordentliche Einnahmen zu decken sind, können außerordentliche Bedürfnisse auftreten, bei denen sich die Kreise, wie die sonstigen öffentlichen Wirtschaften, auf außerordentliche Deckungsmittel angewiesen sehen. Als solche kommen in erster Linie die Anleihen in Betracht. Der Weg der Beschaffung außerordentlicher Einnahmen durch die Verwendung von Vermögensteilen ist seitens der Kreisgemeinde Gelsenkirchen nur in einem einzelnen Fall betreten worden, als der Kreis 1900 dem Vaterländischen Frauenverein einen außerordentlichen Beitrag von 30 000 ℳ überwies. Als besonderer Fall der allgemeinen außerordentlichen Einnahmebeschaffung ist aber die große Eingemeindung von Kreisteilen in die Stadt Gelsenkirchen vom Jahre 1903 zu erwähnen. Durch das Ausscheiden der 6 Gemeinden ging dem Kreise mehr als die Hälfte der staatlichen Steuerkraft verloren. Zur Entschädigung der größeren Belastung des verbleibenden Kreises zahlte die Stadt Gelsenkirchen eine Abfindungssumme von 100 000 ℳ, die in jährlichen Raten von 10 000 ℳ abgetragen wurde.

Eine ungleich wichtigere Rolle für die Beschaffung außerordentlicher Deckungsmittel spielt in der Wirtschaft des Landkreises Gelsenkirchen die Inanspruchnahme des Kredits. Dem Vorteil des Anleihewesens, selbst umfangreiche Mittel in engster Anpassung an die Bedürfnisse der Finanzwirtschaft bereitzustellen, steht als Hauptnachteil gegenüber, daß durch gegenwärtige Bedürfnisse Finanzmittel der Zukunft den Zwecken späteren Bedarfs entzogen und für die Zinsen- und Tilgungslasten der Anleihen in Anspruch genommen werden. Anleihen sind deshalb nur dann zu rechtfertigen, wenn und soweit die Schuldaufnahme sich als notwendig aufdrängt oder sei es, daß

es sich um Anlagen oder Einrichtungen handelt, die der wirtschaftlichen Entwicklung und damit auch der Förderung der finanziellen Leistungsfähigkeit dienen. Wie bei den Gemeinden, kann es sich auch hier im allgemeinen nur um die Aufnahme zeitlich beschränkter Schulden mit festen Tilgungsplänen handeln[1]. Außerdem darf der Zeitraum der Tilgung nicht zu weit gespannt sein.

Aus den verschiedenen Nachteilen und Folgen der Schuldaufnahme, die auch die gesamten Finanzverhältnisse der sonstigen öffentlichen Körperschaften beeinflussen können, ergibt sich schon, daß die Anleihebefugnis der Kreisgemeinden gewissen Beschränkungen unterworfen ist, die namentlich in der Genehmigung der Anleihen durch den Bezirksausschuß gegeben sind, der die vorübergehende Darlehensaufnahme jedoch nicht unterliegt.

Kreisanleihen in der Form von Inhaberpapieren, die allerdings für unseren Fall bisher nicht in Betracht kamen, bedürfen auf Grund der Ministerialerlasse vom 1. November 1879 bzw. 1. Juni 1891 eines Allerhöchsten Privilegs. Die niedrigst zulässige Tilgungsquote für Kommunalanleihen ist nach einer ministeriellen Verfügung vom 23. August 1907 nicht mehr, wie bisher 1%, sondern 1¼% unter Zuwachs der ersparten Zinsen.

Als Gläubiger des Kreises kommen neben Privaten die Landesbank der Provinz Westfalen, der Allgemeine Knappschaftsverein in Bochum, die Preußische und Deutsche Hypothekenbank in Berlin in Betracht. Der Zinsfuß beträgt durchschnittlich 4% und die Amortisation schwankt zwischen 1 und 1½%. Die Höhe des Zinsfußes wie auch der Tilgungsquote variierten nach den Zwecken der Anleihen, der zeitigen finanziellen Lage des Kreises und den Bedingungen auf dem Kapitalmarkte.

Das Schuldenwesen des Landkreises Gelsenkirchen zerfällt in zwei große Perioden. Die erstere reicht von der Bildung des Kreises bis zum Jahre 1906, das gleichzeitig die Ära der wirtschaftlichen Betätigung des Kreises und des dadurch bedingten modernen Schuldenwesens einleitet.

In der ersten Periode fand nur eine zweimalige Kontrahierung von Schulden statt. Am 11. Dezember 1886 beschloß der Kreistag zur Errichtung eines eigenen Verwaltungsgebäudes die Aufnahme einer Anleihe von 115 000 ℳ, die bei einem Zins- und Tilungssatze von 4% bzw. 1½% einen jährlichen Aufwand von 6325 ℳ erforderte. 1897 wurde der Zinsfuß auf 3½% herabgesetzt, während die jährliche Ausgabe des Kreises unverändert blieb, so daß die Tilgung der Anleiheschuld beschleunigt wurde.

[1] vgl. Eheberg, a. a. O., S. 598 ff.
Kaufmann a. a. O., II. Bd., S. 437 ff.

Zwischen der ersten und der zweiten Anleihe dieser Periode liegt ein etwa 11jähriger Zeitraum, in dem der Kreis die Erweiterung des Verwaltungsvermögens und die Ausgaben für das Wege- und Armenwesen, teilweise mit Hilfe der Einnahmen auf Grund der Lex-Huene, teilweise mit Hilfe der Kreissteuern bestritt. Erst die große Maßnahme auf dem Gebiete des Gesundheitswesens in der Unterstützung der Gemeinden bei der Anlage von Volksgärten und öffentlichen Plätzen führte dann 1898 zum Beschluß einer zweiten Schuldaufnahme von 400 000 ℳ, die erst 1902 vollendet wurde. Da die Zinsenlast bereits 1899 voll angesetzt war, konnte ein erheblicher Teil der Anleiheschuld zurückgezahlt werden. Die Amortisationskosten werden von den aus der Anleihe unterstützten Gemeinden aufgebracht. Entscheidend für die Höhe dieser Schuld ist das Jahr 1903 wegen der Verkleinerung des Kreises zugunsten der Stadt Gelsenkirchen:

Bis 1. 4. 1903 waren getilgt ℳ	Zurückgezahlt ℳ	Von der Stadtgemeinde übernommen ℳ	Demnach Anleiheschuld ℳ
8 140	28 507	175 000	270 264

Von der Kreishausanleihe waren bis dahin 33 089 ℳ abgetragen. Die Schuldenlast des nunmehrigen Landkreises betrug damit 352 175 ℳ oder 3,48 ℳ pro Kopf der Bevölkerung.

Bis zum Jahre 1906 blieb das Finanzwesen des Kreises von größeren außerordentlichen Ausgaben verschont, Schulden brauchten in diesen Jahren nicht kontrahiert werden. Mit dem Beschluß der Kreisverwaltung, in der Ausnützung der Vorteile des Rhein-Herne-Kanals durch ein eigenes Hafenunternehmen und in der Beteiligung an der elektrischen Versorgung und Straßenbahn Einfluß auf den Entwicklungsgang der wirtschaftlichen Verhältnisse und Anteil an dem Erwerbsleben zu beginnen, begann die neue Periode der Anleihen, die nunmehr ausschließlich für wirtschaftlich produktive Zwecke bereitgestellt wurden.

Über die außerordentlichen Aufwendungen für die kommunale Straßenbahn von Baukau nach Höntrop ist nur wenig zu sagen. Zur Deckung der Baukosten der Linie wurde 1906 unter der Bürgschaft der kommunalen Gesellschafter eine Anleihe von 1 400 000 ℳ aufgenommen, der 1908 eine zweite von 300 000 ℳ folgte. Dem Landkreis stehen aus den beiden Anleihen entsprechend seiner Beteiligung an dem Straßenbahnunternehmen insgesamt 340 000 ℳ zur Last.

Von den Aktien des neugegründeten Elektrizitätswerks „Westfalen“ erwarb der Landkreis 1906 für sich zunächst 40 Stück zum Kurse von 110%, deren Kosten anleihemäßig beschafft wurden. Bei dem Kommunalisierungsprozeß des Unternehmens 1909/10 übernahm unsere Kreisgemeinde 1064 weitere Aktien zum Kurs von 150%, zu deren Deckung ein Darlehen von

1 650 000 ℳ aufgenommen wurde. Im selben Jahre wurden noch 187 Aktien an die Gemeinden und in dem folgenden Jahre 100 Aktien an die Stadt Herne abgestoßen. Da diese Kommunalverbände mit der Überlassung der Aktien obiger Anleihe anteilmäßig übernahmen, ging die Belastung des Kreises aus seiner Beteiligung an dem Elektrizitätswerk 1911 einschließlich der Anleiheschuld von 44 000 ℳ und der bereits getilgten Beträge auf 1 240 409 ℳ, 1912 auf 1 228 935 ℳ und 1914 auf 1 202 627 ℳ zurück.

Bei der Finanzierung des Kreisanteils an dem Kanalhafenunternehmen ging man davon aus, sämtliche dem Kreise aus dem Kanalhafen entstehenden Kosten bis zum Jahre 1913, dem Jahre der voraussichtlichen Fertigstellung des Kanals, anleihemäßig aufzubringen. Erst von jener Zeit ab werde das Unternehmen, abgesehen von geringen Pachterträgnissen, Einnahmen erzielen und für die Verzinsung und Tilgung selbst einzustehen haben. Bis dahin seien alle Ausgaben als Kapitalaufwendungen durch Anleihen zu decken, während eine sofortige Verzinsung und Tilgung infolge der Nichtberücksichtigung der sich später ergebenden erhöhten Einnahmen eine allzu sprunghafte Inanspruchnahme bedeute und die Gegenwart zugunsten der Zukunft belaste. Von den auf diese Anregung des Kreisausschusses hin am 31. März 1906 und 27. März 1907 zur Deckung des Kaufpreises für das im Kanalgelände gelegene Rittergut Crange und für weitere Grundstückserwerbungen beschlossenen Anleihen (inkl. Verzinsung und Tilgung bis 1913) bis zu 1 Million Mark bzw. 163 000 ℳ wurden 1907 882 500 ℳ aufgenommen.

Bis zum Jahre 1910 hielten sich die Anleihen in den verhältnismäßig niedrigen Grenzen, da der Kreis die Verzinsungs- und Tilgungsbeträge bisher verfügbaren Mitteln des Kanalfonds entnahm, der nach dem Kreistagsbeschluß vom 31. März 1906 zur Deckung der vom 1. April 1913 an aus der Anleiheschuld sich ergebenden Verbindlichkeiten und zur Begleichung der sonstigen Verpflichtungen und zur Leistung der Kanalgarantie der Provinz Westfalen verwendet werden sollte. Der Fonds war gebildet worden, um die Jahre bis zur Fertigstellung des Kanals von einer Heranziehung für das Hafenunternehmen nicht völlig freizulassen und bei dem Hereinbrechen der vollen Verzinsungs- und Tilgungslasten im Jahre 1913 für eine Reihe von Jahren ausgleichende Mittel in der Hand zu haben.

Mit der fortgesetzten Erweiterung des Gesellschaftseigentums zur Beschaffung des notwendigen Terrains für die Hafenanlagen, den Anschluß zum Bahnhof Wanne und die projektierte Kanalhafenbahn nach Bochum, dann aber besonders durch die Ausführung der Hafenanlagen und Hafeneinrichtungen selbst, mußten der Gesellschaft Kanalhafen Wanne-Gelsenkirchen (Land)

weitere Kredite bewilligt werden, die das Anleihekonto des Kreises in kurzer Zeit mächtig anschwellen ließen.

Noch im Laufe des Jahres 1910 hatte der Landkreis eine Anleihe von 50 000 ℳ anteilmäßig mit $^7/_{10}$ d. h. mit 35 000 ℳ zu übernehmen, denen sich 1911 und 1912 nach der energischen Weiterführung der begonnenen Arbeiten zum gebrauchsfertigen Ausbau der beiden Häfen Beträge von je 315 000 ℳ zugesellten. Aber schon im folgenden Jahre wurde nochmals eine Anleihe der Gesellschaft von 600 000 ℳ erforderlich, die ebenso wie die vorigen bei der Landesbank der Provinz Westfalen aufgenommen und für die ihrer Vollendung allmählich entgegengehenden Hafeneinrichtungen gebraucht wurden. Für unsere Kreisgemeinde bedeutete die Anleihe eine abermalige Erhöhung ihrer Belastung aus dem Hafenunternehmen um 420 000 ℳ, die nunmehr 1914 einschließlich des Anteils an den sonstigen, abgesehen von aus den langfristigen Darlehen herrührenden Verpflichtungen der Kanalhafengesellschaft sich auf 2 425 085 ℳ stellte gegen 885 251 ℳ im Jahre 1907.

Der Gesamtschuldenbestand des 1903 in seinem Umfang stark beschränkten Landkreises Gelsenkirchen nahm infolge seiner Beteiligung am Wirtschafts- und Erwerbsleben eine rasche Entwicklung.

Er betrug nach Abzug der bereits getilgten Beträge in Mark:

		Steigerung
1903	352 175	100
1909	1 800 340	511
1914	4 165 098	1 183

3 967 712 ℳ oder 95,26% der am 1. Januar 1914 nachgewiesenen Schulden rührten her aus der privatwirtschaftlichen Betätigung des Kreises, der Rest entfiel zu $^1/_5$ auf die Kreishaus- und zu $^4/_5$ auf die Volksgartenanleihe.

Für den einzelnen Kreisangehörigen ergab sich aus dem Schuldenwesen eine Belastung von:

		Steigerung
1903	3,48 ℳ	100
1909	12,60 „	362
1914	26,98 „	775

Zur Beurteilung des Schuldenwesens geben wir einen Vergleich der Verzinsungs- und Amortisationskosten mit den privatwirtschaftlichen Einnahmen:

Jahr	Ausgaben für den Schuldendienst ℳ	Privatwirtschaftliche Einnahmen ℳ
1907	53 202	4 400
1910	170 902	82 000
1913	146 956	86 516

Die privatwirtschaftlichen Einnahmen reichten bisher nicht aus, die Kosten für die Verzinsung und Tilgung der kontrahierten Schulden zu decken. Ihre steigende Tendenz verspricht, daß wenigstens in der Zukunft, wenn die noch im Werden begriffenen Unternehmungen des Kreises fertiggestellt sind und nach der Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse voll ausgenutzt werden können, diese Grenze allmählich erreicht wird.

Kap. V.

Durchlaufende Posten.

„Durchlaufende Posten" werden im Etats- und Rechnungswesen jene Beträge genannt, die in Einnahme und Ausgabe in gleicher Höhe erscheinen, bei der Kreiskasse eingezahlt und von dieser an eine andere Stelle abgeführt werden. Die durchlaufenden Posten stellen keine eigentliche Belastung des Kreiskommunalverbandes als solchen dar. Da sie aber in den Kreisetats mit erscheinen und von einzelnen Kreisangehörigen bzw. von bestimmten Gruppen von diesen z. T. erhebliche finanzielle Opfer erfordern, soll auch ihre Entwicklung hier beleuchtet werden.

Wir beginnen am besten damit, daß wir einen kurzen Überblick über die Höhe der gesamten durchlaufenden Posten und ihre steigende Bedeutung innerhalb des Wirtschaftsplanes des Kreises geben.

Es ergaben sich als durchlaufend:

Jahr	ℳ	Steigerung
1893	7 600	100
1895	10 700	141
1899	15 250	201
1902	14 800	195
1907	16 100	212
1910	158 670	2 088
1914	353 800	4 655

Durchlaufende Posten werden im Kreishaushaltsplan zum erstenmal 1888 nachgewiesen mit dem geringen Betrage von 62 ℳ[1], der 1891 auf 100 ℳ angeschwollen war. Eine finanzielle Bedeutung gewinnen die Positionen erst mit dem Jahre 1893, in dem sich die Wirkung des im Jahre vorher erlassenen Gesetzes über die Militärfamilienunterstützungen bemerkbar macht. Auch haben seither die Ausgaben des Kreises als Sektionsbezirk der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft stark zugenommen. Die plötzliche Steigerung der Ausgaben im Jahre 1910 ist auf die Beiträge zu der Emscher-Genossenschaft zurückzuführen.

Bei den durchlaufenden Posten ergibt sich gegen 1893 ein Mehr von 346 200 ℳ oder ein Wachsen von 100 auf 4655. Auf die Rolle, die diese Ausgaben für die Wirtschaftsführung des Kreises haben, weist folgendes hin.

[1] vgl. dazu die Ausführungen über die Provinzialabgaben, S. 40.

Von dem gesamten Bedarf des Kreises, wie er in den Etats zum Ausdruck kommt, beanspruchten die durchlaufenden Posten:

1893	4,11 %	1905	5,59 %
1899	7,31 %	1910	24,54 %
	1914	40,76 %	

Danach entfielen also von je 100 ℳ der Ausgaben des Kreises im Jahre 1914 auf die durchlaufenden Posten nicht weniger als 40,76 ℳ gegen 4,11 ℳ im Jahre 1893.

1. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung[1].

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist eingeführt worden durch das Reichsgesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. Unter diesen Zweig der Versicherung fallen die Arbeiter der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Nebenbetriebe und die Betriebsbeamten bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von nicht mehr als 3000 ℳ.

Wie die übrigen preußischen Provinzen, so bildet auch Westfalen für sich eine besondere Berufsgenossenschaft, die Stadt- und Landkreise darin Sektionen. Die Verwaltung der Genossenschaft wurde laut Beschluß der konstituierenden Versammlung der westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unterm 30. Dezember 1887 auf die Selbstverwaltungsorgane übertragen. Genossenschaftsvorstand ist der Provinzialausschuß. Als Sektionsvorstand fungieren die Stadt- bzw. Kreisausschüsse. Die Versicherung ist in unserem Kreise seit dem 1. April 1888 in Kraft.

Jeder Sektionsbezirk trägt seine Verwaltungs- und Betriebskosten einschließlich der Kosten für die Unfalluntersuchung und Festsetzung der Leistungen allein, außerdem die Hälfte der in seinem Bereich zahlbar gewordenen Entschädigungen an Unfallverletzte und Hinterbliebene Getötete. Die andere Hälfte der Entschädigungen wird von der Genossenschaft getragen, um damit in der Belastung der einzelnen Sektionsbezirke einen gewissen Ausgleich zu erzielen. Ferner hat jeder Sektionsbezirk im Verhältnis der auf ihn entfallenden Grundsteuer zu den Verwaltungs- und Betriebskosten der Genossenschaft und zu allen sonstigen Genossenschaftskosten, wie Kosten aus dem Schiedsgerichtsverfahren, Unfallverhütungskosten usw., beizu-

[1] Bitter, v., Handwörterbuch der Preuß. Verwaltung, 2 Bde., II. Aufl., Leipzig 1911. Art. Unfallversicherung.
Fleischmann, Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 3 Bde., II. Aufl., Tübingen 1914. Art. Unfallversicherung

tragen. Träger der gesamten Unfallkosten sind die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe.

Im Jahre 1888, dem ersten Jahre der Einführung der westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wurde die Festsetzung einer Rente im Sektionsbezirk Gelsenkirchen nicht erforderlich. Die Verwaltungskosten der Sektion beliefen sich damals auf 47 ℳ. Dazu kamen noch als Anteil der Kosten des Genossenschaftsvorstandes und der Renten sämtlicher Kreise 15 ℳ, so daß von den Mitgliedern der Sektion 62 ℳ oder 0,0034 ℳ pro Mark der staatlichen Grundsteuer aufzubringen waren. Der Kreistag beschloss jedoch, diesen kleinen Betrag auf die Kreiskommunalkasse zu übernehmen. Auch in den drei folgenden Jahren waren die Ausgaben des Sektionsbezirks für die Berufsgenossenschaft noch gering. So kam auf die Mark Grundsteuer als Beitrag für die Unfallversicherung 1890 0,024 ℳ. Erst mit dem Jahre 1892 setzte dann eine Erhöhung der Ausgaben ein, über deren weitere Entwicklung bis 1914 wir folgende Tabelle zu Rate ziehen.

Jahr	Anteil der Sektion Gelsenkircken an den gesamten Versicherungskosten	Beitrag pro Mark der Grundsteuer	Grundsteuer der versicherten Betriebe
1892	1 334 ℳ	0,07 ℳ	19 206 ℳ
1895	2 837 „	0,15 „	18 675 „
1898	4 458 „	0,26 „	17 443 „
1900	3 933 „	0,24 „	16 541 „
1903	4 377 „	0,35 „	12 506 „
1906	5 757 „	0,45 „	12 793 „
1909	6 268 „	0,51 „	12 290 „
1912	5 684 „	0,51 „	11 145 „
1914	4 769 „	0,42 „	11 355 „

Die Zahl der versicherten Betriebe sowie die von letzteren aufgebrachte Grundsteuer sind infolge der zunehmenden Industrialisierung und der Abnahme der landwirtschaftlich benutzten Fläche seit 1892 in der Abnahme begriffen. Allerdings ist der Rückgang durch die Bildung und Vergrößerung des Stadtkreises Gelsenkirchen beschleunigt worden.

Im Jahre 1892 war die Gesamtzahl der versicherten Betriebe im Kreise 5 742, die entsprechende Betriebsfläche 5 096 ha. Die auf diese Betriebe entfallende Grundsteuer betrug 19 206 ℳ. Versichert waren 5 638 Unternehmer mit 2 082 Betriebsbeamten und Arbeitern und 5023 anderen Personen, zusammen also 12 744 Personen. Der Anteil des Kreises an den Kosten der Genossenschaft und der Sektion machte insgesamt 1 334 ℳ aus. Davon erforderte die Sektion an Verwaltungsausgaben 68 ℳ, der Anteil an Genossenschaftskosten 1 266 ℳ. Als Beitrag zu den Kosten der Unfallversicherung wurde pro 1 ℳ Grundsteuer ein Zuschlag von 0,07 ℳ erhoben.

Bis zum Jahre 1895 waren die Versicherungskosten entsprechend der Vermehrung der Unfälle und damit der Renten auf mehr als das Doppelte gestiegen. Die Ausgaben des Kreises hatten sich nämlich in den drei Jahren um 1503 ℳ oder um 112,67 % vermehrt, der Beitrag pro 1 ℳ Grundsteuer von 0,07 ℳ auf 0,15 ℳ. Vergleicht man die Ausgaben des Kreises mit denen vom Jahre 1889, so war eine Vervierundzwanzigfachung eingetreten. Die Zahl der Betriebe war gleichzeitig auf 5 756 heruntergegangen.

1898 hatten sich die Ausgaben der Sektion für die Unfallversicherung abermals um 1 621 ℳ oder um 57,14 % gegen 1895 erhöht. Der Beitragszuschlag betrug damals 26 ₰ oder beinahe das Vierfache von 1892. Versichert waren noch 5 366 Betriebe.

Die beiden folgenden Jahre weisen einen Rückgang der Versicherungskosten um 525 ℳ auf. Von der Mark der Grundsteuer wurde ein Beitrag von 24 ₰ entrichtet. Die Zahl der versicherten Betriebe betrug nur mehr noch 5 310, die Grundsteuer dieser Betriebe war auf 16 541 ℳ gesunken. Dem gegenüber zeichnete sich die nunmehr folgende Periode bis 1909 wieder durch eine Fortentwicklung sämtlicher Aufwendungen aus. Von Einfluß war für die Steigerung der Kosten besonders das Gesetz betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. Die Versicherungspflicht wurde durch dasselbe auf ein Jahreseinkommen bis zu 3000 ℳ ausgedehnt, die Unfälle bei landwirtschaftlichen Verrichtungen in Nebenbetrieben usw. in diesen Versicherungszweig hineingezogen. Weiterhin erhöhten sich damals die vom Oberversicherungsamt festgelegten Sätze des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die der Rentenberechnung zugrunde zu legen sind[1]. Einer Ausnahme unterliegen dabei allerdings die Betriebsbeamten und „Facharbeiter", die für ihre Stellung besonderer fachlicher Fertigkeiten bedürfen. Bei diesen richten sich die Rentenzahlungen der Versicherung nicht nach dem Durchschnittsarbeitslohn, sondern nach dem individuellen Arbeitsverdienst.

Unter dem Einfluß dieses neuen Gesetzes stiegen die Versicherungskosten des Sektionsbezirks Gelsenkirchen bis 1903 auf 4 377 ℳ, der Zuschlag zur Grundsteuer von 24 auf rund 35 %. Die Ausgaben hatten sich in den drei Jahren absolut um 444 ℳ, relativ um 11,28 % erhöht, der Beitragszuschlag

[1] Die Versicherung tritt ein für den Schaden, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Die Rente ist entweder Vollrente oder Teilrente. Vollrente wird bis zu $^2/_3$ des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes gewährt. Die Teilrente stellt einen Bruchteil der Vollrente dar. Im Fall der Tötung zahlt die Versicherung Sterbegeld und eine Hinterbliebenenrente. Letztere darf jedoch $^3/_5$ des Verdienstes nicht übersteigen.

um 10,82 %. Dieses Wachsen der Versicherungskosten hielt an bis zum Jahre 1909, in dem die Sektion den bisher höchsten Betrag, nämlich 6 268 ℳ verausgabte. Gegen 1900 bedeutete das eine Steigerung um 59,37 %. Von 1 ℳ Grundsteuer waren 51 ₰ zur Versicherung aufzubringen gegen 24 ₰ im Jahre 1900. Die Mehrausgabe belief sich im letzteren Fall gar auf 27 ₰ oder 112,50 %.

Die Erhöhung der Umlage für die Berufsgenossenschaft im Jahre 1909 auf 51% der Grundsteuer gegen 44% im Jahre 1908 hat nicht in den Bedürfnissen der Genossenschaft ihren Grund. Sie ist vielmehr auf die Änderung des Abrechnungsverfahrens mit der Postverwaltung zurückzuführen, die ursprünglich das Auszahlungsgeschäft vorschußweise ohne Zinsen besorgte. Durch das Gesetz betreffend Änderung des Finanzwesens vom 15. Juli 1909 wurde der Post die Befugnis beigelegt, zur Zahlung der Renten von der Genossenschaft einen Betriebsfonds einzuziehen, wovon denn auch bald Gebrauch gemacht wurde. Die Berufsgenossenschaft schuldete infolgedessen der Post die Vorschüsse nebst Zinsen aus dem Jahre 1909, da die Umlage für 1909 zur Deckung der Vorauszahlungen für 1910 verwendet werden mußte[1]. Seither ist aber ein allmähliches Zurückgehen der Ausgaben für die Berufsgenossenschaft infolge der seit 1906 planmäßig durchgeführten Kontrolle der Rentenempfänger und der vermehrten Rentenabfindung durch Kapitalzahlung und der Anwendung besserer Unfallverhütungsmaßregeln seitens der Betriebsunternehmer eingetreten. Der auf den Sektionsbezirk Gelsenkirchen entfallende Anteil an den Ausgaben der Berufsgenossenschaft sank infolgedessen bis 1912 auf 5 684 ℳ, während sich der Zuschlag zur Grundsteuer bei der Abnahme des erhobenen Grundsteuerbetrages nicht verändert hatte.

Im Jahre 1914 endlich bezifferten sich die Kosten der Sektion im ganzen auf 4 679 ℳ, der Grundsteuerzuschlag betrug 42 ₰. Ein Vergleich der gesamten Ausgaben des Kreises für die landwirtschaftliche Unfallversicherung ergibt gegen 1888 eine Steigerung von 7 592 ℳ. Der Beitragszuschlag zur Mark der Grundsteuer erhöhte sich in derselben Zeit um 1 300%, 1888 war es kein halber Pfennig, 1914 aber 42 ₰.

Die Zahl der Unfälle war in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der Versicherung nur gering, da die Wohltaten des Gesetzes anfangs der Bevölkerung zu wenig bekannt waren, und die Unfälle überhaupt nicht zur Anzeige kamen. Später aber ließen die Lasten und Pflichten die interessierten Berufskreise sich auch auf ihre Rechte besinnen. So hat denn die landwirtschaftliche Unfallversicherung seit ihrer Einführung im Jahre

[1] vgl. Verwaltungsbericht 1909, S. 20

1888 für den Kreis Gelsenkirchen und insbesondere für seine Landwirtschaft treibende Bevölkerung eine immer größere Bedeutung gewonnen, insofern als sie der Landwirtschaft fast von Jahr zu Jahr wachsende Lasten auferlegt hat.

Es ist aber nur zu begrüßen, daß unter dem günstigen Einfluß dieses Unfallgesetzes sowohl in der Berufsgenossenschaft der Provinz Westfalen als auch in unserer Sektion in den letzten Jahren, wie erwähnt, eine allmähliche Verminderung der Unfallziffer eingetreten ist.

2. Die Militärfamilienunterstützung[1].

Die Kreise sind der Militärverwaltung gegenüber verpflichtet, die Wahlen der Zivilmitglieder zu den Kreisersatzkommissionen vorzunehmen. Darüber hinaus sind ihnen aber auch gesetzliche Verpflichtungen materieller Art in Friedens- und in Kriegszeiten auferlegt. Die Kriegsaufwendungen des Kreises Gelsenkirchen fallen nicht in den Rahmen unserer finanzwirtschaftlichen Abhandlung, da diese nur Friedensverhältnisse berücksichtigt.

Für die Friedensleistungen der Kreisverbände bezüglich der Militärverwaltung ist das Gesetz vom 10. Mai 1892 maßgebend. Es betrifft die Unterstützung von bedürftigen Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften des beurlaubten Standes. Die Höhe der Unterstützungen wird von den Kreis- bzw. Stadtausschüssen festgesetzt. Die Kosten werden vom Reiche getragen, das den Stadt- und Landkreisen die gesetzlich gezahlten Mindestbeträge noch vor Ablauf des betreffenden Etatsjahres zurückerstattet. Die Summen, die Gelsenkirchen zu dem fraglichen Zweck verausgabte, sind im Laufe der Jahre erheblich angewachsen, was jedoch leicht erklärlich ist, da die Bevölkerung so schnell zugenommen hat. Das genannte Gesetz ist mit dem 1. Juli 1892 in Kraft getreten.

An Unterstützungen wurden aus der Kreiskasse gewährt, in Mark:

		Steigerung
1893	6 500	100
1897	7 500	115
1901	16 500	254
1905	6 000	92
1909	18 000	277
1913	22 000	338

Der Kreis zahlte an Unterstützungen seit 1903 insgesamt 149 500 ℳ oder jährlich durchschnittlich 14 950 ℳ. In den Jahren bis 1899 mehrten sich die Ausgaben nur ganz allmählich. Eine größere Schwankung wurde dadurch hervorgerufen, daß der ortsübliche Tagelohn, nach dem die Unterstützungen ge-

[1] Bitter, a. a. O., Art. „Familienunterstützungen".

zahlt werden, vom 18. September 1899 ab von 2,20 ℳ auf 2,60 ℳ erhöht wurde[1].

Unter dem Einfluß der bekannten äußeren Veränderungen gingen die Ausgaben 1903 auf den bisher niedrigsten Betrag von 6 000 ℳ zurück, waren aber 1909 bereits auf 18 000 ℳ in die Höhe gegangen. Mit der zunehmenden Bevölkerung stieg auch die Zahl der Unterstützungsfälle. 1907 wurden Unterstützungen in 468, 1913 aber in 1003 Fällen gewährt. Einer Steigerung der Unterstützungsfälle um 114,32% steht also bei den entsprechenden Ausgaben eine solche um 120% gegenüber. Es ist dabei hervorzuheben, daß durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten der ortsübliche Tagelohn von 2,60 ℳ vom 12. Oktober 1907 auf 3 ℳ festgesetzt worden ist. Auf eine unterstützungsbedürftige Familie kam 1907 21,36 ℳ, während 1913 21,93 ℳ bezahlt wurden.

3. Die Beiträge zur Emschergenossenschaft.

Die Emschergenossenschaft (Sitz Essen), wurde als öffentliche Genossenschaft durch das Gesetz vom 14. Juli 1904 begründet. Die Genossenschaft ist nach den Bestimmungen des Gesetzes verpflichtet, zur Regelung der Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Projektes und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete, sowie zur Unterhaltung und zum Betriebe der ausgeführten Anlagen. Mitglieder der Genossenschaft sind alle Stadt- und Landkreise, die ganz oder teilweise nach der Emscher und ihren Nebenläufen entwässern.

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben sind durch Beiträge der Beteiligten aufzubringen. Als solche kommen im Sinne dieses Gesetzes in Betracht: 1. Bergwerke, 2. andere gewerbliche Unternehmungen, Eisenbahnen und sonstige Anlagen, 3. Gemeinden. Die Beteiligten sind vom Genossenschaftsvorstand in einem Kataster unter Berücksichtigung der durch sie einerseits herbeigeführten Schädigungen, andererseits der für sie durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteile zu den Beiträgen zu veranlagen. Die von dem Genossenschaftsvorstand festgestellten Beiträge werden kreisweise zusammengestellt und durch die Genossen in vierteljährlichen Beträgen von den Beteiligten eingezogen und an die Kasse der Genossenschaft abgeführt. Die von den Beteiligten einzuziehenden Beträge gelten als eine gemeine öffentliche Last und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die aus dem Kreise Gelsenkirchen an die Genossenschaft zu leistenden Beiträge zeigen eine kräftige Entwicklung.

[1] Amtsblatt der Kgl. Regierung Arnsberg, 1899, S. 137.

Es waren von der Kreiskommunalkasse an die Emscher-Genossenschaft abzuführen, in Mark:

		Steigerung
1909	134 620	100
1911	135 372	101
1913	260 000	193
1914	320 000	238

Die Beiträge zu der Genossenschaft sind demnach seit dem Jahre 1909 durch den Kreis entrichtet worden. Insgesamt belief sich der Anteil der Beteiligten aus dem Kreise an den Genossenschaftslasten auf 1 130 612 ℳ oder jährlich durchschnittlich auf 226 122 ℳ.

Schluß.

Werfen wir, am Schluß unserer Betrachtung angelangt, einen allgemeinen Rückblick auf das bei den verschiedenen Ausgabe- und Einnahmezweigen Gesagte, so fällt uns vor allem die außerordentlich rasche Erweiterung und Entwicklung des Finanzwesens des an Umfang sehr kleinen, industriell aber hoch entwickelten Landkreises Gelsenkirchen in die Augen. Der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung und die damit im engsten Zusammenhang stehende Ansammlung großer Bevölkerungsmassen brachten eine bedeutende Erweiterung sowohl des obligatorischen als auch des freiwilligen Aufgabenkreises unseres Kommunalverbandes, der sich somit der Notwendigkeit der Deckung eines fortwährend steigenden Bedarfs gegenüber sah. Da aber mit dem Fortschritt des Wirtschafts- und Erwerbslebens auch die Steuerfähigkeit zunahm, so konnten die bedeutenden Deckungsmittel verhältnismäßig leicht beschafft werden.

Gerade die Steuerkraft kennzeichnet die wirtschaftliche Blüte eines Kreises. Nur in aufstrebenden und leistungsfähigen Landkreisen ist eine höhere Anspannung der Kreissteuerschraube ohne Schädigung der Finanzkraft dauernd möglich. Aus dieser Voraussetzung heraus erhellt die Bedeutung des Landkreises Gelsenkirchen, dessen direkte Kreissteuersumme seit 1887 auf das 37fache in die Höhe schnellte und 1914 noch unter den Gesamteinnahmen im ordentlichen Etat rund 65% einnahm. Neben den Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, die auch heute noch die Haupteinnahmequelle des Kreises darstellen, spielen die sonstigen ordentlichen Einnahmen, wie aus den staatlichen Dotationen, dem Grund- und Kapitalvermögen und aus Gebühren eine unbedeutende Rolle, während schließlich den indirekten Steuern, vor allem aber den Einnahmen des Kreises aus seiner gewerblichen Betätigung eine große Zukunft beschieden sein wird.

Trotz der außerordentlich raschen Zunahme der steuerlichen Leistungsfähigkeit konnten jedoch die ganzen Lasten des Kreises unmöglich auf die Gegenwart jeweils abgewälzt werden, so daß auch der Anleiheweg nicht selten beschritten werden mußte. Diese Tatsache erscheint aber um so unbedenklicher, als der für gemeinnützige Zwecke verausgabte Teil dieser Einnahmen auch der Zukunft zugute kommen wird, der größere Teil der 1914 nachgewiesenen Kreisschulden d. h. 95,26% aller außerordent-

lichen Einnahmen aber für wirtschaftlich produktive Zwecke verwandt war und aller Voraussicht nach auf die Dauer wenigstens über seine jetzigen Kosten hinaus einen Überschuß für die Kreiskasse abwerfen wird.

Wir können somit abschließend sagen, daß die Kreisgemeinde Gelsenkirchen die an sie herantretenden Aufgaben im allgemeinen glücklich ohne zu starke Festlegung der steuerlichen Kraft der Zukunft zur Erledigung brachte. Die Vorteile dieser Finanzpolitik der Kreisverwaltung wird die Zukunft offenbaren, wenn die Kriegslasten des Kreises in den ordentlichen Etat einmal stärker hineinwachsen werden.

Quellen und Literatur.

Akten des Landratsamtes und des Kreisausschusses des Kreises Gelsenkirchen.

Bitter, v., Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, 2 Bde. Leipzig 1911.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht, Bd. 2. Breslau 1912.

Brunhuber, Die Wertzuwachssteuer. Jena 1906.

Etats- und Verwaltungsberichte für den Kreis Gelsenkirchen vom Jahre 1887 an.

Festschrift des Kgl. Preuß. Statitistischen Bureaus, 2. Teil. Berlin 1905.

Finanzarchiv, Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgegeben von G. Schanz, 24. Jahrg. 1907.

Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Tübingen 1913.

Freund, Das Kreisabgaben- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906. Berlin 1907.

Gemeindebetriebe, Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland. Im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben von C. J. Fuchs. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bde. 128—130.

Gesetzsammlung für die Kgl. Preuß. Staaten seit 1885.

Heckel, v., Das Budget. Leipzig 1898.

Kaufmann, v., Die Kommunalfinanzen. 2 Bde. Leipzig 1906.

Kinne, Die Autonomie der Kommunalverbände in Preußen. Berlin 1908.

Lichte, Der Stadt- und Landkreis Gelsenkirchen. (Eine Heimatkunde). Gelsenkirchen 1904.

Most, Die Schuldenwirtschaft deutscher Städte. Jena 1909.

Preußische Statistik, Bd. 205. Finanzstatistik der preußischen Landkreise für das Rechnungsjahr 1903, und Bde. 216 und 240.

Reitzenstein, v., Kommunales Finanzwesen. In Schönenbergs Handbuch der politischen Ökonomie. Tübingen 1898.

Rönne-Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Leipzig 1897.

Schappacher, Moderne Kommunalfinanzen im Landkreise Recklinghausen. Leipzig 1910.

Schmitz, Die Entstehung der preußischen Kreisordnung. Berlin 1910.

Schwarz, O., Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich. Berlin 1907.

Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat. Jahrgänge 1905—1915.

Statistik des Deutschen Reiches. Bde. 109 und 209.